DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Ressourcen- und informationsleitfaden für europäische einwohner

Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Abteilung für Europäische Einwohner
Design und Layout: Puntual

Sehr geehrte europäische Bürger,

seit dem Jahr 2005 ist die Abteilung für europäische Einwohner für die in der Provinz Alicante ansässigen europäischen Bürger tätig. Seit der ersten Publikation dieses Ressourcen- und Informationsleitfadens konnten die ursprünglichen Themen aktualisiert und ergänzt werden, um im Lauf der Jahre all die Fragen zu behandeln, die von lebenswichtiger Bedeutung für die Erleichterung der Integration der europäischen Einwohner in unser Land sind.

Wir sind davon überzeugt, dass eine vollständige Integration in ein neues Land erst dann möglich ist, wenn man dessen Rechte und Pflichten kennt. In diesem Leitfaden finden Sie unter anderem wichtige Informationen zum Bildungs- und Gesundheitswesen, zur Öffentlichen Verwaltung und zum Steuersystem sowie die entsprechenden Gesetze und nützliche Links zu jedem behandelten Thema.

Dieser Leitfaden wurde als Nachschlagewerk konzipiert, in dem der europäische Bürger auf schnelle und zuverlässige Art und Weise all die Informationen findet, die er für seinen Alltag in Spanien benötigt.

Wenn Sie ein weiteres Exemplar oder eine Aktualisierung des Leitfadens benötigen, können Sie diesen kostenlos auf unserer Website www.residenteuropeos.com anfordern.

Wir hoffen und wünschen, dass der vorliegende Informations- und Ressourcenleitfaden Ihnen bei der Integration in unsere Provinz behilflich ist und auch Sie zu einem Euro-Alicantiner werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Asunción Prieto Candela
Leiterin der Abteilung für europäische Einwohner

Ich möchte die neue Ausgabe des Ressourcen- und Informationsleitfaden für europäische Einwohner, in dem Sie detaillierte Informationen zu 18 verschiedenen Themen finden, – von denen wir wünschen, dass Sie Ihnen beim Verständnis von interessanten Aspekten helfen, die Ihnen bei Ihrer vollständigen Integration in unsere Provinz von Nutzen sein werden –, zum Anlass nehmen, um Sie herzlich zu grüßen.

Mein Ziel an der Spitze der Provinzialverwaltung Alicante ist es, diese in den Dienst an unseren Bürgerinnen und Bürgern zu stellen, als eine bürgernahe Institution, die Ihre Bedürfnisse und Initiativen, Erwartungen und Forderungen bündelt, kanalisiert und artikuliert.

Mit jedem Jahr gewinnen die europäischen Bürger eine größere Bedeutung in unserer Bevölkerung. Die Europäische Union ist eine Realität, die von siebenundzwanzig Ländern gebildet wird. Über zweihunderttausend Menschen haben sich für ein Leben in unserer Provinz entschieden und sind in den Melderegistern unserer Städte und Gemeinden eingetragen, was sie zu vollberechtigten Bürgern macht.

Deshalb besteht eines unserer vorrangigen Ziele darin, den unter uns lebenden europäischen Einwohnern besondere Beachtung zu schenken. Wir möchten Ihnen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung anbieten, die Ihnen als Bürgerinnen und Bürger der Provinz Alicante zustehen.

Ich hoffe und wünsche, dass dieser Leitfaden von Interesse und Nutzen für Sie ist.

Hochachtungsvoll,

José Joaquín Ripoll Serrano
Präsident der Provinzialverwaltung Alicante

INDEX

1. Die öffentliche Verwaltung in Spanien 11

2. Einwohnermelderegister 29

3. Aufenthalt von EU-Bürgern und ihrer Familienangehörigen in Spanien. Bescheinigung über den Eintrag als Unionsbürger und Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern. 33

4. Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) 55

5. Wohnung: Wohnungskauf 61

6. Wohnung II: Rechte und Pflichten des Käufers 65

7. Wohnungsmiete/-vermietung 71

8. Wohnungseigentum 83

9. Örtliche und staatliche Steuern 95

10. Kommunale Steuern 99

11. Testament in Spanien 119

12. Gesunheitswesen 125

13. Sozialdienste 129

14. Ausbildung 133

15. Führerschein 137

16. Gründung von Vereinen 141

17. Verbraucher- und Nutzerrechte 147

18. Existenzgründungen 159

Die öffentliche Verwaltung in Spanien

1. Das politische System Spaniens
2. Die spanische Staatsgebietsorganisation
3. Die politisch administrative Organisation des spanischen Staates
4. Die öffentliche Verwaltung in Spanien
5. Basis-Glossar
6. Gesetzgebung
7. Nützliche Webadressen und Links

1. Das politische System Spaniens

- Spanien ist wie alle übrigen Länder der Europäischen Union ein demokratischer Rechtsstaat, in dem Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit, Sicherheit und sozialer Fortschritt die grundlegenden Werte bilden. Gesetz und Recht regeln die Tätigkeit der öffentlichen Gewalt und ihrer Beziehung mit den Bürgern.

- Das Grundgesetz des spanischen Staates ist die Verfassung vom 6. Dezember 1978, die das Regierungs- und Verwaltungssystem sowie die grundlegenden Prinzipien für das Zusammenleben aller in Spanien lebenden Personen festschreibt.

- Die spanische Verfassung legt neben den Rechten und Pflichten der Bürger auch die Regierungsform des Landes fest – die eine parlamentarische Monarchie ist –, bestimmt eindeutig die Gewaltentrennung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative und verfügt über die territoriale und administrative Gliederung des Landes.

- Spanien ist ein Königreich. Das Staatsoberhaupt ist der König, der jedoch keine Gewalt über die ihm von der Verfassung und den Gesetzen übertragenen Funktionen hinaus hat.

- Die Gewaltentrennung ist klar definiert. Die gesetzgebende Gewalt verabschiedet die Gesetze, die ausführende Gewalt setzt diese Gesetze in die Praxis um und die Recht sprechende Gewalt überwacht insbesondere die Einhaltung der Gesetze.

- Die gesetzgebende Funktion hat das Parlament, das in Spanien "Cortes Generales" heißt. Es handelt sich um ein Zweikammerparlament, dem "Congreso de los Diputados" (Abgeordnetenhaus) und dem "Senado" (Senat). Die Mitglieder dieser beiden Kammern werden vom Volk in demokratischen Wahlen gewählt, die alle vier Jahre stattfinden. Diese Wahlen werden als "Elecciones Generales" (Parlamentswahlen) bezeichnet. Bei diesen Wahlen können nur die Bürger und Bürgerinnen spanischer Nationalität das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Zu den grundlegenden Funktionen des Abgeordnetenhauses gehören die Verabschiedung der Gesetze und die Wahl des Präsidenten, der alle vier Jahre nach der Abhaltung von Parlamentswahlen gewählt wird. Wie unten stehend ausgeführt wird, teilen sich das Abgeordnetenhaus und die Parlamente der "Comunidades Autónomas" (autonome Gemeinschaften), die mit bestimmten Kompetenzen zur Gesetzgebung ausgestattet sind, die gesetzgebende Funktion.

- Die ausführende Gewalt wird von der Regierung ausgeübt. Die Regierung besteht aus dem Präsidenten, der – wie bereits erwähnt – vom Abgeordnetenhaus gewählt wird, dem oder den stellvertretenden Präsidenten und den Ministern, die alle vom Präsidenten ernannt werden. Die Regierung leitet, lenkt und beaufsichtigt die Staatsangelegenheiten, die Innen- und Außenpolitik des Landes und ist für die Staatsverwaltung zuständig. Die Regierung trifft ihre Entscheidungen in den Versammlungen des "Consejo de Ministros" (Ministerrat). Zur Erfüllung ihrer Funktionen kann die Regierung die Gesetze durch die Verabschiedung von Regierungsanordnungen und Rechtsverordnungen ausführen. Wie weiter unten ausgeführt, wird diese Funktion auch von den Regierungen der autonomen Gemeinschaften und den Regierungen der Gebietskörperschaften ausgeführt.

- Die Recht sprechende Gewalt ist für die Gewährung des Rechtsschutzes verantwortlich. Damit beauftragt sind unabhängige Richter, die allein an die Erfüllung der Gesetze gebunden Recht sprechen und rechtliche Entscheidungen vollstrecken lassen. Die Judikative wird in Gerichten ausgeübt, die auf das gesamte spanische Hoheitsgebiet verteilt sind. Das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) ist das höchste Rechtsprechungsorgan des Landes und das Tribunal Constitution (Verfassungsgericht) ist in verfassungsrechtlichen Fällen zuständig.

2. Die spanische Staatsgebietsorganisation

- Der spanische Staat bildet eine unauflösliche Einheit, teilt sich jedoch territorial in Gemeinden, Provinzen und "Comunidades Autónomas" (autonome Gemeinschaften) ein. Diese Form der Staatsstruktur ermöglicht eine geordnete Einteilung des gesamten spanischen Staatsgebietes, unbeschadet der politisch administrativen Einbeziehung, auf die im folgenden Abschnitt dieses Leitfadens Bezug genommen wird.

- Gegenwärtig ist das spanische Staatsgebiet in 17 autonome Gemeinschaften und die beiden "Ciudades Autónomas" (autonome Städte) Ceuta und Melilla gegliedert. Jede autonome Gemeinschaft besteht wiederum aus einer oder mehreren Provinzen, insgesamt gibt es in Spanien 50 Provinzen. Jede Provinz wird durch unterschiedlich viele Städte und Gemeinden gebildet, insgesamt sind es 8000 in ganz Spanien.

Die "Comunitat Valenciana" (autonome Region Valencia) gliedert sich in drei Provinzen: Castellón, Valencia und Alicante. Die Provinz Alicante besteht aus 141 Städten und Gemeinden.

3. Die politisch administrative Organisation des spanischen Staates

- Spanien ist ein Einheitsstaat, in dem jedoch die politische und administrative Gewalt dezentralisiert verwaltet wird. Das bedeutet, dass das Treffen und der Vollzug öffentlicher Entscheidungen nicht allein der Zentralgewalt obliegt, sondern diese sich jene Funktionen mit den Gebietskörperschaften unterhalb der Staatsebene, wie den autonomen Gemeinschaften und den Gemeinden teilt.

"Comunidades Autónomas" (autonome Gemeinschaften)

- Die autonomen Gemeinschaften sind mit einer umfassenden Autonomie ausgestattet, sodass sie innerhalb ihres Territoriums und entsprechend der Kompetenzen, die einer jeden im "Estatuto de Autonomía" (Autonomiestatut) eingeräumt wurden, weit gefasste gesetzgebende und vollziehende Zuständigkeiten besitzen und über ein eigenes Parlament, Regierung und Verwaltung verfügen.

- Das Autonomiestatut ist die Grundnorm jeder autonomen Gemeinschaft und in ihr werden die öffentlichen Angelegenheiten (Gesundheits-, Bildungs-, Bauwesen u.a.) festgelegt, die ihrer Kompetenz unterliegen, also diejenigen, zu denen das Parlament der autonomen Gemeinschaft Gesetze verabschieden und ihre Regierung und Verwaltung handeln und tätig werden kann. In dieser Grundnorm werden zudem weitere wichtige Angelegenheiten festgelegt, wie die Institutionen der autonomen Gemeinschaft, die Form ihrer internen Organisation, die Art und Weise der Beziehung mit den Bürgern und ihre Symbole (Flagge, Wappen, Hymne, u.a.). Das Autonomiestatut ist die Verfassung jeder autonomen Gemeinschaft.

- Die Bürgerinnen und Bürger spanischer Nationalität, die in jeder autonomen Gemeinschaft leben, wählen alle vier Jahre in den so genannten "Elecciones Autonómicas" (Regionalwahlen) die Mitglieder des autonomen Parlaments. Dieses Parlament wählt dann den Präsidenten der autonomen Regierung. Der Präsident ernennt nach seiner Wahl die "Consejeros" (Minister), mit denen er die autonome Regierung bildet. Diese autonome Regierung leitet das politische Handeln der autonomen Gemeinschaft und der autonomen Verwaltung. Wie ersichtlich ist, ähnelt der Mechanismus der Bildung der autonomen Regierung dem der Regierungsbildung auf Staatsebene.

- Die autonomen Gemeinschaften verfügen über eine eigenständige Regierung und Verwaltungsstruktur für den Dienst am Bürger. Dabei zählen sie auf öffentliche Beamte sowie ein von ihnen direkt verwaltetes Budget und Steuern.

- Im Fall der autonomen Region Valencia wird die Gesamtheit der bestehenden autonomen Institutionen (Parlament, Regierung, Bürgeranwalt u.a.) als "Generalitat Valenciana" (Verwaltung der Region Valencia) bezeichnet, das autonome Parlament wird "Corts Valencianes", die Regionalregierung "Consell", ihr Präsident "President" und ihre Minister "Consellers" genannt.

Gebietskörperschaften

Gemeinde

- Die wichtigsten Gebietskörperschaften in Spanien sind die Provinzen und Gemeinden. Die Verfassung garantiert ihnen die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.

- Die Regierung und Verwaltung der Gemeinden obliegt der Kommunalverwaltung. Die Einwohner der Gemeinden wählen die Gemeinderatsmitglieder bei den Kommunalwahlen, in denen sowohl die spanischen Bürgerinnen und Bürger als auch die Bürgerinnen und Bürger jedes Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die ihren Wohnsitz in Spanien haben und ihren Willen auf Teilnahme an diesen Wahlen erklärt haben, das aktive und passive Wahlrecht ausüben können. An diesen Wahlen können zudem auch die in Spanien ansässigen Staatsbürger und -bürgerinnen aus Ländern, mit denen Spanien ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, teilnehmen.

- Nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder wählen diese den Bürgermeister aus den Gemeinderatsmitgliedern aus, die die Liste ihrer jeweiligen Parteien anführten.

- Die Gemeinden sind mit einer Reihe von Kompetenzen bzw. öffentlichen Dienstleistungen ausgestattet, die sie den Bürgern und Bürgerinnen zu erbringen haben. Dazu verfügen sie über die kommunale Selbstverwaltung mit eigenen Steuern und der Befugnis zum Erlassen bestimmter Vorschriften (Gemeindeordnungen und -verordnungen). Obwohl es sich bei diesen Vorschriften nicht um Gesetze handelt, sind die Bürgerinnen und Bürger zu ihrer Einhaltung innerhalb des territorialen Geltungsbereichs der Gemeinden verpflichtet.

Provinz

- Die Provinz ist eine Gebietskörperschaft mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit, die aus einer Gruppe von Gemeinden besteht. In jeder Provinz existiert ein Regierungs- und Verwaltungsorgan, das als "Diputación Provincial" (Provinzialverwaltung) bezeichnet wird, aber auch andere Bezeichnungen erhalten kann, zum Beispiel "Cabildos".

- Nach der Wahl der Gemeinderatsmitglieder in allen Gemeinden der Provinz bestimmen die politischen Parteien unter ihren Gemeinderatsmitgliedern diejenigen, die zu Abgeordneten des Provinzialparlaments ernannt werden. Die Wahl des Präsidenten, der Provinzialregierung und des Rates der Provinzialverwaltung erfolgt in ähnlicher Weise wie in den Gemeinden.

- Die Provinzialverwaltung ist vor allem für die Unterstützung der Gemeinden jeder Provinz, vor allem der kleineren Gemeinden zuständig, damit diese die ihnen kraft Gesetz übertragenen Dienstleistungen angemessen erbringen können. In einigen Fällen erbringen die Provinzialverwaltungen Dienstleistungen direkt für die Bürgerinnen und Bürger, obwohl dies größtenteils den Kommunalverwaltungen obliegt.

- Zur Erfüllung dieser Ziele sind die Provinzialverwaltungen mit eigenen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet und handeln als Zwischenverwaltung zwischen den autonomen Gemeinschaften und den Gemeinden.

- Es soll in jedem Fall klargestellt werden, dass die Provinzialverwaltung kein über den Kommunalverwaltungen stehendes Organ ist und deren Handlungen weder prüft noch ihnen dieses oder jenes Verhalten auferlegen kann. Die Kommunalverwaltungen sind politisch eigenständig und ihre Handlungen können einzig und allein von den Gerichten geprüft werden.

- In der Provinz Alicante ist die Provinzialverwaltung Alicante das Regierungs- und Verwaltungsorgan, das mit der Koordination der Leistungserbringung der alicantinischen Gemeinden beauftragt ist. Sie gibt den Gemeinden, insbesondere den kleineren Gemeinden Unterstützung und technische Hilfe, erbringt bestimmte gemeindeübergreifende Dienstleistungen (Feuerwehr, Steuerverwaltung, Notdienst u.a.), wirkt an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Alicante mit und fördert die Interessen der Provinz.

4.Die öffentliche Verwaltung in Spanien

Was ist die öffentliche Verwaltung?

- Die öffentliche Verwaltung ist eine Organisation von materiellen, finanziellen, technischen und personellen Mitteln, die der Staat benutzt, um die Bedürfnisse der Gesellschaft angemessen zu identifizieren und durch die Erbringung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen befriedigen zu können.

- In Spanien ist die Verwaltung Teil der Exekutivgewalt und, da es sich um einen dezentralisierten Staat handelt, auf drei Ebenen anzutreffen:

- Staatsverwaltung.
- Verwaltungen der autonomen Gemeinschaften (dezentrale Verwaltung).
- Gebietskörperschaften, die die örtliche Verwaltung bilden.
- Zur öffentlichen Verwaltung zählen weiterhin die öffentlichen Einrichtungen, die mit einer der angegebenen öffentlichen Verwaltungen in Bezug stehen oder diesen unterstehen.

Staatsverwaltung

- Sie ist der Teil der öffentlichen Verwaltung, der der Zentralregierung untersteht. Ihr Handlungsbereich umfasst das gesamte spanische Hoheitsgebiet, einschließlich der Amtshandlungen im Ausland.

- Die Staatsverwaltung besteht aus den Ministerien, die sich in der spanischen Hauptstadt Madrid befinden. Jedes Ministerium umfasst einen oder mehrere Bereiche der Verwaltungstätigkeit. Dem Regierungspräsidenten obliegt die Entscheidung über die Anzahl der Ministerien, deren Bezeichnung und Kompetenzen.

- Andererseits besteht sie aus der Landesverwaltung, das heißt, die Präsenz der Staatsverwaltung, die auf das gesamte spanische Hoheitsgebiet verteilt ist. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Figur des Regierungsdelegierten und -subdelegierten.

- Der Regierungsdelegierte vertritt die Zentralregierung in jeder autonomen Gemeinschaft und leitet die Staatsverwaltung im Gebiet dieser autonomen Gemeinschaft. Der Subdelegierte der Regierung übt dieselben Funktionen in jeder Provinz aus.

Dezentrale Verwaltung

- Die dezentrale Verwaltung bildet die zweite Verwaltungsebene und besteht aus den personellen, finanziellen, materiellen und technischen Ressourcen, über die die autonomen Regierungen zur Erfüllung ihrer kraft Gesetz übertragenen Kompetenzen verfügen, wobei ihr Handlungsbereich auf ihren territorialen Geltungsbereich beschränkt ist.

- In der autonomen Region Valencia existieren einerseits zentrale Organe, wie der "Consell" (Regionalregierung), dessen Hauptfunktion in der Leitung der öffentlichen Verwaltung der Region Valencia besteht und die "Consellerias" (Ministerien der Regionalregierung), die wie Ministerien, aber auf autonomer Regierungsebene funktionieren und für einen konkreten Bereich der der autonomen Region Valencia übertragenen Kompetenzen zuständig sind. In jeder Provinz gibt es zudem die so genannten "Direcciones Territoriales" (Territorialabteilungen), die die "Consellerias" in der jeweiligen Provinz vertreten und direkt Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen.

- Anzahl und Funktionen der "Consellerias" sowie der "Consellers" (Minister der Regionalregierung), die diese leiten, werden vom "President" (Präsidenten) der "Generalitat", der valencianischen Regionalregierung bestimmt. Die Liste der Ministerien der autonomen Region Valencia kann im Link zur valencianischen Landesverwaltung, die im Abschnitt Nützliche Adressen dieses Leitfadens enthalten ist, eingesehen werden.

Örtliche Verwaltung

- Diese dritte Verwaltungsebene besteht aus den materiellen und personellen Ressourcen, über die die Kommunal- und Provinzverwaltungen verfügen, um ihre Aufgaben ausführen zu können.

- Die Verwaltungsstruktur der Kommunalverwaltungen besteht aus den "Concejalías" (Gemeindevertreterämter), denen ein "Concejal" (Gemeindevertreter) vorsteht. Jedes Gemeindevertreteramt nimmt eine Reihe von Kompetenzen und Aufgaben wahr, für die die Kommunalverwaltung zuständig ist. Dabei gibt es mehrere Gemeindevertreterämter, die grundlegenden Kompetenzen der Kommunalverwaltungen entsprechen und in allen vorhanden sind.

- Die Verwaltungsstruktur der Provinzialverwaltungen ähnelt denen der Kommunalverwaltungen. Jedoch werden die Verwaltungseinheiten hier nicht "Concejalías" (Gemeindevertreterämter), sondern "Áreas" (Abteilungen) genannt, denen ein "Diputado Provincial" (Abgeordneter des Provinzialparlaments) vorsteht.

- In der Provinzialverwaltung Alicante existieren die folgenden Abteilungen:

Bauwesen	Soziale Wohlfahrt	BOP und Druckerei
Wasserkreislauf	Vergabe öffentlicher Aufträge	Kultur und Bildung
Sport	Wirtschaft und Finanzen	Notfälle
Provinzialheim	Geistige Gesundheit	Infrastruktur
Informatik	SAM (Hilfsdienst für Gemeinden)	Modernisierung
Frau, Jugend und europäische Einwohner	SAM (Servicio de Asistencia a Municipios)	Finanzkasse
Umwelt	Territoriale Entwicklung	Fuhrpark
Museum	Vermögen	Präsidialamt
Personal	Interne Verwaltung	Sekretariat
Tourismus		

Handlungsprinzipien der öffentlichen Verwaltung

- Die Verwaltungen haben stets objektiv im Interesse des Gemeinwohls und gemäß den Prinzipien der Effizienz, Wirtschaftlichkeit Instanzenordnung, Dezentralisierung, Zuständigkeitsverlagerung auf untere Behörden und Koordination mit Bindung an Verfassung, Recht und Gesetz zu handeln. Sie haben bei ihrer Tätigkeit weiterhin den Grundsatz von Treu und Glauben und den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten.

- Wenn zwei Verwaltungen Beziehung miteinander aufnehmen, haben sie sich in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zusammenzuarbeiten.

- In ihren Beziehungen mit den Bürgerinnen und Bürgern müssen die Verwaltungen gemäß den Prinzipien von Transparenz, Mitwirkung, Einfachheit, Klarheit und Bürgernähe handeln.

- Die Handlungen der öffentlichen Verwaltung müssen jegliche Form der Diskriminierung verhindern und die Chancengleichheit aller Bürgerinnen und Bürger fördern.

5. Basis-Glossar

Neben den in diesem Leitfaden definierten Begriffen ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Bedeutung von bestimmten Begriffen, die mit den öffentlichen Einrichtungen und ihren Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Hand in Verbindung stehen, kennen. Die wichtigsten werden nachstehend erläutert:

A)

- AA.PP.
  Abkürzung für öffentliche Verwaltung.

Acta (Protokoll)
  Schriftliche Aufzeichnung von Ereignissen, Gesprächsthemen und Beschlüssen in einer Versammlung oder Sitzung.

- Acto Administrativo (Verwaltungsakt)
  Willenserklärung, mit deren Hilfe die Verwaltungsorgane ihre Funktionen ausüben und dabei Rechte und Pflichten einräumen, ändern oder aufheben.
- Alcalde (Bürgermeister)
  Als "Bürgermeister" wird das Einzelorgan bezeichnet, das einer kommunalen Körperschaft vorsteht, deren Regierung und Verwaltung leitet und die Kommunalverwaltung mit den ihm kraft Gesetz zugewiesenen Befugnissen vertritt.
- Apremio (procedimiento o vía de) (Inkasso- und Beitreibungsverfahren)
  Gesamtheit von Verwaltungsverfahren, die die Verwaltung zur Beitreibung eines Geldbetrages verfolgt, den der Bürger schuldet und nicht freiwillig zahlt (Steuern, Sanktionen, u.a.).
- Artº.
  Abkürzung von Artikel.

B)

- Beca (Stipendium)
  Finanzielle Unterstützung, die ein Student von der öffentlichen Hand für die Realisierung seines Studiums erhält.
- Beneficiario (Begünstigter)
  Anspruchsberechtigte/r einer bestimmten Leistung.
- BOE
  Abkürzung für Boletín Oficial del Estado (Staatsanzeiger), amtliche Publikation, in der die wichtigsten öffentlichen Amtshandlungen bekannt gegeben werden: Verabschiedung von Gesetzen, Ernennung von Beamten u.a.

- BOP
  Siglas del Boletín Oficial de la Provincia, pulcación oficial donde se da a concoer a los ciudadanos las principales actuaciones públicas a nivel provincial.

C)

- CC.AA.
  Abkürzung für autonome Gemeinschaften.
- CC.LL.
  Abkürzung für Gebietskörperschaften.
- Caducidad (Verwirkung)
  Erlöschen oder Verlust einer Amtshandlung oder Verfahrens aufgrund des Ablaufs einer gesetzlich festgelegten Frist.
- Cédula de habitabilidad (Bewohnbarkeitsbescheinigung)
  Von der Verwaltung ausgefertigtes Schriftstück, das die Bewohnbarkeit einer Wohnung belegt.
- Censo Electoral (Wählerverzeichnis)
  Liste der Personen, die wahlberechtigt sind.
- Citación (Ladung)
  Maßnahme, mit der eine Person zum Termin vor eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht geladen wird.
- Comarca (Bezirk)
  Körperschaft, die mehrere Gemeinden innerhalb derselben autonomen Gemeinschaft gruppiert.
- Comisión de Gobierno Municipal (Gemeinderatsausschuss)
  Exekutivorgan, das die Gemeindepolitik leitet. Es besteht aus dem Bürgermeister, der den Vorsitz führt und einer Anzahl von diesem frei gewählter Gemeinderatsvertreter. Diese Anzahl darf 1/3 der in der Gemeinde vorhandenen nicht überschreiten.

D)

- Días hábiles (Arbeitstag)
  Arbeitstage gemäß dem gesetzlichen Kalender. Wenn ein Tag Arbeitstag in der Gemeinde oder der autonomen Gemeinschaft, in der der Interessierte wohnt, ist, jedoch Feiertag am Sitz des Verwaltungsorgans oder umgekehrt, ist der Tag als Feiertag zu erachten.
- Día inhábil (Feiertag)
  Gerichts- und Verwaltungsfreier Tag, an dem keine Handlungen mit voller Rechtswirkung ausgeführt werden können.
- Días naturales (Kalendertage)
  Alle Tage, einschließlich Feiertage.

- Diputado (Parlamentsabgeordneter)
  Mitglied des Abgeordnetenhauses. Sie werden direkt bei den Parlamentswahlen gewählt.
- Diputado Autonómico (Abgeordneter des Regionalparlaments)
  Mitglied des Parlaments der autonomen Gemeinschaft. Sie werden direkt bei den Regionalwahlen gewählt.
- Diputado Provincial (Abgeordneter des Provinzialparlaments)
  Mitglied der Provinzialverwaltung. Sie werden von den politischen Parteien unter den bei den Kommunalwahlen gewählten Gemeinderatsmitgliedern ernannt.
- DOCV
  Abkürzung für Diari Oficial de la Comunitat Valenciana (Anzeiger der Region Valencia), amtliche Publikation, in der die wichtigsten öffentlichen Amtshandlungen der autonomen Region Valencia bekannt gegeben werden.
- Domicilio fiscal (steuerlicher Wohnsitz)
  Wohnsitz der natürlichen oder juristischen Person in Sinne seiner Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung.
- Domicilio social (Geschäftssitz)
  Sitz eines Unternehmens.
- Dominio público (öffentliches Eigentum)
  Gesamtheit der Vermögenswerte des Staates, der autonomen Gemeinschaften, Provinzen und Gemeinden, die dem Gemeingebrauch und der öffentlichen Dienstleistungspflicht dienen.

E)

- Embargo (Pfändung)
  Beschlagnahme von Vermögenswerten eines Schuldners durch Verwaltungs- oder richterliche Verfügung zur Versteigerung zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung.
- Escritura pública (öffentliche Urkunde)
  Schriftstück, in dem ein Notar das Datum einer Rechtshandlung, die an ihr beteiligten Personen und die von diesen vor ihm getätigten Erklärungen öffentlich beglaubigt.

F)

- Formulario (Vordruck)
  Dokumente, die die Verwaltung den Bürgern zur Verfügung stellt, um ihnen bei der Ausführung von Anzeigen, Anträgen, Beschwerden u.a. zu helfen.

I)

- Impuesto (Steuer)
  Obligatorische Geldleistung, die gegenüber einer Person (direkt) festgesetzt wird oder die auf bestimmte Handlungen und Vorgänge erhoben wird (indirekt).
- IPC
  Abkürzung für Verbraucherpreisindex. Wirtschaftlicher Indikator, der für die Anpassung der Entwicklung der verschiedenen Geldwertgrößen im Zeitverlauf (Gehälter, Beitragsbemessungsgrundlagen u.a.) benutzt wird.

L)

- Legislatura (Legislatur)
  Zeitraum, für den eine gesetzgebende Versammlung gewählt wird. In Spanien beträgt die Legislatur auf staatlicher, autonomer und lokaler Ebene vier Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen einzuberufen sind.
- Litigio (Rechtsstreit)
  Verfahren, das der Entscheidung der Gerichte unterliegt.

M)

- Mancomunidades (Kommunalverband)
  Lokale Gebietskörperschaften. Zusammenschluss von Gemeinden zur gemeinsamen Ausführung von bestimmten Arbeiten und Dienstleistungen, die ihrer Zuständigkeit unterstehen.
  Die Kommunalverbände besitzen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und –fähigkeit zur Erfüllung ihrer spezifischen Zwecke und werden durch ihre Satzung geregelt.
- Motivación (Begründung)
  Schriftliche Erklärung der Gründe, die eine Entscheidung oder Handlung der öffentlichen Gewalt stützen.

N)

- NIE
  Identifikationsnummer für Ausländer.
- NIF
  Steuernummer.
- Notario (Notar)
  Öffentlicher Beamter, der zur rechtsgültigen Beglaubigung von Verträgen und anderen außergerichtlichen Rechtsgeschäften ermächtigt ist.
- Notificación (Mitteilung)
  Rechtshandlung, mit der die Verwaltung den Interessierten einen Sachverhalt oder ein Schriftstück zur Kenntnis gibt (mit Datum).

P)

- Padrón Municipal de habitantes (Einwohnermelderegister)
  Verwaltungsregister, in dem die Einwohner einer Gemeinde aufgeführt sind. Seine Angaben stellen einen glaubwürdigen Beweis des Daueraufenthalts in der Gemeinde und des gewöhnlichen Wohnsitzes des Einwohners dar.
- Patrimonio (Vermögen)
  Gesamtheit der Vermögenswerte und Rechte einer natürlichen oder juristischen Person.
- Personarse
  Auftritt einer Person als Partei bei einer beliebigen Angelegenheit oder Rechtsgeschäft bzw. ihr persönliches Erscheinen an einem Ort.
- Personas físicas (natürliche Personen)
  Der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt.
- Personas jurídicas (juristische Personen)
  Rechtmäßig gegründete, mit Rechten und Pflichten ausgestattete Körperschaft, wie beispielsweise: Vereine, Unternehmen, Gesellschaften, Stiftungen u.a.
- Pleno Municipal (Gemeinderat)
  Grundlegendes Kollegialorgan der Kommunalverwaltung, das aus allen Gemeinderatsmitgliedern besteht und vom Bürgermeister geleitet wird.
- Prescripción (Verjährung)
  Zeitraum, nach dessen Ablauf ein Recht, ein Anspruch oder Haftung untergeht. Nicht mit Verwirkung verwechseln.
- Proceso (Verfahren)
  Folge von juristisch geregelten Rechtshandlungen, durch die eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde tätig wird. Synonym von „Procedimiento" (Verfahren).
- Prórroga (Verlängerung)
  Verlängerung einer Frist.
- Publicación (Veröffentlichung)
  Öffentliche Bekanntmachung einer Rechtshandlung, normalerweise durch Veröffentlichung in einem Anzeiger.

R)

- R.D.
  Abkürzung für Königliches Dekret, eine dem Gesetz nachrangige Rechtsvorschrift, die von der Zentralregierung verabschiedet wird.
- Recibo (Empfangsbestätigung)
  Von einer Person unterzeichnetes Schriftstück, mit dem diese bestätigt, eine Sache oder einen Geldbetrag empfangen zu haben.

- Recurso (Rechtsmittelbehelf)

  Schriftsatz, den eine Person bei der Verwaltung einreicht, wenn sie mit einer Entscheidung dieser Verwaltung, welche sie betrifft, nicht einverstanden ist. Wenn der Rechtsmittelbehelf vor der Behörde eingelegt wird, die die Verfügung getroffen hat, wird sie "Reposición" (Einspruch) genannt. Wenn sie vor der höheren Instanz eingelegt wird, wird sie "Alzada" (Beschwerde) genannt.
- Referéndum (Volksentscheid)

  Volksbefragung zu politischen Entscheidungen von besonderer Tragweite.
- Registro Civil (Personenstandswesen)

  Verwaltungsdienst, dem die Registrierung, Publizität und in einigen Fällen die Aufmachung der Verwaltungsakte in Bezug auf den Personenstand, wie Geburten, Adoptionen, Ehen und Todesfälle obliegt.
- Registro de la Propiedad (Grundbuch)

  Verwaltungsdienst, dem die Publizität der Rechtsgeschäfte und Verträge in Bezug auf Immobilienrechte (Wohnungen, Geschäftsräume, Grundstücke) obliegt.
- Registro Mercantil (Handelsregister)

  Verwaltungsdienst, in dem die Einzelunternehmer, Handelsgesellschaften und die mit ihnen verbundenen Rechtsgeschäfte und Verträge eingetragen werden.
- Representación (Vertretung)

  Mittel, durch das eine Person im Namen und auf Rechnung einer anderen handelt.
- Responsabilidad (Haftung)

  Ausdruck, der die Verpflichtung zur Schadensbehebung gegenüber der Person, der ein Schaden zugefügt wurde, einschließt.

S)

- Sector público (öffentliche Hand)

  Gesamtheit der Verwaltungen und Institutionen, die von den verschiedenen öffentlichen Verwaltungen und Gewalten abhängen.
- Silencio administrativo (Schweigen der Verwaltung)

  Wenn die Verwaltung keine Entscheidung in der Frist trifft, in der sie es hätte tun sollen, wird vom Schweigen der Verwaltung (Nichtverbescheidung) gesprochen. Dieses Schweigen kann positive (die Position oder der Antrag des Bürgers wird als angenommen verstanden) oder negative (die Position oder der Antrag des Bürgers wird als abgelehnt verstanden) Auswirkungen haben, je nachdem, was das Gesetz für den jeweiligen Fall festsetzt.

- Subvenciones (Subventionen)

Als Subvention wird – unabhängig von der konkreten Bezeichnung – jede unentgeltliche Vermögenszuweisung zugunsten von natürlichen und juristischen Personen verstanden, die der Förderung einer bestimmten Tätigkeit oder Verhaltens von öffentlichem oder sozialem Interesse dient.

T)

-Tasa (Gebühr)

Abgabenart, die als Gegenleistung für eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder Tätigkeit festgesetzt wird.

6. Gesetzgebung

- Regierungsgesetz 50/1997, vom 27. November (Ley 50/1997, de 27 de noviembre, del Gobierno).

- Gesetz 6/1997 über Organisation und Funktion der Staatsverwaltung, vom 14. April (Ley 6/1997, de 14 de abril, de Organización y Funcionamiento de la Administración General del Estado).

- Verwaltungsverfahrensgesetz 30/1992, vom 26. November (Ley 30/1992, de 26 de noviembre de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común).

- Kommunalverwaltungsgesetz 7/1985, vom 2. April (Ley 7/1985, de 2 de abril, Reguladora de las Bases del Régimen Local).

- Gerichtsverfassungsgesetz 6/1985, vom 1. Juli (Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial).

- Wahlgesetz 5/1985, vom 19. Juni (Ley Orgánica 5/1985, de 19 de junio, del Régimen Electoral General).

- Gesetz über die valencianische Regionalregierung 5/1983, vom 30. Dezember (Ley 5/1983, de 30 de diciembre, del Consell).

- Autonomiestatut der Region Valencia 5/1982, vom 1. Juli (Ley Orgánica 5/1982, de 1 de julio, Estatuto de Autonomía de la Comunidad Valenciana). Geändert durch Organgesetz 1/2006, vom 10. April.

- Verfassungsgerichtsgesetz 2/1979, vom 3. Oktober (Ley Orgánica 2/1979, de 3 de octubre, del Tribunal Constitucional).

- Spanische Verfassung von 1978.

7. Nützliche Webadressen und Links

- Excelentísima Diputación Provincial de Alicante.
Provinzialverwaltung Alicante.
Avda. de la Estación, 5. 03005 Alicante.
Tel: 965.988.900 - Fax: 965.988.949
www.ladipu.com

- Subdelegación del Gobierno de España en Alicante.
Subdelegation der spanischen Regierung in Alicante.
Pl. de La Montanyeta, 6. 03001 Alicante.
Tel.: 965.019.000 - Fax: 965.019.160
www.map.es

- Delegación del Consell (Gobierno de la Comunidad valenciana) en Alicante.
Delegation des Consell (Regierung der Region Valencia) in Alicante.
Avd. Doctor Gadea, 10. 03001 Alicante.
Tel.: 012 - Fax.: 965.935.417
www.gva.es

- Oficinas PROP.
PROP-Büros.
Es handelt sich um Büros der Regionalregierung Valencia, die auf die verschiedenen Gemeinden der Region Valencia verteilt sind und deren Hauptfunktion die Annäherung der Verwaltung an die Bürger ist. In diesen Büros können die Bürger Auskünfte erhalten, Formalitäten erledigen und Schriftstücke einreichen. Im Telefon 112 wird der Bürger über das nächstgelegene
PROP-Büro informiert.

- Portal web de la Generalitat Valenciana.
Webportal der valencianischen Landesverwaltung.
Webportal, auf dem der Bürger Informationen aller Art (Telefonnummern, Adressen, Gesetze, Ausschreibung von Beihilfen u.a.) zur valencianischen Landesverwaltung findet.
www.gva.es

- Servicio 060 (Información del Estado).
Service 060 (Information des Staates).
Webportal, auf dem der Bürger Informationen aller Art (Telefonnummern, Adressen, Gesetze, Ausschreibung von Beihilfen u.a.) zur Staatsverwaltung findet. Unter der Telefonnummer 060 besteht ebenfalls Zugriff auf diese Informationen.
www.060.es

- Servicio 012 (Información de la Generalitat Valenciana).
Service 012 (Information der valencianischen Landesverwaltung).
Telefondienst, auf dem der Bürger Informationen aller Art (Telefonnummern, Adressen, Ausschreibung von Beihilfen u.a.) zur Verwaltung der valencianischen Landesregierung findet.

- Servicio 010 (Información Municipal).
Service 010 (Information der Gemeinde).
Telefondienst, auf dem der Bürger Informationen aller Art (Telefonnummern, Adressen, Gesetze, Ausschreibung von Beihilfen u.a.) zu seiner Gemeinde findet.

- CIVIS: Información sobre Ayuntamientos de Alicante.
CIVIS: Information zu den Kommunalverwaltungen von Alicante.
Webportal, auf dem der Bürger Informationen aller Art (Telefonnummern, Adressen, Websites u.a.) zu allen Kommunalverwaltungen der Region Valencia findet.
http://www.civis.gva.es/civis/es/index_menu.htm

Einwohnermelderegister

1. Beschreibung
2. Bedingungen der Eintragung im Melderegister
3. Anforderungen und erforderliche Dokumentation
4. Führung des Melderegisters
5. Rechte und Pflichten der im Melderegister eigentragenen Bürger
6. Vorteile der Eintragung im Melderegister
7. Information

Beschreibung

Das Melderegister (Padrón Municipal) hilft bei der Bestimmung der Einwohnerschaft einer Gemeinde, erteilt den Status eines Gemeindebürgers, bestätigt den gewöhnlichen Wohnsitz und Anschrift, dient der Zusammensetzung der Wahlliste und der amtlichen Statistiken und ist ein Kontrollelement des verwaltungsmäßigen Lage der ausländischen Bürger.

Bedingungen der Eintragung im Melderegister [Padrón Municipal]

Jede in Spanien lebende Person ist dazu verpflichtet, sich im Melderegister der Gemeinde einzutragen, in der sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Personen, die in mehreren Gemeinden leben, haben sich nur in der Gemeinde anzumelden, in der sie die meiste Zeit des Jahres wohnen.

Unmündige Minderjährige und geschäftsunfähige Senioren haben denselben Wohnsitz wie die das Sorgerecht innehabenden Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter, vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis derselben, die den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde gestattet.

Personen, die sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben, können sich nur im Melderegister eintragen, wenn sie ihre Situation den zuständigen Sozialdiensten mitteilen.

Anforderungen und erforderliche Dokumentation

Für die Eintragung in das Einwohnermelderegister sind folgende Daten erforderlich:

1. Name und Familiennamen
2. Geschlecht
3. Gewöhnliche Anschrift
4. Nationalität
5. Geburtsdatum und -ort
6. Nummer des Personalausweises EU-Bürger haben die Nummer der Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Nichtunionsbürger haben die Identifikationsnummer für Ausländer in einem gültigen, von den spanischen Behörden ausgestellten Dokument oder an seiner statt die Nummer des gültigen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellten Reisepasses vorzulegen.
7. Vorhandene Schulbescheinigung oder -abschluss bzw. Universitätsbescheinigung oder -abschluss.
8. Alle sonstigen Angaben, die für die Erstellung der Wahlliste erforderlich sein können.

Auf freiwilliger Basis können Daten über die Beiordnung von Personen eingeholt werden, die die Einwohner bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu Meldezwecken vertreten können und die Telefonnummer.

Alle Einwohner haben ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung Änderungen ihrer persönlichen Umstände in dem Maße mitzuteilen, wie diese eine Änderung der Daten im Einwohnermelderegister zwingend erforderlich machen.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellt allen Personen, die in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet wohnen, Formulare und Vordrucke für die Mitteilung ihrer Eintragungsdaten zur Verfügung. Jeder Bürger bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat seine personenbezogenen Daten anzugeben und das Formular bzw. Vordruck zu unterschreiben.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist zur Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Daten berechtigt und kann zu diesem Zweck die Vorlage des Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung, des Familienbuchs, des Dokuments, die die Belegung der Wohnung beglaubigt und ähnlicher Dokumente verlangen.

Führung des Melderegisters

Die Bildung, Erhaltung, Revision und Aufbewahrung des Melderegisters steht der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu. Diese hat die erforderlichen Handlungen auszuführen, um das Melderegister aktualisiert zu führen und die Übereinstimmung der Angaben mit der Realität zu gewährleisten.

Das Einwohnermelderegister wird von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen rechnergestützt geführt. Die Provinzialverwaltung Alicante übernimmt die rechnergestützte Verwaltung der Melderegister der Gemeinden, die aufgrund ihrer unzureichenden Wirtschafts- und Verwaltungskraft die Daten nicht automatisch aufbereiten können.

Die Eintragung in das Einwohnermelderegister ist von großem Nutzen für die Planung der öffentlichen Dienstleistungen eines Ortes. Die Programmierung und Organisation des öffentlichen Verkehrs, der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, etc. hängen von den im Melderegister tatsächlich eingetragenen Einwohnern ab.

Rechte und Pflichten der im Melderegister eingetragenen Bürger

Der Erwerb des Status eines Gemeindebürgers erfolgt bei seiner Eintragung im Melderegister. Man kann nur Gemeindebürger einer Gemeinde sein. Der Status eines Gemeindebürgers gewährt die folgenden Rechte und Pflichten:

a. Beteiligung als Wähler und Gewählter zu den in der Wahlgesetzgebung festgelegten Bestimmungen.

b. Teilnahme an der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Gesetzesvorschriften.

c. Bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Dienstleistungen der Stadt oder Gemeinde. Wie zum Beispiel, das Recht auf Anmeldung in der kommunalen Grundschule, Realschule, Bibliothek, Kurse, etc.

d. Beteiligung an den kommunalen Zuständigkeiten mittels der gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen und persönlichen Leistungen.

e. Recht auf Information und Antragstellung an die kommunale Verwaltung in Bezug auf Verwaltungsakten und -unterlagen. Zugangsberechtigung zu den kommunalen Verwaltungsarchiven und -registern, es sei denn, diese betreffen die Landesverteidigung und den Schutz personenbezogener Daten.

f. Beantragung einer Volksbefragung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen können Volksbefragungen zu Angelegenheiten der Kommune abhalten.

g. Forderung der Erbringung und gegebenenfalls Errichtung der entsprechenden öffentlichen Dienstleistung, insofern diese eine obligatorische kommunale Zuständigkeit darstellt. Die Legitimierung von öffentlichen Dienstleistungen steht ausschließlich den Gemeindebürgern zu.

h. Sonstige vom Gesetz festgelegte Rechte und Pflichten.

Vorteile der Eintragung im Melderegister

- Beitrag zu einer besseren Ausstattung des Ortes mit Dienstleistungen.
- Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem und Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, kulturellen Aktivitäten, etc.
- Nutzung aller von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung angebotenen Dienstleistungen.
- Nachweis der Aufenthaltszeit in Spanien durch die Meldebescheinigung.
- Beteiligung an der Verbesserung des staatlichen Gesundheitswesens. Je höher die Anzahl der im Melderegister eingetragenen Personen ist, umso mehr Dienstleistungen kann die Kommune anbieten.

Die Eintragung der Einwohner im Melderegister stellt keinen Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Spanien dar (dazu ist die Aufenthaltsgenehmigung erforderlich) und gewährt ihnen keinerlei Rechte, die ihnen nicht das geltendes Recht gibt. Ermöglicht die Inanspruchnahme bestimmter Rechte, obwohl die ansässige Person keine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Information

Delegaciones Provinciales Instituto Nacional de Estadística [Provinzialbehörde des Nationalen Instituts für Statistik]

Avda. Oscar Esplá 15, - 03007 Alicante
Tel.: 965 13 59 00 / Fax: 965 92 03 15
www.ine.es
Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung
Öffnungszeiten: 9:00 bis 14:00 Uhr

Aufenthalt von EU-Bürgern und ihrer Familienangehörigen in Spanien.

Bescheinigung über den Eintrag als Unionsbürger und Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern.

1. Über die Unionsbürgerschaft
2. Gesetzliche Regelung in Spanien
3. Familienangehörige von Unionsbürgern, auf die die Gemeinschaftsregelung anwendbar ist
4. Anerkannte Grundrechte
5. Ein- und Ausreise nach Spanien
6. Aufenthalt und Daueraufenthaltsrecht
7. Registerbescheinigung als Unionsbürger
8. Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern
9. Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht als Unionsbürger in Spanien
10. Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern
11. Identifikationsnummer für Ausländer (NIE)
12. Empfehlungen
13. Gesetzgebung
14. Behörden und Register
15. Nützliche Webadressen

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 20.06.2008 geltenden Gesetze verfasst)

1. Über die Unionsbürgerschaft

- Nach dem Vertrag von Maastricht ist jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU zugleich Unionsbürger.

- Die Unionsbürgerschaft wurde eingeführt, um die europäische Identität zu fördern und zu stärken, damit die Bürger direkter am Integrationsprozess der Union mitwirken können. Dazu wurde ihnen eine Reihe von Rechten in verschiedenen Bereichen zuerkannt, zu denen die Freizügigkeit, Einreise und Aufenthalt in anderen Mitgliedsstaaten gehören.

- Die Ausübung dieser Rechte ist jedoch nicht vollkommen frei, sondern an bestimmte Verwaltungsformalitäten gebunden, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und denen der einzelnen Mitgliedsstaaten verankert sind.

2. Gesetzliche Regelung in Spanien

- In Bezug auf den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer EU-Staaten erfolgte mit der Verabschiedung der Königlichen Verordnung 240/2007 über Einreise, Niederlassung und Aufenthalt der Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine bedeutende Gesetzesänderung.
Königliche Verordnung 240/2007 über Einreise, Niederlassung und Aufenthalt der Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, vom 16. Februar 2007 (Real Decreto 240/2007, de 16 de febrero, sobre entrada, libre circulación y residencia en España de ciudadanos de los Estados miembros de la Unión Europea).

- Diese Vorschrift ergänzt die allgemeine spanische Gesetzgebung zum Ausländerrecht und regelt die Bedingungen für die Ausübung der Rechte auf Ein- und Ausreise, Freizügigkeit, Aufenthalt, Verbleib und Erwerbstätigkeit von Bürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie – und dies ist sehr wichtig – von ihren Familienangehörigen, wenn diese Familienangehörigen keine Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind.

- Diese Rechtsvorschrift gilt ebenfalls für Bürger aus anderen Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und für Schweizer Bürger.

- Konkret findet dieses Gesetz Anwendung für:

MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION:

Deutschland	Finnland	Malta
Österreich	Frankreich	Niederlande
Belgien	Griechenland	Polen
Bulgarien	Ungarn	Portugal
Zypern	Irland	Großbritannien
Dänemark	Italien	Tschechische Republik
Slowakei	Lettland	Rumänien
Slowenien	Litauen	Schweden
Estland	Luxemburg	

MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS:

Island	Liechtenstein	Norwegen

ABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Schweiz

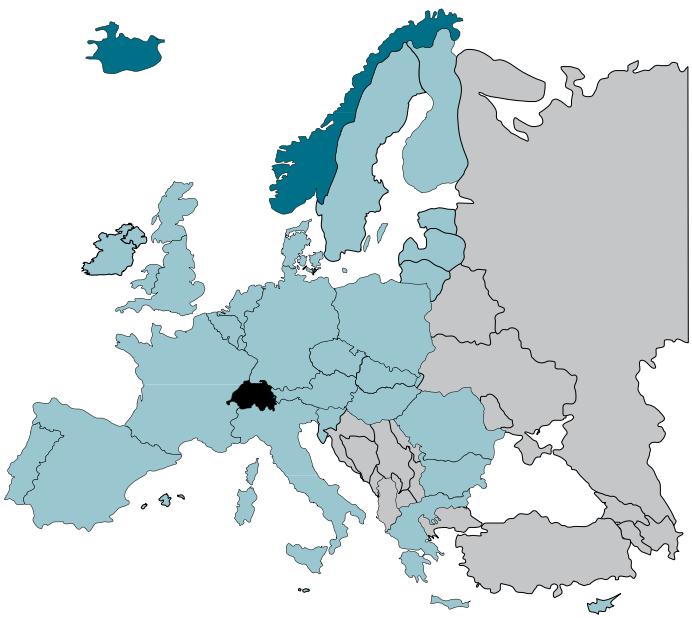

MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS

ABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

- Diese Verordnung gibt den Bürgern, auf die sie Anwendung findet, eine Rechtsgesamtheit, die viel umfassender als das allgemeine Ausländerrecht ist, und legt für diese eine Gemeinschaftsregelung fest, durch die sie dem spanischen Bürger näher stehen als allen anderen ausländischen Bürgern. Das ist die so genannte „Gemeinschaftsregelung" (Régimen Comunitario).

3. Familienangehörige von Unionsbürgern, auf die die Gemeinschaftsregelung anwendbar ist

- Prinzipiell findet die für Unionsbürger geltende Regelung für die Einreise und den Aufenthalt in Spanien mit geringen Abweichungen auch auf ihre Familienangehörigen Anwendung. Gemeinschaftlich freizügigkeitsberechtigt sind:

· Der/die Ehegatte/in: insofern sie nicht gesetzlich getrennt leben, geschieden sind oder ihre Ehe für nichtig erklärt wurde.

· Der/die Partnerin, mit der/m eine Lebensgemeinschaft besteht, die in einem öffentlichen Register eingetragen ist, das zu diesem Zweck in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums eingerichtet wurde. Diese Register müssen ordnungsgemäß die Unmöglichkeit gewährleisten, dass für dieselbe Person gleichzeitig mehrere Lebenspartner registriert sein können. Dieser Eintrag darf nicht gelöscht worden sein und ist in jedem Fall mit der Ehe unvereinbar. Gegenwärtig anerkennen die spanischen Behörden einzig und allein die Register von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Tschechische Republik, Dänemark, Slowenien, Finnland, Luxemburg und Schweden.

· Die direkten Verwandten in ansteigender Linie des Unionsbürgers und die seines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners, insofern diese Übereinkunft nicht aufgelöst, die Ehe geschieden oder die Nichtigkeit der Ehe erklärt wurde und wenn diese Verwandten auf Kosten des Unionsbürgers leben.

· Die direkten Verwandten in absteigender Linie des Unionsbürgers und die seines Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners, insofern diese Übereinkunft nicht aufgelöst, die Ehe geschieden oder die Nichtigkeit der Ehe erklärt wurde und wenn diese Verwandten noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind bzw. älter sind, aber auf Kosten des Unionsbürgers leben sowie Behinderte.

- Für alle anderen Familienangehörigen des Unionsbürgers gilt das allgemeine Ausländerrecht. Es kann jedoch eine besondere Aufenthaltsgenehmigung bei außerordentlichen Anlässen für die folgenden Familienangehörigen erteilt werden:

· Familienangehörige bis zum zweiten Grad in gerader oder Seitenlinie, durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung, die nicht Unionsbürger sind und im Herkunftsland auf Lasten oder gemeinsam mit dem Unionsbürger leben oder, wenn es aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen oder Behinderung strikt erforderlich ist, dass dieser die Personensorge übernimmt.

· Familienangehörige bis zum zweiten Grad in gerader oder Seitenlinie, durch Blutsverwandtschaft oder Verschwäger

4. Anerkannte Grundrechte

Die Staatsangehörigen der Europäischen Union und deren Familienangehörige, auf die die Gemeinschaftsregelung anwendbar ist, haben prinzipiell nach Maßgabe der unten stehenden Hinweise die folgenden Rechte:

- Freie Ein-, Aus- und Durchreise sowie Aufenthalt auf spanischem Hoheitsgebiet bei Einhaltung der in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Formalitäten.

- Zugang zu jeder selbstständigen und abhängigen Erwerbstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen und Studienaufenthalte zu denselben Bedingungen wie spanische Staatsangehörige.

  · Dieses Recht gilt jedoch nicht für Nachkommen, die älter als einundzwanzig Jahre sind und ebenfalls nicht für Verwandte der aufsteigenden Linie, die auf Kosten des Unionsbürgers leben, wenn diese Verwandten der an- oder absteigenden Linie keine Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind.

  · Weiterhin bestehen gewisse Einschränkungen in diesem Aspekt für rumänische und bulgarische Staatsbürger, die die entsprechende Arbeitserlaubnis nach Maßgabe des allgemeinen Ausländergesetzes (Gesetz 4/2000 und Durchführungsbestimmungen) einholen müssen, wenn es sich um abhängig Beschäftigte handelt. Die Einschränkungen für rumänische und bulgarische Staatsbürger gelten noch bis zum 1. Januar 2009.

  · Es bestehen gewisse Einschränkungen für den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst, da gewisse Ämter nur von spanischen Staatsbürgern ausgeübt werden können.

- Recht auf Familienzusammenführung in Spanien.

- Alle Unionsbürger und deren genannte Familienangehörige, die sich in Spanien aufhalten, haben ein Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die spanischen Staatsbürger im Geltungsbereich des Gründungsvertrages der Europäischen Union.

Die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die beabsichtigen, sich in Spanien mehr als drei Monate aufzuhalten oder hier ihren Wohnsitz zu nehmen, sind in jedem Fall dazu verpflichtet, eine Bescheinigung über den Registereintrag (Unionsbürger) bzw. eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nach Maßgabe des Verfahrens, das im entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens erläutert wird, zu beantragen.

5. Ein- und Ausreise nach Spanien

Einreise

- Der Unionsbürger, der nach Spanien einreisen möchte, muss den spanischen Behörden einzig und allein seinen gültigen Reisepass oder Personalausweis vorzeigen, in dem die Staatsbürgerschaft des Inhabers vermerkt sein muss.

- Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, müssen den spanischen Behörden ihren gültigen Reisepass und das entsprechende Einreisevisum vorlegen.

  · Dieses Visum ist nicht erforderlich, wenn der Familienangehörige einem Staat angehört, dessen Bürger kein Visum für die Einreise nach Spanien benötigen.

  · Falls dieses Visum erforderlich sein sollte, werden für die Ausfertigung desselben keine Gebühren erhoben und die Bearbeitung erfolgt mit Vorrang, wenn der Familienangehörige den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht.

  · Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern, die von einem Staat ausgefertigt wurde, der das Schengener Abkommen vollständig anwendet (Abkommen in Bezug auf den schrittweisen Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen) befreit den Inhaber dieser Karte von der Pflicht zur Einholung des genannten Visums. In diesem Fall ist kein Einreise- oder Ausreisestempel im Reisepass erforderlich.

  · Das entsprechende Visum kann – falls es erforderlich sein sollte – nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

    · bei nicht ordnungsgemäßem Nachweis der geforderten Voraussetzungen,
    · aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

Diese Gründe werden dem Beteiligten in jedem Fall mitgeteilt, es sei denn, die Sicherheit des Staates unterbindet dieses.

- Wenn ein Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder seine Familienangehörigen nicht über einen Reisepass oder sonstige Dokumente verfügen, die für die Einreise in spanisches Hoheitsgebiet erforderlich sind, werden ihnen die maximalen Erleichterungen gegeben, damit sie die erforderlichen Dokumente erlangen oder belegen können, dass sie in den Genuss der Gemeinschaftsregelung kommen.

Ausreise

- Die Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft das Recht, Spanien für den Wegzug in einen anderen Mitgliedsstaat zu

verlassen. Wenn die Ausreise über einen Grenzübergang erfolgt, müssen sie den Grenzbehörden ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis zur Kontrolle vorlegen.

- Diese Ausreise kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit bzw. den im Strafgesetzbuch festgelegten Gründen untersagt werden.

6. Aufenthalt und Daueraufenthaltsrecht

Die gegenwärtige spanische Regelung anerkennt drei mögliche Situationen, in denen sich ein Unionsbürger oder seine Familienangehörigen befinden können: vorübergehender Aufenthalt (estancia), Aufenthalt (residencia) und Daueraufenthalt (residencia permanente).

a. Vorübergehender Aufenthalt

- In den Fällen, in denen die Dauer des Aufenthalts eines Unionsbürgers in Spanien - zu welchem Zweck auch immer – bis zu drei Monaten beträgt, ist der Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises ausreichend, ohne dass das Verwaltungsverfahren des Eintrags im Ausländerregister erforderlich ist.

b. Aufenthalt

Unionsbürger

- Wie bereits bemerkt, hat jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union das Recht auf Aufenthalt im spanischen Hoheitsgebiet über eine Dauer von drei Monaten hinaus.

- In diesem Fall ist der Unionsbürger dazu verpflichtet, seine Eintragung im Zentralen Ausländerregister nach Maßgabe des Verfahrens, das im entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens erläutert wird, zu beantragen und die dort angegebenen Dokumente beizubringen.

- Nach der Beantragung des Eintrags im genannten Register wird dem Unionsbürger eine Registerbescheinigung ausgestellt, auf der sein Name, Nationalität, Wohnsitz in Spanien, seine Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) und das Datum des Eintrags vermerkt sind.

Familienangehörige des Unionsbürgers aus Drittstaaten

- Auch die Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die keine Unionsbürger sind, können sich in Spanien länger als drei Monate aufhalten. Diese Familienangehörigen müssen in diesem Fall die „Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern" (Tarjeta de

residencia de familiar de ciudadano de la Unión) beantragen.

- Das Verfahren und die Dokumente, die für die Beantragung dieser Aufenthaltskarte erforderlich sind, werden im entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens erläutert.

- Der Tod des Bürgers eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, dessen Familienangehörige keine Unionsbürger sind, hat nicht automatisch Einfluss auf deren Aufenthaltsrecht, wenn diese Familienangehörigen vor dem Ableben des Anspruchsberechtigten bereits in Spanien mit dem Unionsbürger als Familienmitglieder gelebt haben.

- Der Familienangehörige muss sechs Monate nach dem Ableben des Unionsbürgers einen Antrag auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach Maßgabe des Ausländergesetzes (Artikel 96.5, Ausführungsverordnung des Gesetzes 4/2000) stellen, insofern er nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt in Spanien erworben hat. Dazu muss er nachweisen, dass er bei der jeweiligen Sozialversicherung angemeldet ist, bzw. für sich und die Mitglieder seiner Familie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, bzw. dass er Mitglied einer im aufnehmenden Mitgliedsstaat bereits bestehenden Familie einer Person ist, die diese Voraussetzungen erfüllt.

- Der Wegzug aus Spanien oder der Tod des Bürgers eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bedeuten in keinem Fall den Verlust des Aufenthaltsrechts seiner Kinder und des Elternteils, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, wenn sich diese Kinder auf spanischem Hoheitsgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen, dies gilt bis zum Abschluss dieser Ausbildung.

- Bei Ungültigerklärung einer Ehe, Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Löschung des Eintrags als angemeldete Lebenspartner muss der Partner, der kein Unionsbürger ist, für die Beibehaltung seines Aufenthaltsrechts nachweisen, dass auf ihn einer der folgenden Fälle zutrifft:

· Die Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft muss mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Spanien.

· Übertragung der elterlichen Sorge für die Kinder des Unionsbürgers durch gegenseitige Vereinbarung oder durch gerichtliche Entscheidung an den ehemaligen Ehe- oder Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist.

· Vorhandensein von besonders schwerwiegenden Umständen: zum Beispiel, Opfer von häuslicher Gewalt während der Ehe oder des Zusammenlebens als eingetragene Lebenspartner gewesen zu sein.

· Gerichtliche Entscheidung oder gegenseitige Vereinbarung der Partner, dass dem ehemaligen Ehe- oder Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur in Spanien einräumt.

- Der ehemaligen Ehe- oder Lebenspartner muss sechs Monate nach dem Eintritt eines dieser Fälle einen Antrag auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach Maßgabe des Ausländergesetzes zu denselben Bedingungen wie bei Ableben des Unionsbürgers stellen, insofern er nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt in Spanien erworben hat.

c. Daueraufenthalt

- Die Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im spanischen Hoheitsgebiet aufgehalten haben, haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

- Weiterhin haben ein Daueraufenthaltsrecht vor dem Ablauf von fünf Jahren folgende Personen:

  · Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das von der spanischen Gesetzgebung vorgesehene Rentenalter mit Rentenanspruch erreicht haben bzw. abhängig Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in Spanien mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich mindestens drei Jahre ständig auf spanischem Hoheitsgebiet aufgehalten haben.

  · Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben, nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig auf spanischem Hoheitsgebiet aufgehalten haben. Wenn die Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen teilweisen oder vollständigen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger des spanischen Staates begründet, muss die Aufenthaltsdauer nicht nachgewiesen werden.

  · Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die sich drei Jahre ständig auf spanischem Hoheitsgebiet aufgehalten haben und dort erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz in Spanien beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

- Die Familienangehörigen eines selbstständig oder abhängig Beschäftigten, der das Daueraufenthaltsrecht erworben hat, haben unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts bei dem Erwerbstätigen ihren ständigen Aufenthalt hatten.

- Der Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der über die Voraussetzungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts verfügt, muss die entsprechende Bescheinigung beim Zentralen Ausländerregister beantragen. Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind, müssen die entsprechende Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern (Tarjeta de Residencia Permanente de familiar de ciudadano comunitario) beantragen. Die für den Erwerb beider Dokumente erforderlichen Verfahren und Unterlagen sind im entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens aufgeführt.

- Bei Ableben des Anspruchsberechtigten auf das Aufenthaltsrecht im Verlaufe seines Erwerbslebens und vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für das spanische Hoheitsgebiet, haben seine Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, ein Daueraufenthaltsrecht, wenn:

· der Anspruchsberechtigte auf das Daueraufenthaltsrecht für das spanische Hoheitsgebiet sich zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren in Spanien ständig aufgehalten hat,

· der Anspruchsberechtigte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist,

· der überlebende Ehegatte spanischer Staatsbürger war und diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Verstorbenen verloren hat.

- Eine Abwesenheit vom spanischen Hoheitsgebiet von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

7. Registerbescheinigung als Unionsbürger

Was ist die Registerbescheinigung als Unionsbürger?

- Mit diesem Dokument belegt der Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Spanien.

- Dieses Dokument belegt einzig und allein den Aufenthalt des Unionsbürgers in Spanien, stellt jedoch nicht die Identität des Inhabers und seine Staatsbürgerschaft fest. Diese können nur durch die Personalpapiere des Herkunftslandes (Personalausweis oder Reisepass) nachgewiesen werden.

- Seit dem 2. April 2007 ist der Erwerb einer Residenzkarte für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates, die sich länger als 3 Monate in Spanien aufhalten möchten, nicht mehr erforderlich. Diese Residenzkarte wurde durch die Bescheinigung über den Eintrag im Zentralen Ausländerregister ersetzt. Unionsbürger, die noch über eine gültige Residenzkarte verfügen, können bis zum Ablauf der Gültigkeit warten, bevor sie die Bescheinigung über den Registereintrag beantragen.

- Auf der Bescheinigung über den Registereintrag sind die persönlichen Angaben des Interessierten, seine Staatsbürgerschaft, Wohnanschrift, Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) und das Ausstellungsdatum vermerkt. Die Bescheinigung hat kein Ablaufdatum.

Wie kann sie erworben werden?

- Alle Unionsbürger, die sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten möchten, müssen ihren Eintrag im Register und die Bescheinigung über diesen Eintrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreise in Spanien beantragen.

- Diese Amtshandlung ist vom Interessierten selbst, der sich nicht durch einen Repräsentanten oder Anwalt vertreten lassen kann, bei der Ausländerbehörde der Provinz, in der der Unionsbürger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen möchte bzw. bei der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

- In der Provinz Alicante ist die jeweilige Polizeistelle der Policía Nacional am Wohnsitz des Interessierten zuständig. Im Abschnitt „Behörden und Register" sind die Adressen aller Polizeibehörden der Provinz Alicante aufgeführt.
- Die Bescheinigung wird umgehend ausgestellt.

- Die Registerdaten können geändert werden, beispielsweise bei Änderung der Wohnanschrift. In diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt.

- Wenn die Person ihren Aufenthalt in Spanien beendet, hat sie sich beim Register abzumelden.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

Verwaltungsvordruck (EX16), Original und Fotokopie

- Beleg über die Zahlung der Verwaltungsgebühr (Höhe der Gebühren für 2008: 6,60 €). Die Höhe der zu zahlenden Gebühr entspricht der, die die spanischen Bürger für die Ausstellung ihres Personalausweises zu entrichten haben.

- Reisepass oder gültiger Personalausweis bzw., wenn dieser abgelaufen ist, das ungültige Dokument und die Bescheinigung über dessen Verlängerung.

- Wenn der EU-Bürger bei Beantragung dieser Bescheinigung keine NIE (Identifikationsnummer für Ausländer) besitzt, muss diese ihm vorab zugewiesen werden. Im Allgemeinen können beide Amtshandlungen am selben Tag ausgeführt werden. Im letztgenannten Fall muss zur Beantragung der NIE der gültige Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden bzw., wenn dieser abgelaufen ist, das ungültige Dokument und die Bescheinigung über dessen Verlängerung, der Antrag auf amtlichem Vordruck (Ex-14) und die entsprechende Verwaltungsgebühr bezahlt werden (Betrag für 2008: 9,00 €).

8. Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

Was ist die Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern?

- Mit diesem Dokument belegt der Familienangehörige eines Unionsbürgers, der kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaates ist, seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Spanien.

- Die Karte enthält die persönlichen Angaben des Interessierten, seine Staatsbürgerschaft, Wohnanschrift, Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) und eine Fotografie der Person.

- Auf der Karte sind ebenfalls Vor- und Nachnamen sowie die Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) des Familienangehörigen, der Unionsbürger ist und durch den er sein Aufenthaltsrecht erwirbt, vermerkt.

Wie kann sie erworben werden?

- Familienangehörige von Unionsbürgern, die keine Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind und die sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten möchten, müssen die Ausstellung dieser Karte innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreise in Spanien beantragen.

- Diese Amtshandlung ist vom Interessierten selbst, der sich nicht durch einen Repräsentanten oder Anwalt vertreten lassen kann, bei der Ausländerbehörde der Provinz, in der der Bürger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen möchte, vorzunehmen.

- Für die Ausführung dieser Formalität in der Provinz Alicante ist vorab ein Termin über die Website www.consultor.com/oue zu vereinbaren. Klicken Sie auf die Option „Art der Antragseinreichung" (Modo para presentación de solicitudes) und dort auf den Vorladungstyp „CITA-4".

- Der Antragsteller erhält eine Empfangsbestätigung. Die Karte wird ihm bei Genehmigung innerhalb einer maximalen Frist von drei Monaten zugestellt und gilt rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung.

- Die Aufenthaltskarte hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum bzw. gilt für den Zeitraum, für den der Aufenthalt des Unionsbürgers, dessen Familienangehöriger er ist, vorgesehen ist, wenn dieser Zeitraum weniger als fünf Jahre beträgt.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Verwaltungsvordruck (EX16), Original und Fotokopie.

- Beleg über die Zahlung der Verwaltungsgebühr (Höhe der Gebühren für 2008: 6,60 €). Die Höhe der zu zahlenden Gebühr entspricht der, die die spanischen Bürger für die Ausstellung ihres Personalausweises zu entrichten haben.

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis bzw., wenn dieser abgelaufen ist, das ungültige Dokument und die Bescheinigung über dessen Verlängerung.

- Dokumente - gegebenenfalls ordnungsgemäß übersetzt, beeidigt und mit der Haager Apostille versehen -, die die Existenz der familiären Bindung oder der Gültigkeit der Ehe belegen bzw. Bescheinigung über die Lebensgemeinschaft, die von der für das Lebensgemeinschaftsregister zuständigen Behörde (3 Monate vor dem Tag der Einreichung des Antrags) auszustellen ist. Die Unterlagen müssen von den Behörden des Landes ausgestellt sein, dessen Staatsbürger der Unionsbürger ist. (1)

- Bescheinigung über den Eintrag des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen, sowie Vorlage des gültigen Reisepasses oder Personalausweises. Wenn das Recht durch einen spanischen Staatsbürger begründet wird, DNI dieser Person bzw. eine Vollmacht zur Prüfung seiner Personalien auf elektronischem Wege. Hinsichtlich der elektronischen Prüfung für diese Fälle besteht in der Provinz Alicante noch nicht die Möglichkeit, diese Amtshandlung in telematischer Form auszuführen, sodass in jedem Fall eine DNI-Kopie beizufügen ist.

- Bei Kindern, die 21 Jahre oder älter sind, oder direkten Verwandten in ansteigender Linie: Nachweis, dass ihre finanziellen Mittel vom Verwandten in an- oder absteigender Linie stammen (Unionsbürger oder Ehegatte/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in des Unionsbürgers).

- Drei Farbfotos mit weißem Hintergrund, Passformat.

- Wenn der Familienangehörige des Unionsbürgers bei Beantragung der Karte noch keine NIE besitzt, wird die jeweilige NIE bei der Ausländerbehörde auf der Empfangsbestätigung des Kartenantrags vermerkt, sodass dieser derweil arbeiten kann, während über den Antrag entschieden wird.

9. Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht als Unionsbürger in Spanien

Was ist die Registerbescheinigung als Unionsbürger?

- Mit diesem Dokument belegt der Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates seinen rechtmäßigen Daueraufenthalt in Spanien.

(1) Zum Beispiel: Wenn ein deutscher Staatsbürger mit einer kubanischen Staatsbürgerin verheiratet ist, müssen die entsprechenden Unterlagen von den deutschen Behörden ausgestellt werden.

- Dieses Dokument gleicht im Wesentlichen der vorstehend kommentierten Bescheinigung, enthält jedoch den Vermerk, dass sich der Unionsbürger länger als die fünf geforderten Jahre in Spanien aufgehalten hat bzw. alle Voraussetzungen erfüllt.

Wie kann sie erworben werden?

- Nach Erfüllung der zeitlich begrenzten Voraussetzungen bzw. aller anderen Erfordernisse der Gesetzesvorschrift können die Personen, die in Spanien ihren Daueraufenthalt nehmen möchten, die entsprechende Bescheinigung beantragen.

- Diese Amtshandlung ist vom Interessierten selbst, der sich nicht durch einen Repräsentanten oder Anwalt vertreten lassen kann, bei der Ausländerbehörde der Provinz, in der der Bürger seinen Wohnsitz hat, bzw. bei der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

- In der Provinz Alicante ist die jeweilige Polizeibehörde der Policía Nacional am Wohnsitz des Interessierten zuständig. Im Abschnitt „Behörden und Register" sind die Adressen aller Polizeibehörden der Provinz Alicante aufgeführt.

- Die Bescheinigung wird nicht umgehend ausgestellt, da die Behörden das Vorliegen der gesetzlich festgelegten Erfordernisse prüfen müssen.

- Die Registerdaten können geändert werden, beispielsweise bei Änderung der Wohnanschrift. In diesem Fall wird eine neue Bescheinigung ausgestellt.

- Wenn die Person ihren Aufenthalt in Spanien beendet, hat sie sich beim Register abzumelden.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen

- Verwaltungsvordruck (EX16), Original und Fotokopie

- Beleg über die Zahlung der Verwaltungsgebühr (Höhe der Gebühren für 2008: 6,60 €).

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis. Wenn diese abgelaufen sind, Fotokopie des ungültigen Dokuments und die Bescheinigung über dessen Verlängerung.

- Entsprechend dem konkreten Fall sind weiterhin vorzulegen:

  · Bescheinigung über den Registereintrag als Unionsbürger, in der ein ständiger Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in Spanien vermerkt ist.

· Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das von der spanischen Gesetzgebung vorgesehene Rentenalter mit Rentenanspruch erreicht, sich mindestens drei Jahre ständig auf spanischem Hoheitsgebiet aufgehalten und ihre Erwerbstätigkeit in Spanien während der letzten zwölf Monate ausgeübt haben:

a. Nachweise für die Glaubhaftmachung des Rentenanspruchs.

b. Von der Sozialversicherung ausgestellte Bescheinigung über das Erwerbsleben, aus der die Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten hervorgeht (es sei denn, der/die Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner/in ist spanischer Staatsbürger oder hat die Staatsbürgerschaft nach einer Ehe/Eintrag als Lebenspartner des Unionsbürgers verloren).

c. Bescheinigung über den Eintrag als Unionsbürger, in dem ein ständiger Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Spanien vermerkt ist (es sei denn, der/die Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner/in ist spanischer Staatsbürger oder hat die Staatsbürgerschaft nach einer Ehe/Eintrag als Lebenspartner des Unionsbürgers verloren).

· Abhängig Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden:

a. Nachweise für die Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Vorruhestand.

b. Von der Sozialversicherung ausgestellte Bescheinigung über das Erwerbsleben, aus der die Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten hervorgeht (es sei denn, der/die Ehe- oder Lebenspartner/in ist spanischer Staatsbürger oder hat die Staatsbürgerschaft nach einer Ehe/Eintrag als Lebenspartner des Unionsbürgers verloren).

c. Bescheinigung über den Eintrag als Unionsbürger, in dem ein ständiger Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Spanien vermerkt ist (es sei denn, der/die Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner/in ist spanischer Staatsbürger oder hat die Staatsbürgerschaft nach einer Ehe/Eintrag als Lebenspartner des Unionsbürgers verloren. In diesem Fall sind die Nachweise zur Glaubhaftmachung dieses Umstands vorzulegen).

· Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgegeben haben:

a.Nachweise zur Glaubhaftmachung der vollen Erwerbsminderung.

b. Bescheinigung über den Registereintrag als Unionsbürger, in der ein ständiger Aufenthalt von mindestens zwei Jahren in Spanien vermerkt ist (es sei denn, die Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, die einen teilweisen oder vollständigen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger des spanischen Staates begründet oder der/die Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner/in ist spanischer Staatsbürger oder hat diese Staatsbürgerschaft nach einer Ehe/Eintrag als Lebenspartner des Unionsbürgers verloren. In diesem

Fall sind Nachweise zur Glaubhaftmachung des Umstandes beizubringen, die von der Erfüllung der Anforderung eines vorhergehenden ständigen Aufenthalts von zwei Jahren befreien).

· Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, die sich drei Jahre ständig auf spanischem Hoheitsgebiet aufgehalten haben und dort erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz in Spanien beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren:

a. Bescheinigung über den Registereintrag als Unionsbürger, in der ein ständiger Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Spanien vermerkt ist.

b. Von der Sozialversicherung ausgestellte Bescheinigung über das Erwerbsleben, aus der eine Erwerbstätigkeit in Spanien während der letzten drei Jahre hervorgeht.

c. Nachweis zur Glaubhaftmachung, dass sie eine Erwerbstätigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat ausüben.

d. Nachweis zur Glaubhaftmachung, dass sie mindestens einmal in der Woche auf spanisches Hoheitsgebiet zurückkehren.

10. Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

Was ist die Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern?

- Mit diesem Dokument belegt der Familienangehörige eines Unionsbürgers, der kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedsstaates ist, sein rechtmäßiges Daueraufenthaltsrecht in Spanien.

- Wie bereits ausgeführt, enthält die Karte die persönlichen Angaben des Interessierten, seine Staatsbürgerschaft, Wohnanschrift, Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) und eine Fotografie der Person sowie die persönlichen Angaben des Unionsbürgers, der das Aufenthaltsrecht begründet.

Wie kann sie erworben werden?

- Einen Monat vor dem Ablauf der vorhergehenden Daueraufenthaltskarte.

- Sie kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf beantragt werden. In diesem Fall ist jedoch eine Verwaltungsstrafe zu entrichten.

- Diese Amtshandlung ist vom Interessierten selbst, der sich nicht durch einen Repräsentanten oder Anwalt vertreten lassen kann, bei der Ausländerbehörde der Provinz, in der der Bürger seinen Wohnsitz hat, vorzunehmen.

- Der Antragsteller erhält eine Empfangsbestätigung und die neue Karte – falls sie ihm letztendlich erteilt wird – in einer maximalen Frist von drei Monaten.

- Die Karte hat eine Gültigkeit von zehn Jahren und wird automatisch verlängert.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Verwaltungsvordruck (EX16), Original und Fotokopie.

- Beleg über die Zahlung der Verwaltungsgebühr (Höhe der Gebühren für 2008: 6,60 €).

- Gültiger Reisepass. Wenn dieser abgelaufen ist, Fotokopie des ungültigen Dokuments und die Bescheinigung über dessen Verlängerung.

- Dokumente - gegebenenfalls ordnungsgemäß übersetzt, beeidigt und mit der Haager Apostille versehen –, die die Existenz der familiären Bindung, der Gültigkeit der Ehe bzw. eingetragenen Lebensgemeinschaft nachweisen.

- Drei Farbfotos mit weißem Hintergrund, Passformat.
- Entsprechend dem konkreten Fall sind weiterhin vorzulegen:

· Familienangehöriger eines Unionsbürgers mit Daueraufenthaltsrecht:

- Bescheinigung über den Registereintrag mit Daueraufenthaltsrecht des Unionsbürgers.

· Familienangehöriger eines Unionsbürgers, der im Verlaufe seines Erwerbslebens vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechts verstirbt:

a. Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Erwerb sich darauf gründet, dass er bereits vor dessen Ableben bei dem Unionsbürger seinen ständigen Aufenthalt hatte.

b. Entsprechend dem konkreten Fall sind weiterhin vorzulegen:

- Bescheinigung über den Registereintrag als Unionsbürger des verstorbenen Familienangehörigen, in der ein ständiger Aufenthalt von mindestens zwei Jahren in Spanien vermerkt ist.

- Nachweis zur Glaubhaftmachung, dass der Tod durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hervorgerufen wurde.

- Nachweis zur Glaubhaftmachung, dass der überlebende Ehegatte spanischer Staatsbürger war und diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem verstorbenen Unionsbürger verloren hat.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Gültigkeit der Registerbescheinigungen und Aufenthaltskarten und ihr Ersatz durch ein Beweisdokument zur Glaubhaftmachung des ständigen Aufenthalts bzw. eine Daueraufenthaltskarte an den Umstand gebunden ist, dass der Inhaber die Voraussetzungen für deren Erwerb erfüllt.

- Die Interessierten müssen eventuelle Änderungen der Umstände in Bezug auf ihre Staatsbürgerschaft, Zivilstand oder Wohnanschrift der Ausländerbehörde der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben bzw. der jeweiligen Polizeibehörde mitteilen.

11. Identifikationsnummer für Ausländer (NIE)

- Die NIE ist eine Identifikationsnummer für Ausländer (Número de Identificación de Extranjeros). Sie ist eine persönliche, einmalige und exklusive Nummer, die von der Obersten Polizeibehörde an Ausländer vergeben wird. Diese Nummer ist auf allen öffentlichen Dokumenten anzugeben, die für den ausländischen Bürger in Spanien ausgestellt oder bearbeitet werden, auf allen Anträgen, die dieser an die öffentliche Verwaltung richtet und bei einem Großteil der Handlungen zwischen Privatpersonen (Banken, Versicherungen, Versorgungsunternehmen, wie Wasser, Strom, Telefon u.a.).

- Die NIE ist eine persönliche Identifikationsnummer, die in erster Linie Steuerzwecken dient. Sie ist jedoch kein Personaldokument, d.h., der Unionsbürger muss neben der NIE die Dokumentation mit sich führen, die seine Identität ausweist (Reisepass, Personalausweis seines Herkunftslandes).

- Die NIE ist bei der zuständigen Staatspolizeibehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen. Die verschiedenen Polizeibehörden der Provinz Alicante können weiter unten eingesehen werden.

- Es existiert weiterhin ein spezifischer Leitfaden zur NIE, die von der Abteilung für europäische Einwohner herausgegeben wurde, und auf unserer Website (http://www.residenteseuropeos.com/) zur Verfügung steht, in dem umfassend erläutert wird, was die NIE ist, deren Nutzen, Art des Erwerbs, die zur Beantragung der NIE erforderlichen Dokumente, etc.

12. Empfehlungen

- Vor der Ausführung jedweder Amtshandlung bei der Ausländerbehörde ist es angebracht, die Website dieses Service zu besuchen und insbesondere die Liste der für jedes Verfahren beizubringenden Dokumente einzusehen.

- Es ist wichtig, die Polizei- oder Ausländerbehörde mit allen erforderlichen Dokumenten aufzusuchen, da bei diesen Verwaltungsvorgängen keine Aufforderungen erteilt werden und bei Fehlen eines Dokuments an

einem anderen Tag erneut vorgesprochen werden muss.
- Es sind alle Unterlagen – übersetzt, beeidigt und mit der Haager Apostille versehen - beizubringen, die die Beziehung mit dem Unionsbürger belegen.

- Wenn die Ehe zwischen einem Unionsbürger und einem Staatsangehörigen eines Landes, das kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, außerhalb des Herkunftslandes des Unionsbürgers geschlossen wird, ist diese Ehe in das Zivilstandsregister des Herkunftslandes des Unionsbürgers einzutragen, d.h., es ist angebracht, diese Formalität vor der Einreise in spanisches Hoheitsgebiet vorzunehmen. Bei der Eheschließung im Ausland zwischen einem spanischen Staatsbürger und einem Bürger, der kein Unionsbürger ist, muss diese Ehe in das Zentrale Zivilstandsregister in Madrid eingetragen werden, damit die Ehe in Spanien wirksam ist. Dieser Eintrag kann beim Konsulat oder der spanischen Konsulatsbehörde des Landes beantragt werden, wo die Ehe geschlossen wurde.

13. Gesetzgebung

- Gesetz 4/2000 zu den Rechten und Pflichten von Ausländern und ihre soziale Integration, vom 11. Januar (Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre los derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social), das von den Gesetzen 8/2000, 11/2003 und 14/2003 abgeändert wurde.

- Königliche Verordnung 240/2007 über Einreise, Niederlassung und Aufenthalt der Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vom 16. Februar 2007 (Real Decreto sobre entrada, libre circulación y residencia en España de ciudadanos de los Estados miembros de la Unión Europea y de otros Estados parte en el Acuerdo sobre el Espacio Económico Europeo).

- Königliche Verordnung 2393/2004, vom 31. Dezember, die die Ausführungsbestimmungen zum Ausländergesetz 4/2000 verabschiedet.

- Verordnung (EU) 539/2001, geändert durch Verordnung (EU) 2414/2001, Verordnung (EU) 453/2003 und Verordnung (EU) 1932/2006, durch die die gemeinsame Liste von Drittstaaten, von deren Staatsangehörigen kein Visum in den Mitgliedsstaaten verlangt wird, verabschiedet wird.

- Weisung DGI/SGRJ/03/2007 in Bezug auf die Königliche Verordnung 240/2007 über Einreise, Niederlassung und Aufenthalt der Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vom 16. Februar 2007 (Instrucción DGI/SGRJ/03/2007, relativas al Real Decreto sobre entrada, libre circulación y residencia en España de ciudadanos de los Estados miembros de la Unión Europea y de otros Estados parte en el Acuerdo sobre el Espacio Económico Europeo).

- Weisung DGI/SGRJ/08/2006 über die während des Übergangszeitraums geltende Freizügigkeitsregelung von abhängig Beschäftigten aus Bulgarien und Rumänien, vom 26. Dezember (Instrucción DGI/SGRJ/08/2006, de 26 de diciembre, sobre régimen aplicable durante el período transitorio de libre circulación de trabajadores por cuenta ajena nacionales de Bulgaria y Rumania).

- Anordnung pre/3654/2007 zur Festlegung der Höhe der Gebühren für die Erteilung von behördlichen Genehmigungen, Ausfertigung von Dokumenten zu Immigrations- und Ausländerangelegenheiten und Bearbeitung von Visa an der Grenze, vom 14. Dezember (Orden pre/3654/2007, de 14 de diciembre, por la se establece el importe de las tasas por concesión de autorizaciones administrativas, expedición de documentos en materia de inmigración y extranjería, o tramitación de visados en frontera).

14. Behörden und Register

- Alicante: Comisaría Provincial de Benalúa. C/ Isabel la Católica 25. 03007- Alicante.
Telf. 965148847 / 965148848

- Ausländerbehörde Altea: C/ San Isidro Labrador, nº1. 03590, Altea. Telefon: 965 019 260
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Elche. C/Abeto, 1. 03203 Elche. Telefon: 966 613 968.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Torrevieja. C/Maldonado, 57. 03181 Torrevieja. Telefon: 965 708 834.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Orihuela. Polizeistelle Orihuela. C/Sol, 34. 03300 Orihuela.
Telefon: 965 303 244. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Benidorm. C/Apolo XI, 36. 03500 Benidorm. Telefon: 965 855 308.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Denia. C/Castell d´Olimbroi, 5. 03700 Denia. Telefon: 966 420 555.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Elda-Peter. C/Lamberto Amat, 26. 03600 Elda. Telefon: 966 980 101.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Polizeibehörde der Policía Nacional Alcoy. C/Perú, nº 10, 03803 Alcoy. Telefon: 965 330 493. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

- Ausländerbehörde Alicante. C/Ebanisteria, 4-6. 03008 Alicante. Telefon: 965 019 338.

- Bürgerauskunft und –betreuung der Abteilung Immigration des Ministeriums für Arbeit und Soziales (91 363 90 71; 91 363 90 69; 91 363 71 08).

15. Nützliche Webadressen

- Website des Innenministeriums zur Rechtsstellung der Unionsbürger
http://www.mir.es/SGACAVT/extranje/ciudadanos_UE/

- Website des Ministeriums für öffentliche Verwaltung über die Aufenthaltsverhältnisse von Unionsbürgern in Spanien
http://www.map.es/servicios/servicios_on_line/extranjeria/ciudadanos_UE.html

- Website des Ministeriums für Arbeit und Immigration zur Rechtsstellung der Unionsbürger in Spanien
http://extranjeros.mtas.es

- Website des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation
http://www.maec.es/es/home/Paginas/HomeEs.aspx

- Website der Ausländerbehörde bei der Regierungsvertretung (Subdelegación del Gobierno) in Alicante mit spezifischer Information zur Rechtsstellung der Unionsbürger
http://www.consultor.com/oue/regcomun.html

- Website der Abteilung für europäische Einwohner der Provinzialverwaltung Alicante, wo Sie Auskunft zu Rechts- und Verwaltungsfragen, Aktualität und Freizeit erhalten, die sich insbesondere an die in der Provinz Alicante lebenden europäischen Bürger richtet.
http://www.residenteseuropeos.com/

Identifikationsnummer für Ausländer (NIE)

1. Was ist die NIE?
2. Wofür benötige ich die NIE?
3. Wo und wie kann ich die NIE beantragen?
4. Anwendbare Gesetzgebung
5. Behörden und Register
6. Interessante Webadrerssen

Was ist die NIE?

- Die Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) ist eine persönliche Nummer mit sequenziellem Charakter (sie wird nach Reihenfolge vergeben), die einzigartig und exklusiv ist und von der Obersten Polizeibehörde den Ausländern zugewiesen wird, die sich in einer der nachfolgend aufgeführten Situationen befinden. Diese Zuweisung erfolgt in den ersten beiden Fällen von Amts wegen und im dritten Fall auf Antrag des Beteiligten:

1. Denjenigen Personen, denen jedwede Art von Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder des Dokuments, das ihnen den Aufenthalt auf spanischem Hoheitsgebiet gestattet, erteilt wird.
2. Denjenigen Personen, für die ein Verwaltungsverfahren gemäß den Vorschriften des Ausländergesetzes eingeleitet wurde.
3. Denjenigen Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Interessen mit Spanien in Verbindung stehen.

- Aufgrund der Vorzugsstellung der Bürger der Europäischen Union in Bezug auf Aufenthalt und Wohnsitz in Spanien erhalten diese ihre NIE auf Antrag, wenn sie aufgrund von wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Interessen mit Spanien in Verbindung stehen.

- Die NIE ist die Nummer, mit der der europäische Bürger in Spanien identifiziert wird, und hat auf allen Dokumenten zu erscheinen, die für ihn ausgestellt oder bearbeitet werden sowie auf allen Anträgen, die er an die öffentliche und einen Großteil der privaten Verwaltung richtet (Bankinstitute, Versicherungsgesellschaften, etc.).

- Die NIE ersetzt jedoch nicht die Dokumentation, die der Bürger der Europäische Union zu seiner Identifikation in Spanien stets bei sich tragen muss, sondern ergänzt diese. Diese Dokumentation ist:

1. Sein Personalausweis oder reisepass. Beide müssen von den Behörden des Herkunftslands ausgefertigt sein und Gültigkeit besitzen, sowie.
2. Optional, aber sehr empfehlenswert die Aufenthaltsgenehmigung in Spanien (Residenzkarte), deren Erlangung nicht zwingend ist, jedoch die Realisierung aller Formalitäten, insbesondere mit Privatpersonen erleichtert.

Wofür benötige ich die NIE?

- Die NIE ist unentbehrlich für die Ausführung einer Vielzahl von Handlungen und Formalitäten in Spanien. Deshalb ist ihre baldige Beantragung sehr zu empfehlen. Die NIE ist für verschiedene Angelegenheiten unbedingt erforderlich, einige davon zählen wir nachfolgend auf:

- **Wohnung.**
  - Wohnungskauf und -verkauf
  - Abschluss eines Hypothekendarlehens
  - Grundbuch und Notariate

- Verwaltung.

- Lokale Verwaltung: Eintragung im Einwohnerregister; Bewohnbarkeitsbescheinigungen der Wohnung; Grundsteuer; Kraftfahrzeugsteuer; Wertzuwachssteuer; Baugenehmigungen, Gewerbeerlaubnis, etc.
- Justiz: Personenstandswesen, kostenloser Rechtschutz, etc.
- Gesundheitswesen: Krankenversicherungskarte.

- Sozialversicherung.

- Erhalt der Sozialversicherungsnummer.
- Antrag auf Leistungen des Arbeitsamts (INEM).
- Export der empfangenen Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

- Wirtschaftsbeziehungen.

Eröffnung eines Bankkontos

Errichtung eines Geschäfts oder Unternehmens

Zahlung von Steuern an die Staatliche Finanzbehörde und Autonomen Regionen: Einkommenssteuer der nicht in Spanien ansässigen Personen (IRNR), Körperschaftssteuer (IS), Mehrwertsteuer (IVA), Erbschafts- und Schenkungssteuer (ISD), etc.

- Sonstige.

- Fahrzeugkauf.
- Führerschein.
- Einschulung von Minderjährigen, Hochschul- und Universitätsstudien.
- Ratifizierung und Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Studien.
- Stipendien und Beihilfen zum Studium.
- Abschluss von Versorgungsverträgen für Strom, Wasser.

Wo und wie kann ich die NIE beantragen?

- Die NIE kann in Spanien oder im Ursprungsland bei dem jeweils zuständigen spanischen Konsulat beantragt werden.

- In Spanien:

- Wenn Sie die NIE in Spanien beantragen möchten, können Sie dies bei der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Behörde der Staatspolizei tun.

- Dazu ist der Vordruck Ex-14 auszufüllen, den Sie bei der Ausländerstelle erhalten oder bei der folgenden Internetadresse herunterladen können:
www.mir.es/SGACAVT/modelos/extranjeria/modelos_extranje/ex_14.pdf

- Im Vordruck EX-14 wird um die folgenden Angaben gebeten:

  - Reisepassnummer.
  - Persönliche Angaben (Name, Familiennamen, Geburtsort, etc.).
  - Anschrift in Spanien, wenn vorhanden, ansonsten Wohnadresse in Ihrem Heimatland.
  - Anschrift für Mitteilungen.

- Angabe des Grunds für die Beantragung des Dokuments: wirtschaftliche, berufliche oder soziale Gründe. Weiterhin sind detaillierte Ausführungen darüber zu machen, wozu die NIE benötigt wird, mit Angabe der Behörde, Einrichtung oder Privatperson und Beifügung der dies belegenden Unterlagen.

- Es ist die folgende Dokumentation in Original und Kopie zusammen mit dem Vordruck einzureichen:
  - Gültiger Reisepass oder Personalausweis Ihres Heimatlandes.
  - Dokumentation, die die Notwendigkeit der Erteilung einer NIE belegt (Verwaltungsvordruck, Bankantrag, etc.).
  - Wenn es sich um einen Familienangehörigen eines Bürgers der Europäischen Union handelt, der die Staatsbürgerschaft eines Staates hat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist, so hat dieser vorab die Aufenthaltsgenehmigung für EU-Bürger zu beantragen.

- Der Antrag in Spanien kann über einen Vertreter gestellt werden, der seine Vertretung mit einer durch einen Notar erteilten General- oder Sondervollmacht nachweisen und die Unterlagen beibringen muss, die den Antrag auf Erteilung der NIE rechtfertigen. Er hat seine persönlichen Angaben ebenfalls auf dem Antragsformular (Vordruck EX-14) anzugeben und den Antrag zu unterzeichnen. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, den Antrag persönlich einzureichen, auch wenn Sie sich von Ihrem Berater begleiten lassen, da dadurch Kosten und eventuelle Identifikationsprobleme vermieden werden.

- Das Antragsformular und die Bescheinigung, auf der die Identifikationsnummer vermerkt wird, sind gebührenfreie Formalitäten, für die die Verwaltung keine Kosten erhebt.

- Nach Beantragung der NIE wird die Bescheinigung dem Beteiligten innerhalb von ca. zwei Wochen übergeben.

Im Herkunftsland:

- Wenn Sie die NIE außerhalb Spaniens beantragen möchten, müssen Sie persönlich bei der spanischen Botschaft oder dem spanischen Konsulat, das für Ihren Wohnort zuständig ist, vorsprechen.

- Es ist der Vordruck EX-14 einzureichen, der bei Anwesenheit der spanischen Beamten zu unterzeichnen ist. Dieser Vordruck ist nicht bei der Botschaft bzw. dem Konsulat erhältlich, sodass er von der genannten Website herunterzuladen ist.

- Weiterhin ist der gültige Reisepass vorzulegen. Die Beamten machen eine Kopie desselben und beglaubigen diese. Es ist der entsprechende Gebührensatz für diese Beglaubigung zu zahlen.

- Prinzipiell sind die Dokumente, die Ihren Antrag auf Erteilung der NIE rechtfertigen, nicht beizubringen, da Sie Bürger der Europäischen Union sind. Es ist jedoch trotzdem empfehlenswert, diese beizufügen.

- Alle Unterlagen sind in einem Umschlag zu hinterlegen, der an folgende Adresse zu richten ist:
Comisaría General de Extranjería y Documentación.
Dirección General de la Policía.
Calle General Pardiñas 90, 28006 Madrid.

- Die Botschaft bzw. das Konsulat weisen Ihnen die NIE nicht zu, sondern bearbeiten nur Ihren Antrag bei der Obersten Polizeibehörde [Dirección General de la Policía] in Spanien. Deshalb können Sie Ihnen keine Auskunft zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Comisaría General de Extranjería y Documentación (Ausländermeldebehörde).

Anwendbare Gesetzgebung

- Ley 4/2000 sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social [Gesetz über die Grundrechte und -freiheiten der Ausländer in Spanien und ihre soziale Integration], vom 11. Januar.

- Real Decreto 2393/2004, vom 30. Dezember (Königliche Verordnung, mit der die Durchführungsbestimmung des Organgesetzes 4/2000 verabschiedet wird).

- Real Decreto 178/2003 de 14 de febrero sobre entrada y permanencia en España de nacionales de Estados miembros de la Unión Europea y de otros Estados parte en el Acuerdo sobre el Espacio Económico Europeo (Königliche Verordnung über die Einreise- und Aufenthaltsrechte der Bürger der Europäischen Union und der Bürger der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den von Europäischen Wirtschaftsraum), vom 14. Februar.

Behörden und Register

-Comisaría General de Extranjería y Documentación (Ausländermeldebehörde) Dirección General de la Policía (Oberste Polizeibehörde). Calle General Pardiñas 90. 28006 MADRID. Telefon: 913226824/913226826. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr. Wenn Sie Ihren Antrag außerhalb Spaniens stellen.

- Alicante: **Comisaría Provincial de Benalúa**. C/ Isabel la Católica 25. 03007- Alicante.
Telf. 965 148 847 / 965 148 848

- **Polizeistation der Staatspolizei von Elche**. C/ Abeto, 1. 03203 - Elche. Telefon: 966613968. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Torrevieja**. C/ Maldonado, 57. 03181 - Torrevieja. Telefon: 965708834. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Orihuela**. C/ Sol, 34. 03300 - Orihuela. Telefon: 965303244. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Benidorm**. C/ Apolo XI, 36. 03500 - Benidorm. Telefon: 965855308.

- **Öffentliche Sprechzeiten**: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Dénia**. C/ Castell d´Olimbroi, 5. 03700 - Denia. Telefon: 966420555. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Elda-Peter**. C/ Lamberto Amat, 26. 03600 - Elda. Telefon: 966980101. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

- **Polizeistation der Staatspolizei von Alcoy.** C/ Peru, 10. 03803 - Alcoy. Telefon: 965330493. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 14:00 Uhr.

Interessante Webadressen

- Website des Innenministeriums.
www.mir.es

- Website des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Kooperation.
www.maec.es

- Oficina de Extranjeros (Ausländerbehörde) Alicante.
www.consultor.com/oue

- Secretaría de Estado de inmigración y emigración (Staatssekretariat für Ein- und Auswanderung).
www.extranjeros.mtas.es

Wohnung: Wohnungskauf

1. Welche Vorinformationen sollte ich besitzen, um sicher zu kaufen?
2. Welche Informationen sollte ich vor dem Kauf einer Wohnun aus zweiter Hand besitzen?
3. Was ist vor der Unterzeichnung des Kaufvertrages zu tun?
4. Abschluss des Kaufvertrages: privatrechtlicher Kaufvertrag und/oder notarieller Kaufvertrag
5. Wann und wie ist die Wohnung zu bezahlen?
6. Adressen

Welche Vorinformationen sollte ich besitzen, um sicher zu kaufen?

Bauträger und Verkäufer sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Käufern eine Reihe von Daten zur Verfügung zu stellen und sind über ihre Werbung an deren Einforderbarkeit gebunden.

Die Bauträger haben der Öffentlichkeit folgende Daten und Dokumente bereitzustellen:

- Dokumentation des Unternehmens bzw. Bauträgers im Handelsregister. Dies bezieht sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Dokumentation sowie die Information über die eingetragenen Personen und Vertreter des Unternehmens bzw. Bauträgers.
- Allgemeiner Lageplan der Wohnung.
- Plan der Wohnung.
- Garantie zu den Installationen.
- Beschreibung der Wohnung, mit Angabe der bebauten und bewohnbaren Fläche.
- Allgemeine Beschreibung des Gebäudes, der Gemeinschaftsflächen und der zusätzlichen Dienstleistungen.
- Angabe der beim Bau der Wohnungen verwendeten Materialien, einschließlich Wärme- und Schallschutz des Gebäudes, Gemeinschaftsflächen und zusätzliche Dienstleistungen.
- Daten des Grundbuchs (Registro de la Propiedad). Sie erhalten eine kurze rechtliche Beschreibung des Unternehmens, wissen, wer der oder die Eigentümer sind und ob Belastungen bestehen oder nicht.
- Gesamtverkaufspreis und Zahlungsweise.

Welche Informationen sollte ich vor dem Kauf einer Wohnung aus zweiter Hand besitzen?

In diesem Fall gibt es keine verbindlichen Informationsvorschriften und -pflichten. Sie sollten jedoch vom Verkäufer die folgende Dokumentation verlangen:

- Grundbuchauszug über das Eigentum des Verkäufers bzw. Veräußerers; der Grundbuchauszug beurkundet den Inhalt des Grundbuchs.
- Beleg über die Bezahlung des letzten Jahresbetrages der Grundsteuer (IBI).
- Bescheinigung des Sekretärs der Eigentümergemeinschaft, die belegt, dass der Verkäufer mit der Zahlung der Kosten der Eigentümergemeinschaft auf dem Laufenden ist.

Welche Vorinformationen sollte ich besitzen, um sicher zu kaufen?

Bauträger und Verkäufer sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Käufern eine Reihe von Daten zur Verfügung zu stellen und sind über ihre Werbung an deren Einforderbarkeit gebunden.

Die Bauträger haben der Öffentlichkeit folgende Daten und Dokumente bereitzustellen:

- Dokumentation des Unternehmens bzw. Bauträgers im Handelsregister. Dies bezieht sich auf die rechtliche und wirtschaftliche Dokumentation sowie die Information über die eingetragenen Personen und Vertreter des Unternehmens bzw. Bauträgers.
- Allgemeiner Lageplan der Wohnung.
- Plan der Wohnung.
- Garantie zu den Installationen.
- Beschreibung der Wohnung, mit Angabe der bebauten und bewohnbaren Fläche.
- Allgemeine Beschreibung des Gebäudes, der Gemeinschaftsflächen und der zusätzlichen Dienstleistungen.
- Angabe der beim Bau der Wohnungen verwendeten Materialien, einschließlich Wärme- und Schallschutz des Gebäudes, Gemeinschaftsflächen und zusätzliche Dienstleistungen.
- Daten des Grundbuchs (Registro de la Propiedad). Sie erhalten eine kurze rechtliche Beschreibung des Unternehmens, wissen, wer der oder die Eigentümer sind und ob Belastungen bestehen oder nicht.
- Gesamtverkaufspreis und Zahlungsweise.

Welche Informationen sollte ich vor dem Kauf einer Wohnung aus zweiter Hand besitzen?

In diesem Fall gibt es keine verbindlichen Informationsvorschriften und -pflichten. Sie sollten jedoch vom Verkäufer die folgende Dokumentation verlangen:

- Grundbuchauszug über das Eigentum des Verkäufers bzw. Veräußerers; der Grundbuchauszug beurkundet den Inhalt des Grundbuchs.
- Beleg über die Bezahlung des letzten Jahresbetrages der Grundsteuer (IBI).
- Bescheinigung des Sekretärs der Eigentümergemeinschaft, die belegt, dass der Verkäufer mit der Zahlung der Kosten der Eigentümergemeinschaft auf dem Laufenden ist.

Wenn bei Käufen nach Plan, wenn das Gebäude noch nicht erbaut ist, ein Teilbetrag des Kaufpreises gezahlt wurde, ist der Bauträger bei Nichterfüllung des Vertrages gesetzlich zur Rückerstattung dieses Betrages verpflichtet.

2. Gestundeter Kaufpreis, wenn ein Teil des Preises gestundet wird, obwohl keinerlei Lasten vorhanden sind, mittels:

   - auflösende Bedingung: Wenn der Käufer nicht in der vertraglich vereinbarten Frist zahlt, geht die Wohnung erneut in den Besitz des Verkäufers über.

   - Hypothek: Bei Nichtzahlung wird die Immobilie versteigert, um den Verkäufer zu bezahlen.

3. Forderungsübergang bereits bestehender Lasten. Besonders, wenn die verkaufte Wohnung mit einer Hypothek belastet ist, kann der Forderungsübergang nützlich sein. In diesen Fällen ist der Preis, den der Verkäufer erhält, um den Betrag des Hypothekendarlehens gemindert, der noch zu tilgen bzw. zurückzuzahlen ist, sodass sich der Käufer zulasten dieser Hypothek finanzieren kann. Falls es sich um eine in Zwangsvollstreckung befindliche Hypothek handelt, muss der Käufer besonders vorsichtig sein. In diesem Fall ist es angebracht, die vorherige Befreiung der Liegenschaft zu verlangen.

Adressen

Handelsregister von Alicante [Registro Mercantil de Alicante]
Plz. Deportista Andrés Muñoz, 8 - 03003 Alicante

Tel.: 965 92 64 91 / 81 70

Öffnungszeiten: 9:00 bis 14:00 Uhr / 16:00 bis 18:00 Uhr

Grundbuchamt [Registro de la Propiedad]
C/ Arquitecto Morell, 19 - 03003 Alicante

Tel.: 965 22 70 43

Öffnungszeiten: 9:00 bis 14:00 Uhr / 16:00 bis 18:00 Uhr

Territorialbehörde für Territorium und Wohnung des Sozialministeriums [Dirección Territorial de Territorio y Vivienda de la Conselleria de Bienestar Social]
Avda. Aguilera, Nº 1 - 03007 Alicante

Tel. PROP: 012

Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Nachmittagssprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr

Wohnungsinstitut Valencia [Instituto Valenciano de Vivienda, S.A. IVVSA]
C/ Gerona, 4 - 03001 Alicante

Tel.: 965 93 45 40

Sprechzeiten für steuerbegünstigte Wohnungen: 9:00 bis 14:00 Uhr

Sprechzeiten für Sozialwohnungen: 9:00 bis 14:00 Uhr

Wohnung II: Rechte und Pflichten des Käufers

1. Bedeutung des Wohnungskaufs
2. Grundlegende Rechte des Käufers
3. Grundlegende Pflichten des Käufers
4. Mit dem Wohnungskauf verbundene Steuern
5. Hypothekendarlenen
6. Anwendbare Gesetzebung
7. Behörden und Register
8. Interessante Webadressen

Bedeutung des Wohnungskaufs:

- Der Kauf einer Wohnung ist eine der wichtigsten Investitionen, die eine Person im Verlaufe ihres Lebens tätigt, da es sich um ein komplexes Verfahren handelt, bei dem zahlreiche Aspekte zu beachten sind. Dies gilt vor allem dann, wenn der Wohnungskauf im Ausland erfolgt, wo eine andere Sprache gesprochen wird und andere Gesetzesvorschriften und Bräuche gelten.

- Im Rahmen der Formalitäten, die mit dem Kauf einer Wohnung verbunden sind, sind neben den bereits in unserer ersten Informationsbroschüre behandelten Problemen, die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers in Bezug auf die finanziellen (Steuern, Bankfinanzierung, verbundene Kosten, etc.) und verwaltungsrechtlichen Aspekten zu beachten.

- Es ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass Sie Information und Beratung sowohl direkt bei den verschiedenen öffentlichen Behörden und Einrichtungen erhalten können als auch den Service von spezialisierten Unternehmen und Freiberuflern in Anspruch nehmen können, was bei so relevanten Fragen wie dem Kauf einer Wohnung besonders zu empfehlen ist.

Grundlegende Rechte des Käufers:

Der Käufer einer Wohnung hat ein Recht auf:

- Übergabe der Wohnung zu den vereinbarten Konditionen. Bei Vorhandensein verdeckter Mängel kann er diese zu einem späteren Zeitpunkt reklamieren.

- Forderung, dass der Wohnungskauf in öffentlicher Urkunde niedergelegt wird. Die Ausübung dieses Rechts ist besonders zu empfehlen, da die durch einen Notar erteilte Urkunde eine größere Rechtssicherheit gibt und eine bessere Verteidigung der Interessen der Parteien gestattet.

- Keine Übergabe von Geldern zu tätigen, die nicht im privaten Kaufvertrag oder in der notariellen Kaufurkunde vermerkt werden. Diese als "Schwarzgeld" bekannten Zahlungen sind eine illegale Praxis, für die nicht nur steuerliche Sanktionen verhängt werden können, sondern sie beinhalten auch ein hohes Risiko, letztendlich nicht erstattet zu werden, wenn der Kauf nicht zum Abschluss kommt oder der Vertrag aufgelöst wird.

- Freie Wahl eines Notars, vor dem die notarielle Kaufurkunde erteilt wird.

- Kosten, die dem Verkäufer zustehen, nicht zu übernehmen.

- Freie Wahl des Kreditinstituts, mit dem er das Hypothekendarlehen abschließen möchte, falls er dies zu tun wünscht (er kann nicht zur Übertragung der Hypothekenforderung des Verkäufers gezwungen werden).

- Die Parteien können von einem Dolmetscher beim Abschluss der notariellen Kaufurkunde unterstützt werden. Die Kosten für den Dolmetscher hat die Partei zu tragen, die dessen Dienste in Anspruch nimmt.

Grundlegende Pflichten des Käufers

Der Käufer einer Wohnung hat die Pflicht zur:

- Zahlung des im privaten Kaufvertrag oder in der notariellen Kaufurkunde festgesetzten Preises. Es gibt verschiedene Formen für die Zahlung des Kaufpreises* (siehe Wohnung I), aber immer ist ein schriftliches Dokument zu verlangen, in dem die gezahlten Beträge, der Zahlungszweck, die persönlichen Daten des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, Datum und Ort enthalten sind.

- Zahlung der entsprechenden Steuern beim Finanzamt. Auf dieses Thema nehmen wir im folgenden Abschnitt Bezug.

- Zahlung der ihm zustehenden Notarkosten: Kraft Gesetz gehen die Kosten der Erteilung der öffentlichen Urkunde durch den Notar zulasten des Verkäufers und die Kosten der Erstausfertigung und der sonstigen Unkosten des Notariats nach dem Verkauf zulasten des Käufers. Es kann jedoch eine andere Kostenaufteilung vereinbart werden.

- Zahlung der Kosten für die Eintragung der Kaufurkunde im Grundbuch, wenn er sich zu deren Eintragung entschließt. Wenn der Wohnungskauf durch öffentliche Urkunde erfolgt, ist es sehr zu empfehlen, diese Urkunde im Grundbuch einzutragen, da dadurch u.a. vermieden werden kann, dass der frühere Eigentümer die Wohnung als Sicherheitsleistung für seine Schulden benutzt. Die Kaufurkunde ist im Grundbuchamt des Ortes einzutragen, in dem sich die Wohnung befindet.

- Änderung des Grundstücksinhabers: Der Käufer hat innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde die Änderung der Rechtsinhaberschaft des erworbenen Grundstücks vor der Territorialabteilung des Liegenschaftsregisters zu beantragen. Dazu ist der Vordruck 901 (städtisches Grundstück) bzw. 903 (ländliches Grundstück) zu verwenden. Die Vordrucke sind per Internet und in den Geschäftsstellen des Liegenschaftsregisters erhältlich. Diese Formalität kann auch über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen getätigt werden.

- Anmeldung oder Änderung des Rechtsinhabers bei den Versorgungsunternehmen: Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, etc. Die jeweiligen Unternehmen informieren Sie über die erforderlichen Unterlagen und die Art und Weise, wie diese Änderungen zu realisieren sind.

- Mitteilung über den neuen Eigentümer und einer Anschrift für Mitteilungen an die Eigentümergemeinschaft, deren Bestandteil die Wohnung gegebenenfalls ist.

Mit dem Wohnungskauf verbundene Steuern

Beim Kauf einer Wohnung fallen die folgenden Steuern an:

Neubauwohnung: Wenn die Wohnung direkt vom Bauträger oder Bauherrn erworben wird, hat der Käufer die folgenden Steuern zu zahlen:

1. Mehrwertsteuer (IVA): Wie bei jeder Geschäftstätigkeit hat der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zu zahlen. Dabei ist der Verkäufer zur späteren Einzahlung dieses Betrages beim Finanzamt verpflichtet. Der bei Wohnungen anwendbare Mehrwertsteuersatz beträgt 7%. Dieser Satz gilt auch für den Kauf von Garagen- und Abstellplätzen, wenn diese zusammen mit der Wohnung erworben werden. Wenn diese ohne den Kauf einer Wohnung erworben werden, ist ein Mehrwertsteuersatz von 16% anwendbar.

2. Stempelsteuer (IAJD): Diese Steuer beträgt 1% des Kaufpreises der Wohnung und ist bei der Generalitat Valenciana innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages zu entrichten. Wenn die gekaufte Wohnung als eigengenutzte Wohnung des Käufers dient, kann eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden. Die Steuer beträgt dann 0,1% des Kaufpreises. Diese Steuervergünstigung ist ebenfalls auf Garagen und Abstellplätze (maximal zwei) anwendbar, die gleichzeitig mit der Wohnung erworben wurden.

Altbauwohnung: Für Altbauwohnungen oder der späteren Übertragung einer Wohnung fallen die folgenden Steuern an:

1. Steuer auf Vermögensübertragungen (ITP): Diese Steuer beträgt 7% des Kaufpreises der Wohnung und ist vom Käufer bei der Generalitat Valenciana innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages zu entrichten. Wenn die Behörde der Meinung ist, dass der im Kaufvertrag enthaltene Preis nicht dem tatsächlichen Kaufpreis entspricht, fordert sie sowohl in diesem Fall als auch bei der Stempelsteuer die Zahlung der nicht entrichteten Steuer vom Käufer ein. Dies wird als "Nachbesteuerung" bezeichnet.

2. Wertzuwachssteuer auf Grundstücke (IIVTNU): Es handelt sich um eine Steuer, die an die örtliche Verwaltung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die verkaufte Wohnung befindet, zu entrichten ist. Es wird ein Prozentsatz auf den Wertzuwachs der Wohnung angewendet, die diese zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs und des Verkaufs erfahren hat. Dieser Prozentsatz ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. In einigen Gemeinden ist diese Steuer nicht zu entrichten, wenn weniger als ein Jahr zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Wohnung vergangen ist. Prinzipiell ist der Verkäufer zur Zahlung verpflichtet, obwohl die Zahlung durch den Käufer vertraglich vereinbart werden kann. Diese Steuer ist innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages zu entrichten. Wenn der Verkäufer nicht in Spanien ansässig ist, ist der Käufer zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

3. Einkommenssteuer der nicht in Spanien ansässigen Personen (IRNR): Wenn der Verkäufer der Wohnung nicht in Spanien ansässig ist, hat der Käufer 3% des Kaufpreises einzubehalten und mit dem Vordruck 211 innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages bei der Staatlichen Finanzbehörde einzuzahlen.

Hypothekendarlehen

- Wenn Sie eine Wohnung kaufen möchten und nicht über die nötigen Finanzen zur Zahlung des Kaufpreises verfügen, können Sie bei der Bank oder Sparkasse um ein Darlehen über die erforderliche Summe ersuchen. Als Sicherheitsleistung für die Rückzahlung des geliehenen Geldes werden Sie darum ersucht, die erworbene

Wohnung mit dem Darlehen zu verbinden. Diese Verbindung erfolgt über eine Hypothek und wird als Hypothekendarlehen bezeichnet.

- Wenn Sie ein Hypothekendarlehen benötigen, ist es wichtig, mehrere Kreditinstitute aufzusuchen und deren Angebote zu vergleichen. Sie können in das Darlehen eintreten, dass der frühere Eigentümer besaß, d.h., dieses übernehmen.

- Bei Abschluss eines Hypothekendarlehens ist in erster Linie Folgendes festzulegen:

1. Zinssatz. Variabler oder fester Zinssatz. Wenn der Zinssatz variabel ist - allgemein üblich ist, ist der Indikator zu definieren, nach dem die Zinsanpassungen erfolgen (Euribor, Mibor, etc.).

2. Rückzahlungsfrist des Darlehens.

3. Gebühren und Gebührenhöhe. Es fallen verschiedene Gebühren für ein Hypothekendarlehen an, ihr Prozentsatz und auch ihre Nichtberechnung sind verhandelbar. Dazu gehören u.a. die Bereitstellungsprovision und die Gebühren bei Teillöschung oder kompletter Löschung der Hypothek.

4. Das Kreditinstitut kann uns auch weitere Pflichten auferlegen wollen, zum Beispiel: Zahlbarstellung des Gehalts, Zahlbarstellung von Rechnungen, Zahlbarstellung von Versicherungen, etc.

- Es ist zu beachten, dass das von der Bank gewährte Darlehen letztendlich etwa 80% des Schätzungswerts der Wohnung betragen wird. Es fällt außerdem eine Reihe von Unkosten an, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

1. Stempelsteuer: 1% der garantierten, nicht der tatsächlich geliehenen Summe, d.h., es werden der beantragte Betrag, Zinsen und Kosten eingeschlossen.

2. Bereitstellungsprovision: normalerweise 1% der geliehenen Summe.

3. Schätzung der Wohnung und Prüfung der Belastung.

4. Versicherungsprämien, die mit dem Darlehen verbunden sind.

5. Notariats- und Grundbuchkosten. Die Hypothekendarlehen sind zwingend durch öffentliche Urkunde zu bestellen und in das Grundbuch einzutragen. Wenn das Darlehen für den Kauf einer Wohnung beantragt wird, kann es vor dem Notar zusammen mit der Unterzeichnung der Kaufurkunde erteilt werden.

Anwendbare Gesetzgebung

- Código Civil (spanisches Bürgerliches Gesetzbuch).

- Ley Hipotecaria (Hypothekengesetz), erlassen durch Dekret vom 8. Februar 1946.

- Reglamento Notarial [Notarordnung], genehmigt durch Dekret vom 2. Juni 1944.

- Reglamento Hipotecario [Hypothekenordnung], genehmigt durch Dekret vom 14. Februar 1947.

Behörden und Register

- Notare und Grundbuchämter von Alicante, deren Adressen in den unten stehenden Websites zu finden sind.

- Conselleria de Territorio y Vivienda (Gebiets- und Wohnungsdezernat), Dirección Territorial (Territorialbehörde) Alicante.
Avda. Aguilera 1, PLZ: 03007. Telefon 012. Fax: 965 936 777. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.

- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo (Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat), Dirección Territorial (Territorialbehörde) Alicante.
C/ Churruca 25, PLZ: 03003. Telefon 012. Fax: 965 126 414. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr und Dienstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.

- Territorialabteilung des Liegenschaftsregisters in Alicante.
C/ Reyes Católicos 39, PLZ: 03003. Telefon: 965 135 890. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr. Telefonische Auskunft des Liegenschaftsregisters: 902 37 36 35, Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr.

- Dezernat mit Kompetenzen des Fiskus im zuständigen Rathaus.

Interessante Webadressen

- Website, auf der Sie Information zur Tätigkeit der Notare und die Adressen und Telefonnummern aller Notarämter Spaniens finden.
www.notariado.org

- Website, auf der Sie Information zu den Funktionen des Grundbuchamts und die Adressen und Telefonnummern aller Grundbuchämter Spaniens finden.
www.registradores.org

- Conselleria de Territorio y Vivienda (Gebiets- und Wohnungsdezernat).
www.cma.gva.es

- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo (Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat).
www.gva.es/c_economia/web/html/home_c.htm

- Dirección General del Catastro (Liegenschaftsregister).
www.catastro.minhac.es

- Website der Staatlichen Finanzverwaltung:
www.aeat.es

Wohnungsmiete/-vermietung

1. Was ist unter Wohnungsmiete/-vermietung zu verstehen?
2. Vorteile der Vermietung/Miete
3. Abschluss des Mietvertrages
4. Inhalt des Mietvertrages
5. Wichtigste Rechte und Pflichten des Mieters
6. Beendigung des Mietvertrages
7. Besteuerung
8. Empfehlungen
9. Gesetzgebung
10. Behörden und Register
11. Nützliche Webadressen

Was ist unter Wohnungsmiete/-vermietung zu verstehen?

- Die Bezeichnungen "Arrendamiento" und "Alquiler" können beide mit "Miete" bzw. "Vermietung" übersetzt werden.

- Der Mietvertrag für eine Wohnung ist eine Vereinbarung, durch die der Wohnungseigentümer (arrendador=Vermieter) die Nutzung dieser Wohnung an eine andere Person (Mieter) abtritt, damit diese sie für eine befristete Zeit als ihren gewöhnlichen und ständigen Wohnsitz im Austausch gegen eine Geldsumme, den Mietpreis oder Miete nutzen kann. Diese Vertragsart kann auch auf Mobiliar, Garagenplätze, Abstellräume und alle anderen Nebenräume, Räumlichkeiten oder Einrichtungen der gemieteten Wohnung ausgedehnt werden.

- Nicht zur Wohnungsmiete zählen

1. Die Miete von Geschäftslokalen, Wohnungen, Häusern und anderen Gebäuden zur Ausübung von gewerblichen Aktivitäten und Geschäftsbetrieben.

2. Die Pacht eines Grundstücks, das hauptsächlich für Ackerbau, Vieh- und Forstwirtschaft genutzt wird, auch wenn es über eine Wohnung verfügt.

3. Die Miete auf Zeit (vermietete Wohnungen während der Urlaubszeit, vermietete Wohnungen an Studenten für ein Studienjahr u.ä.).

4. Die Nutzung von Universitätswohnungen durch Studenten und Personal der Universität.

5. Die Miete von Ferienwohnungen: Appartments, Villen, Einfamilienhäuser, Bungalows u.ä., deren Nutzung ein oder mehrere Male pro Jahr gegen einen Mietpreis für einen zeitweiligen Aufenthalt an Personen abgetreten wird, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht an diesem Ort haben oder die die Wohnung im Urlaub oder während ihrer Freizeit belegen und deren Vermietung als gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens gemäß den Vorschriften des Dekrets der Regionalregierung Valencia 30/1993, vom 8. März erachtet werden kann.

- Der Wohnungsmietvertrag regelt sich nach dem Mietgesetz 29/1994 gemäß dem Willen der Parteien, der im entsprechenden Mietvertrag dargelegt ist, und in allen sonstigen Punkten nach dem spanischen Zivilgesetzbuch.

- Das Mietgesetz 29/1994 findet keine Anwendung, wenn die vermietete Wohnung eine Fläche von mehr als 300 m^2 hat bzw. der zu zahlende Mietpreis 5,5 Mal den Mindestlohn überschreitet. In diesen Fällen gelten die im Mietvertrag zwischen den Parteien festgelegten Vereinbarungen, das Mietgesetz 29/1994 und das spanische Zivilgesetzbuch finden nur ersatzweise Anwendung.

Vorteile der Vermietung/Miete:

- Vorteile für den Wohnungseigentümer

1. Der Eigentümer erhält eine Rendite aus der Wohnung, ohne sie verkaufen zu müssen.

2. Für alle Wohnungen fallen Unterhaltungskosten (Steuer,Eigentümergemeinsc haft, Strom, Wasser u.a.) an. Eine Vermietung bringt Einkünfte, von denen diese Unkosten bestritten werden können.

3. Für die aus der Vermietung einer Wohnung erzielten Einkünfte gibt es steuerliche Vergünstigungen.

4. Die Vermietung von Wohnungen hat auch eine soziale Funktion. Sie ermöglicht Personen, die kein Wohnungseigentum besitzen können oder möchten (Jugendliche, ältere Leute, u.a.), den Zugang zum Wohnungsmarkt.

- Vorteile für den Mieter

1. Der Zugang zu einer Mietwohnung ist schneller und unkomplizierter als der Zugang zu einer Eigentumswohnung. Er ist preiswerter und es sind weniger Formalitäten erforderlich.

2. Ein Umzug in eine neue Wohnung ist einfacher bei einer Mietwohnung als bei einer Eigentumswohnung und es besteht eine größere Flexibilität bei der Anpassung an die Änderungen im Leben der Person (Umzüge, Vergrößerung der Familie u.a.).

3. Die Unterhaltung einer Mietwohnung ist preiswerter, da die wichtigen Reparaturen vom Eigentümer auszuführen sind.

4. Ein Mietvertrag ist ausreichend, um sich in einer Gemeinde polizeilich anzumelden.

Abschluss des Mietvertrages:

- Der Mietvertrag kann mündlich abgeschlossen werden. Die Schriftform ist jedoch sowohl für den Vermieter als auch für den Mieter empfehlenswert.

- Jede Partei ist dazu berechtigt, von der anderen Partei einen schriftlichen Vertrag zu verlangen.

- Der schriftliche Vertrag kann in einem "Estanco" gekauft werden oder von den Parteien verfasst werden. Letztgenannte Option gestattet, in den Vertrag die Klauseln aufzunehmen, die die Parteien für angemessen halten, da der im "Estanco" angebotene Vertrag einen Mustervertrag darstellt.

Inhalt des Mietvertrages:

Ein schriftlich verfasster Mietvertrag muss von beiden Parteien auf allen Vertragsseiten unterzeichnet werden und mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Angaben zu den vertragsschließenden Personen:

    - Vor- und Nachnamen des Mieters und Vermieters.

    - Nummer des Personalausweises (DNI), Ausländeridentifikationsnummer (NIE) oder Reisepassnummer. Es wird empfohlen, dem Mietvertrag eine Fotokopie des Personaldokuments aller unterzeichnenden Personen beizufügen.

    - Im Vertrag sollte vermerkt werden, wenn die Wohnung von weiteren Personen als dem Mieter und seiner Familie bewohnt werden wird.

    - Wohnanschrift der Parteien für Mitteilungen. Die Anschrift des Mieters kann die Mietwohnung selbst sein.

- Angaben zur Mietwohnung:

    - Es müssen Ort und Anschrift der Wohnung angegeben werden. Es wird empfohlen, die Referenz dieser Wohnung im Grundbuch und Katasteramt zu nennen.

    - Wenn die Wohnung über Nebenräume verfügt, die auch vermietet werden (Abstellräume, Garagenplätze usw.) sollten diese aufgeführt werden.

- Vertragsdauer:

  - Der Vertrag muss das Datum nennen, an dem der Mietvertrag in Kraft trifft. Normalweise entspricht dieses Datum dem Vertragsdatum, kann aber auch der Termin sein, an dem die Wohnung dem Mieter zur Verfügung gestellt wird (Schlüsselübergabe).

  - Die Dauer dieser Art von Verträgen hängt von den Vereinbarungen zwischen den Parteien ab. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Vertragsdauer ein Jahr.

  - Bei einer Vertragsdauer von weniger als fünf Jahren verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer auf Wunsch des Mieters um jeweils ein weiteres Jahr, bis fünf Jahre erreicht sind.

  - Nach Ablauf dieser fünf Jahre verlängert sich dieser Vertrag auf Wunsch des Mieters für maximal drei Jahre um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine Partei der anderen ihren Willen auf Kündigung des Vertrages mitgeteilt hat.

- Mietpreis:

  - Der Mietpreis ist die Geldsumme, die der Mieter dem Vermieter für die Nutzung der Wohnung zu zahlen hat, und wird in gegenseitigem Einverständnis zwischen den Parteien bei Abschluss des Mietvertrages festgelegt.

  - Normalweise wird ein monatlicher Betrag festgesetzt, der in den ersten sieben Tagen des Monats zu zahlen.

  - Die Zahlung ist entsprechend den Vereinbarungen der Parteien zu entrichten. Die Miete ist am einfachsten durch Einzahlung auf ein Konto oder Banküberweisung zu zahlen, die Einzahlungs- oder Überweisungsbelege dienen dem Mieter gleichzeitig als Zahlungsbeleg und Nachweis des Zahlungsdatums.

  - Bei Vertragsunterzeichnung ist die Miete für den ersten Monat zu zahlen.

  - Der Vermieter hat dem Mieter immer einen Beleg der monatlichen Zahlung zu übergeben, in dem die verschiedenen Verwendungszwecke getrennt voneinander aufgeführt sind.

  - Der Mietpreis wird jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex (IPC) aktualisiert.

  - Neben dem Mietpreis hat der Mieter alle sonstigen Unkosten zu zahlen. Dazu gehören die Rechnung der Versorgungsleistungen (Strom, Wasser, Telefon u.a.) und - wenn die Parteien es so vereinbart haben die Kosten der Eigentümergemeinschaft, Steuern und alle anderen vereinbarten Beträge.

- Festsetzung der Kaution

- Die Kaution entspricht dem Betrag für eine Monatsmiete, die der Mieter dem Vermieter als Sicherheitsleistung bei Vertragsunterzeichnung zu zahlen hat.

- Die Kaution ist dem Mieter bei Vertragsbeendigung zurückzuzahlen. Die Höhe des Kautionsbetrags kann gemindert werden, wenn der Mieter schwere Schäden an der Wohnung oder dem Mobiliar verursacht hat.

- Der Vermieter ist verpflichtet, die Kaution bei de Generalitat Valenciana [Regionalregierung Valencia] innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen nach Vertragsunterzeichnung zu hinterlegen.

- Die Parteien können jedwede andere Art von Sicherheitsleistung vereinbaren, z.B. einen Bürgen, d.h., eine Person, die sich verpflichtet, die Miete zu zahlen, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Es kann auch eine Bankbürgschaft vereinbart werden.

- Im Mietvertrag können auch andere Klauseln oder Vereinbarungen zwischen den Parteien aufgenommen werden.

- Die Klauseln, die die Vorschriften von Titel II, Gesetz 29/1994 zum Nachteil des Mieters ändern, sind nichtig.

- Vereinbarung über die Möglichkeit, Haustiere in der Mietwohnung zu halten oder nicht.

- Möglichkeit, dass der Mieter einen Teil der Wohnung untervermieten kann oder nicht. Wenn der Vermieter dies nicht gestattet, ist eine Untervermietung untersagt.

- Möglichkeit, dass der Mieter nicht nur in der Wohnung leben, sondern eine Geschäftstätigkeit ausüben kann oder nicht.

- Möglichkeit, dass der Mieter Bauarbeiten in der Wohnung ausführen kann oder nicht. Diese Arbeiten können nur bei Vorlage einer schriftlicher Genehmigung des Vermieters realisiert werden.

- Wie und wo die Mitteilungen zwischen den Parteien zu erfolgen haben.

- Der Mietvertrag kann im Grundbuch eingetragen werden. Dabei entstehen Kosten (Notar- und Grundbuchgebühren), aber dies dient gleichzeitig Dritten gegenüber als Nachweis, dass die Wohnung vermietet ist.

Wichtigste Rechte und Pflichten des Mieters:

- Rechte

  - Der Vermieter darf die Wohnung nicht ohne Einverständnis des Mieters betreten.

  - Die Wohnung ist dem Mieter bewohnbar zu übergeben.

  - Der Vermieter hat alle Bauarbeiten und Reparaturen auszuführen, die für die Aufrechterhaltung der Bewohnbarkeit der Wohnung erforderlich sind, und hat deren Kosten zu übernehmen, ohne die Miete zu erhöhen, insofern die Schäden nicht vom Mieter verursacht wurden.

  - Wenn es sich beim Mieter oder einem seiner Familienangehörigen um eine behinderte Person handelt, kann dieser Bauarbeiten zur Anpassung der Wohnung, wenn er die Wohnung bei Vertragsbeendigung wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

  - Auf die gesetzlich festgelegten Vertragsverlängerungen.

  - Auf Übergabe der Kopie des Dokuments, dass die Hinterlegung der Kaution bei der Generalitat Valenciana belegt.

  - Auf ein Vorkaufsrecht für die Wohnung, wenn der Vermieter beschließt, diese während der Dauer des Mietvertrages zu verkaufen.

  - Auf Erstattung der Kaution bei Beendigung des Mietvertrages.

  - Wenn der Mieter verstirbt oder die Wohnung verlässt, können seine Ehefrau oder Lebenspartnerin – Letztere, wenn sie mit dem Mieter mindestens zwei Jahre zusammengelebt hat – sowie alle anderen Personen, die mit dem Mieter in der Mietwohnung gelebt haben (Kinder, Eltern, Geschwister u.a.) weiter in der Wohnung leben und zu Mietern werden.

  - Der Mieter ist berechtigt, sich in der Mietwohnung polizeilich anzumelden.

- Pflichten

  - Fristgerechte, monatliche Zahlung des Mietpreises und der übrigen Beträge am vereinbarten Ort.

  - Übergabe der Kaution bei Unterzeichnung des Mietvertrages.

  - Einverständnis mit den Arbeiten zur Instandhaltung der Wohnung.

- Einverständnis mit den Arbeiten zur Verbesserung der Wohnung, die nicht bis zur Vertragsbeendigung warten können.

- Umgehende Mitteilung an den Vermieter über die Notwendigkeit von Reparaturen und allen anderen Umständen, die die Wohnung betreffen können.

- Ausführung von kleinen Reparaturen, die durch die gewöhnliche Nutzung der Wohnung anfallen, zu seinen Lasten.

- Keine Ausführung von Bauarbeiten ohne das schriftliche Einverständnis des Vermieters.

- Keine Realisierung von Handlungen und Aktivitäten, die die Wohnung betreffen können.

- Übergabe der Wohnung bei Vertragsbeendigung zu denselben Konditionen, zu denen er sie empfangen hat.

- Entschädigung des Vermieters, wenn er die Wohnung vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Frist verletzt.

Beendigung des Mietvertrages

- Der Mietvertrag erlischt:

  - Bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsverlängerungen nicht in Anspruch genommen werden.

  - Bei Übereinkunft der Parteien.

  - Bei Verlust der Immobilie aus Gründen, die nicht dem Mieter (Brand, Erdbeben, etc.) zuzuschreiben sind oder bei von den Behörden erklärter Baufälligkeit.

- Die Nichterfüllung des Vertrages durch eine der Parteien ist ebenfalls Grund für die Vertragsauflösung:

  <u>Nichterfüllung durch den Mieter</u>

  - Fehlende Zahlung des Mietpreises oder der anderen vereinbarten Beträge.

  - Fehlende Zahlung der Kaution.

- Untervermietung, die vom Vermieter nicht genehmigt wurde.

- Freiwillige Verursachung von Schäden an der Wohnung.

- Vornahme von Bauarbeiten, ohne dass eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters vorliegt.

- Ausübung von störenden, schädlichen, gesundheitsschädlichen, gefährlichen und illegalen Tätigkeiten.

- Wenn die Wohnung nicht mehr der gewöhnliche Wohnsitz des Mieters ist.

- Nichterfüllung jeder anderen Vertragsbestimmung.

Nichterfüllung durch den Vermieter

- Wenn der Vermieter nicht die Bauarbeiten und Reparaturen ausführt, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist.

- Die Störung jedweder Art von Nutzung und Niesnutzung durch den Mieter.

- Die Vermietung erlischt nicht bei Verkauf der vermieteten Wohnung, es sei denn, die Mietwohnung wird zusammen mit allen übrigen Wohnungen oder Geschäftslokalen, die Eigentum des Vermieters und Bestandteil derselben Immobilie sind, verkauft bzw. die Gesamtheit aller Wohnungen und Geschäftslokale wird von mehreren Eigentümern zusammen an denselben Käufer verkauft. In diesen Fällen wird der Mietvertrag aufgelöst.

- Die Mitteilungen zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und dem Mieter bedürfen der Schriftform. Sie sind auf beweiskräftige Art und Weise und in der für jeden Fall gesetzlich vorgeschriebenen Frist, im Allgemeinen mit einer Frist von einem Monat zuzustellen.

- Eventuell auftretende Streitigkeiten zu Fragen des Mietvertrages und zu seiner Auflösung sind von den Gerichten des Ortes, in dem sich die Wohnung befindet, zu entscheiden.

Besteuerung

- Beim Abschluss eines Mietvertrages ist die Stempelsteuer zu zahlen. Wenn der Mustervertrag in einem "Estanco" gekauft wurde, ist die Stempelsteuer im Kaufpreis enthalten. Ansonsten ist die Stempelsteuer beim zuständigen Finanzamt zu entrichten.

- Die vom Vermieter eingetriebene Miete gilt als Einkünfte aus Immobiliarvermögen und unterliegt der Einkommenssteuer (IRPF). Von der Miete kann eine Reihe von Unkosten in Abzug gebracht werden.

- Zu den abzugsfähigen Kosten gehören:

  - Kosten der für die Wohnung erbrachten Dienstleistungen (Sicherheit, Verwalter, etc.).

  - Kosten für die Errichtung des Vertrages und damit in Verbindung stehender Rechtsschutz.

  - Instandhaltungs- und Reparaturkosten, jedoch keine Verbesserungsarbeiten.

  - Versicherungsverträge.

  - Kommunalsteuern auf die Immobilie: Grundsteuer, Müllabfuhr, Abwassergebühren, usw.

- Dieser Nettobetrag (Mietpreis – abzugsfähige Unkosten) kann um 50% reduziert werden, darf aber niemals negativ sein.

- In der Autonomen Region Valencia kann der Mieter einen prozentualen Anteil der von ihm gezahlten Mietbeträge von seiner Einkommenssteuer abziehen. Der jeweilige Höchstbetrag des Steuerabzugs hängt von den persönlichen Umständen des Steuerzahlers ab.

Empfehlungen

- Schließen Sie immer einen schriftlichen Mietvertrag ab.

- Achten Sie darauf, dass dem Mietvertrag eine Inventarliste mit den Möbeln und Elektrogeräten, die mit der Wohnung übergeben werden, beigefügt wird. Diese Inventarliste ist von beiden Parteien auf allen Seiten zu unterschreiben. Es wird empfohlen, der Inventarliste Fotografien beizufügen.

- Es ist ratsam, eine Versicherung für die Wohnung abzuschließen, die Schäden an der Wohnung und dem Mobiliar deckt. Heutzutage gibt es Versicherungen, die sogar die Nichtzahlung der Miete durch die Mieter deckt.

- Einbeziehung eines Bürgen, der den Mietvertrag zusammen mit dem Vermieter und Mieter unterzeichnet.

- Unterzeichnung eines Dokuments bei Vertragsbeendigung, in dem niedergelegt wird, dass die Wohnung dem Vermieter in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wurde und die Kaution zurückgezahlt wurde, sodass die Parteien keine Forderungen gegeneinander haben.

- Es ist ratsam, einen Experten zu befragen, damit er Sie zum Vertrag, den dort enthaltenen Rechten und Pflichten und die entsprechenden Formalitäten berät.

- Es ist ratsam, um einen Vertrag in zwei Spalten zu bitten, der in spanischer Sprache und der Sprache, die Sie am Besten verstehen, ausgefertigt wird.

Gesetzgebung

– Código Civil [spanisches Zivilgesetzbuch], Artikel 1546-1574 und 1580-1582.

- Mietgesetz 29/1994, vom 24. November.

- Zivilprozessordnung 1/2000, vom 7. Januar.

- Art. 12.1, Königlicher Erlass 1/1993, vom 24. September, mit dem die Neufassung des Gesetzes über die Steuer auf Vermögensübertragung und beurkundete Rechtsgeschäfte verabschiedet wurde.

- Königlicher Erlass 515/1989, vom 21. April, Verbraucherschutzbestimmungen in Bezug auf das Informationsrecht der Verbraucher bei Wohnungskauf und –miete.

- Königlicher Erlass 297/1996, vom 23. Februar über die Eintragung von Mietverträgen in das Grundbuch.

- Erlass der Landesregierung Valencia 30/1993, vom 8. März, mit dem die Verordnung zu Ferienappartments, Villen, Einfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen verabschiedet wurde.

- VERFÜGUNG des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 4. Oktober 1999, in der das Vertragsmuster für Mietverträge genehmigt wird, das in Artikel 12.1, Neufassung des Gesetzes über die Steuer auf Vermögensübertragung und beurkundete Rechtsgeschäfte vorgesehen ist.

Behörden und Register

– Conselleria de Territorio y Vivienda [Wohnungsamt]. Dirección Territorial Alicante. Avda. Aguilera nº 1, 03007. Telefon 012. Fax 965 936 777.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.

- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Amt für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit]. Dirección Territorial Alicante. C/ Churruca nº 25, 03003. Telefon 012. Fax 965 126 414 Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.

- Agencia Valenciana del Alquiler [Mietbüro Valencia] in Alicante. C/ Teniente Robles nº 3, bajo, 03001. Telefon 902 230 323. Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Nützliche Webadressen

- Agencia Valenciana del Alquiler [Mietbüro Valencia]

www.ivvsa.gva.es/nuevo/castellano/agencia_alquiler/inicio.php

- Sociedad Pública del Alquiler [Staatliche Vermietungsgesellschaft]
www.spaviv.es

- Conselleria de Medio ambiente, agua, urba nismo y vivienda [Amt für Umwelt, Wasser, Stadtentwicklung und Wohnung]
www.cth.gva.es

- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Amt für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit]
www.gva.es/c_economia/web/html/home_c.htm

Wohnungseigentum

1. Was ist unter Wohnungseigentum zu verstehen?
2. Errichtungstitel
3. Verwaltungsorgane
4. Beschlussfassung
5. Pflichten der Eigentümer
6. Pflichten der Eigentümergemeinschaft
7. Beendigung des Wohnungseigentums
8. Empfehlungen
9. Gesetzgebung
10. Behörden und Register
11. Nützliche Webadressen

Was ist unter Wohnungseigentum zu verstehen?

- Es handelt sich um die angemessene und übliche Rechtsform für die Regelung des Eigentums und Zusammenlebens zwischen den Bewohnern von Wohngebäuden.

- Die grundlegenden Rechtsvorschriften zur Regelung von Wohnungseigentum in Spanien finden sich im spanischen Zivilgesetzbuch (Art. 396) und im spanischen Wohnungseigentumsgesetz 49/1960 sowie in der Satzung, die von jeder Eigentümergemeinschaft verabschiedet wird.

- Diese Rechtsvorschriften finden ebenfalls auf Urbanisationen Anwendung.

- Es handelt sich um ein spezielles Eigentumssystem, bei dem der Eigentümer einer Wohnung oder eines Geschäftslokals einerseits der einzige und alleinige Eigentümer dieser Wohnung oder dieses Geschäftslokals und andererseits Miteigentümer an den Gemeinschaftseinrichtungen des Gebäudes ist.

- Die Gemeinschaftseinrichtungen sind alle die, die für die angemessene Nutzung und Nutznießung des Gebäudes erforderlich sind. Dazu gehören:

  - Fundament und Dach.
  - Fassade.
  - Außenbereich von Terrassen, Balkons und Fenstern.
  - Architektonische Elemente: Mauern, Pfeiler, Fachwerk.
  - Hauseingänge, Treppen, Korridore, Gemeinschaftshöfe.
  - Bereiche, die für Fahrstühle, Depots, Zähler, Telekommunikation reserviert sind.
  - Fahrstühle und elektronische Türöffner.
  - Kanalisationssysteme, Installationen und Rohrleitungen für Wasserabfluss und -zufluss, Gas und Strom, einschließlich der Nutzung von Solarenergie.
  - Rohrleitungen für Heizungs-, Klimaanlage-, Lüftungs- und Rauchabzugssysteme.
  - Brandmelde- und Brandbekämpfungssysteme und andere Gebäudesicherheitssysteme.
  - Gemeinschaftsantennen und weitere Installationen für Bild-, Ton- und Telekommunikationsdienste bis zum Eingang zum Privatbereich.
  - Alle sonstigen Elemente, die aufgrund ihrer Natur oder Verwendungszweck unteilbar sind.

- Jeder Wohnung bzw. Geschäftslokal wird im Errichtungstitel eine Beteiligungsquote (in Hundertstel) in Bezug auf das Gesamtgebäude zugewiesen, die der Festsetzung des Anteils jedes Eigentümers an den Kosten und Gewinnen der Eigentümergemeinschaft dient.

Errichtungstitel:

- Der Errichtungstitel ist die notarielle Teilungserklärung [Escritura de división horizontal- die Urkunde der Horizontalen Teilung], mit der der/die Eigentümer eines Gebäudes den dort vorhandenen einzelnen Wohnungen und Gewerberäumen (auch Garagen, Abstellräume, etc.) eine individuelle Rechtspersönlichkeit geben, sich den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes unterwerfen, die Gemeinschaftseinrichtungen des Gebäudes festlegen und die Beteiligungsquoten jeder Wohnung und jedes Geschäftslokals an den Lasten und Gewinnen der Gemeinschaft bestimmen.

- Dieses Dokument beschreibt, neben der Immobilie in ihrer Gesamtheit und ihrer Dienstleistungen und Installationen, jede einzelne Wohnung oder jedes Lokal, denen eine entsprechende Nummer zugeteilt wird.

- Die Bezeichnungen der Wohnungen und Gewerberäume enthalten die Größe und Grenzen, die Angabe des Stockwerks und der dazugehörenden Räumlichkeiten wie Keller und Boden.

- Bei Neubauten gibt der Bauträger die Teilungserklärung vor dem Verkauf der Wohnungen und Geschäftslokale ab. Sie kann aber auch von den Eigentümern in gegenseitigem Einverständnis vorgenommen oder von einem Richter angeordnet werden.

- Die Teilungserklärung wird durch den Notar erteilt und in das Grundbuch eingetragen.

- Die Teilungserklärung kann auch die "Normen der Eigentümergemeinschaft", d.h., deren Satzung enthalten, nach der sich die interne Funktionsweise der Eigentümergemeinschaft richtet. Die Verabschiedung der Satzung ist nicht obligatorisch und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Satzung muss jedoch einstimmig angenommen werden.

- In der Satzung können u.a. Nutzung und Zweck des Gebäudes, seiner verschiedenen Stockwerke und Geschäftslokale sowie der Installationen und Einrichtungen, Fragen zu den Ausgaben, der Leitung und Verwaltung der Eigentümergemeinschaft, Versicherungen, Wartung und Instandhaltung festgelegt werden. Damit die Satzung Dritten gegenüber verbindlich ist, muss sie in das Grundbuch eingetragen werden.

- Neben der Satzung kann die Eigentümergemeinschaft eine Hausordnung zur Regelung des Zusammenlebens der Bewohner und der Nutzung der Einrichtungen und Gemeinschaftsanlagen verabschieden.

- Die Hausordnung, die für die Eigentümer ebenso obligatorisch ist wie die Satzung, dient der Regelung konkreter Benutzungsvorschriften und Aktivitäten (z.B. Benutzungszeiten und -vorschriften eines Schwimmbeckens oder Sportanlage, Nutzung von Fahrstühlen, Müllabfuhrzeiten, usw.).

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Eigentümergemeinschaft sind Folgende:

- Die Eigentümerversammlung

  - Sie ist das oberste Organ der Eigentümergemeinschaft und besteht aus allen Eigentümern von Privatelementen am Gebäude.

  - Die Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, um den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und das Budget für das Folgejahr zu verabschieden. Der Aufruf für diese Versammlung wird durch den Präsidenten mit einer Frist von mindestens sechs Tagen vorgenommen.

  - Sie versammelt sich als außerordentliche Versammlung zu allen weiteren Anlässen, wenn der Präsident es für erforderlich hält oder ein Viertel der Eigentümer oder eine Anzahl derselben, die mindestens 25 % der Beteiligungsquoten innehaben, dies beantragen. In diesem Fall wird die Zustellung der Einladung so vorgenommen, dass es möglich ist, dass alle Betroffenen von ihr Kenntnis nehmen können.

  - Die Eigentümerversammlung kann sich ohne vorherige Einladung versammeln, wenn alle Eigentümer einverstanden sind und die Abhaltung einer Versammlung beschließen.

  - Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. an seiner statt durch die Bauträger und muss:

    1. schriftlich erfolgen.
    2. allen Eigentümern mitgeteilt werden.
    3. Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung für den ersten und zweiten Aufruf enthalten.
    4. die Tagesordnung nennen.
    5. eine Liste der Eigentümer enthalten, die sich mit der Bezahlung ihrer fälligen Schulden gegenüber der Gemeinschaft nicht auf dem Laufenden befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nicht abstimmen können.

  - Jeder Eigentümer kann vom Präsidenten verlangen, dass in der nächsten Eigentümerversammlung ein Thema in die Tagesordnung aufgenommen wird.

  - Die Eigentümerversammlung ist beim ersten Aufruf beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Eigentümer anwesend ist, die gleichzeitig die Mehrheit der Beteiligungsquoten vertreten. Wenn Eigentümer oder Beteiligungsquoten fehlen sollten, ist die Versammlung nach dreißig Minuten im zweiten Aufruf beschlussfähig.

- Der Eigentümerversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Benennung und Abwahl der Personen, die die in dem vorstehenden Artikel genannten Ämter ausüben. Sie entscheidet über die Beschwerden der Eigentümer von Wohnungen oder Lokalen bezüglich deren Amtsausübung.
2. Verabschiedung des Kosten- und voraussichtlichen Einnahmeplans und offene Buchungsposten.
3. Verabschiedung der Kostenvoranschläge und Ausführung aller Bauarbeiten zur Erhaltung des Grundstücks.
4. Verabschiedung und Änderung der Satzung und Festlegung der Hausordnung.
5. Kenntnis und Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für die Eigentümergemeinschaft und Treffen der notwendigen und für ein besseres Zusammenleben geeigneten Maßnahmen.

-Der Präsident und gegebenenfalls die Vizepräsidenten.

- Präsident kann nur ein Eigentümer einer zum Gebäude gehörenden Wohnung oder Geschäftslokals sein.

- Der Präsident wird aus dem Kreise der Eigentümer durch Wahl benannt oder falls dies nicht der Fall ist, turnusmäßig oder durch Los bestimmt.

- Die Bestimmung ist verpflichtend, wobei der designierte Eigentümer vom Richter seine Ablösung beantragen kann.

- Die Ernennung erfolgt für ein Jahr, es sei denn, die Satzung legt etwas anderes fest.

- Der Präsident kann durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung abgesetzt werden.

- Der Präsident hat die gesetzliche Vertretung der Eigentümergemeinschaft inne.

- Die Ernennung eines Vizepräsidenten ist optional. Er vertritt den Präsidenten im Falle der Abwesenheit, Fehlen oder Indisponibilität desselben und unterstützt ihn bei seinen Funktionen entsprechend den Vorschriften, die die Eigentümerversammlung vorgibt.

- Der Sekretär und der Verwalter.

- Die Aufgaben des Sekretärs und des Verwalters können durch den Präsidenten wahrgenommen werden.

- Beide Ämter können auch gemeinsam oder getrennt von einem anderen, beliebigen Eigentümer ausgeübt werden.

- Sie können auch durch eine natürliche oder juristische Person, die kein Eigentümer ist, gemeinsam oder unabhängig voneinander besetzt werden, wenn diese über die entsprechende berufliche Qualifikation und Zulassung verfügt (eingetragener Immobilienverwalter).

- Dem Sekretär obliegt:

1. Die Zusendung der Einladungen zu den Eigentümerversammlungen.
2. Die Erstellung von Protokollen über die Eigentümerversammlungen.
3. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den Eigentümerversammlungen.
4. Die Ausfertigung von Bescheinigungen zu den von der Eigentümerversammlung gefassten Beschlüssen.
5. Die Aufbewahrung der Unterlagen der Eigentümergemeinschaft (über fünf Jahre).

- Dem Verwalter obliegt:

1. Die Kontrolle des guten Funktionierens des Gebäudes und seiner Einrichtungen und Installationen.
2. Die Wartung und Instandhaltung des Gebäudes, die Anforderung der dringenden Reparaturen und Maßnahmen sowie die sofortige Mitteilung an den Präsidenten und - falls erforderlich- an die Eigentümer.
3. Die Belehrung der Eigentümer über die Verhaltensnormen.
4. Die Vorbereitung des jährlichen Ausgabenplans und dessen Vorlage bei der Eigentümerversammlung.
5. Die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in Bezug auf Bauarbeiten sowie Vornahme der anfallenden Zahlungen und Eintreibung von Forderungen.

- In der Satzung oder durch Mehrheitsbeschluss der Eigentümerversammlung können andere Verwaltungsorgane der Gemeinschaft eingeführt werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Funktionen oder die Haftung gegenüber Dritten eines der Organe, die durch dieses Gesetz den Vorstehenden zugewiesen sind, vermindert werden.

Beschlussfassung

- Die Anwesenheit bei der Eigentümerversammlung kann persönlich oder durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung vorgenommen werden, wobei im letzteren Fall zum Nachweis derselben ein von dem Eigentümer unterzeichnetes Schreiben ausreichend ist.

- Die in der Eigentümerversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Eigentümer verbindlich, es sei denn, es handelt sich um den Beschluss von nicht erforderlichen Bauarbeiten.

- Die Eigentümer, die nicht mit der Bezahlung der fälligen Schulden gegenüber der Gemeinschaft auf dem Laufenden sind und diese nicht gerichtlich angefochten haben, können an den Verhandlungen der Versammlung teilnehmen, sind aber vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Einstimmigkeit ist nur für die Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich, die die Genehmigung oder Änderung der in der Teilungserklärung oder in der Satzung der Gemeinschaft enthaltenen Regeln bedeuten.

- Eine Reihe von Beschlüssen macht die Zustimmung von 3/5 aller Eigentümer, welche ihrerseits 3/5 der Beteiligungsquoten innehaben, erforderlich:

  - Einrichtung oder Abschaffung von Fahrstuhl-, Pförtner-, Hausmeister-, Bewachungseinrichtungen oder anderer gemeinsamer Einrichtungen von allgemeinem Interesse, auch wenn sie eine Änderung der Teilungserklärung oder der Satzung bedeuten.

  - Die Vermietung gemeinsamer Einrichtungen, für die keine besondere Nutzung in Immobilie bestimmt ist. In diesem Fall ist auch die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Eigentümer erforderlich.

- Die Einrichtung neuer gemeinsamer Infrastruktur für den Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Anpassung der vorhandenen oder die Einrichtung gemeinsamer oder einzeln genutzter Solaranlagen oder die Einrichtung neuer Infrastruktur zum Zugang zu neuer gemeinsamer Energieversorgung können auf Antrag jedes Eigentümers durch 1/3 der Gemeinschaftsmitglieder, welche ihrerseits 1/3 der Beteiligungsquoten innehaben, beschlossen werden.

- Für die Gültigkeit anderer Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit aller Eigentümer, welche ihrerseits die Mehrheit der Beteiligungsquoten innehaben.

- Eine einfache Mehrheit ist ebenfalls ausreichend für die Genehmigung von Bauarbeiten oder die Einrichtung von gemeinsamen Einrichtungen, die die Abschaffung architektonischer Hindernisse, die den Zugang oder die Mobilität von Behinderten erschweren, erfordern, auch wenn sie eine Änderung der Teilungserklärung oder der Satzung bedeuten.

- Im zweiten Aufruf sind die von der Mehrheit der Anwesenden gefassten Beschlüsse gültig, wenn diese Mehrheit mehr als die Hälfte des Wertes der Beteiligungsquoten der Anwesenden innehat.

- Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung werden in einem Protokollbuch niedergelegt.

- Anfechtung von Beschlüssen

- Die Anfechtung von Beschlüssen der Eigentümergemeinschaft vor dem Gericht ist nur in den folgenden Fällen möglich:

1. Wenn diese gegen das Gesetz oder die Satzung der Eigentümergemeinschaft verstoßen.
2. Wenn diese die Interessen der Gemeinschaft zugunsten eines oder mehrerer Eigentümer schwerwiegend verletzen.
3. Wenn diese einen schwerwiegenden Nachteil für einen Eigentümer bedeuten und dieser nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese zu ertragen, oder die Beschlüsse durch Rechtsmissbrauch gefasst wurden.

-Die Beschlüsse können nur angefochten werden von:

1. den Personen, die dagegen gestimmt haben.
2. den Personen, die nicht an der Eigentümerversammlung teilgenommen haben.
3. den Personen, die ihrer Stimme unrechtmäßig beraubt wurden.

- Eigentümer, die Schulden bei der Gemeinschaft haben, können die Beschlüsse nicht anfechten, es sei denn, bei der Abstimmung geht es um die Festsetzung oder Änderung der Beteiligungsquoten.

- Die Anfechtung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beschlussfassung einzureichen bzw. innerhalb einer Frist von einem Jahr bei Beschlüssen, die gegen das Gesetz oder die Satzung der Eigentümergemeinschaft verstoßen.

Pflichten der Eigentümer

Die wichtigsten Pflichten der Eigentümer in Bezug auf die Eigentümergemeinschaft und die anderen Eigentümer sind:

- Die Einrichtungen der Gemeinschaft und die sonstigen gemeinsamen Elemente zu respektieren, indem sie angemessen verwendet werden und stets die Verursachung von Schäden und Beschädigungen vermieden wird.

- Die eigene Wohnung oder Lokal in einem guten Zustand zu erhalten, sodass von diesen keine Nachteile für die Gemeinschaft und die anderen Eigentümer ausgehen, wobei für die verursachten Schäden Schadensersatz zu leisten ist.

- Alle Reparaturen in ihrer Wohnung oder Lokal, welche der Instandhaltung der Immobilie dienen, zu dulden und in diesen alle notwendigen Dienstbarkeiten (Durchgang, Strom, Wasser) zu billigen, welche der Herstellung neuer gemeinsamer Einrichtungen von allgemeinem Interesse (wie z.B., Fahrstuhl, Pförtnerei, Hausmeisterei, Bewachung), wobei der Betroffene das Recht hat, für die entstandenen Schäden Schadensersatz von der Gemeinschaft zu verlangen.

- Nach ihrer Beteiligungsquote zu den allgemeinen Ausgaben für die Immobilie beizutragen.

- Zu dem Rücklagenfonds, welcher von der Eigentümergemeinschaft zur Instandhaltung und der Reparaturen an der Immobilie einzurichten ist, entsprechend der Beteiligungsquote beizutragen. Der Rücklagefonds wird mit einer Summe ausgestattet, welche nicht unter 5% des letzten ordentlichen Haushalts betragen darf.

- Die angemessene Sorgfalt bei der Nutzung der Immobilie und bei der Beziehung mit anderen Eigentümern anzuwenden und für die Zuwiderhandlungen und die zugefügten Schäden gegenüber diesen zu haften.

- Dem Sekretär der Gemeinschaft ihre Adresse in Spanien zum Zwecke der Zustellungen und Mitteilungen aller Art bezüglich der Gemeinschaft, mitzuteilen.

– Der als Sekretär der Gemeinschaft handelnden Person, durch die Zustellung über jedes beweiskräftige Mittel den Eigentümerwechsel der Wohnung oder des Lokals mitzuteilen.

- Weder dem Eigentümer noch dem Bewohner der Wohnung oder des Geschäftslokals ist es gestattet, in diesen oder dem übrigen Gebäude in der Satzung untersagte Aktivitäten auszuüben, die dem Grundstück Schaden zufügen können oder den allgemeinen Bestimmungen über störende, schädliche, gesundheitsschädliche, gefährliche und illegale Tätigkeiten zuwiderhandeln.

- Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften gegenüber der Eigentümergemeinschaft oder den anderen Eigentümern durch die Eigentümer ist vor den Gerichten zu entscheiden.

Pflichten der Eigentümergemeinschaft

Die wichtigsten Pflichten der Eigentümergemeinschaft sind:

- Die Ausführung der notwendigen Bauarbeiten für die angemessene Wartung und Instandhaltung der Immobilie und ihrer Einrichtungen, sodass diese den Konditionen der Bewohnbarkeit, Zugänglichkeit und Sicherheit gerecht wird.

- Die Realisierung der erforderlichen Bauarbeiten und die Montage der geeigneten Mechanismen, die behinderten Personen und Personen über siebzig Jahre, die in diesem Gebäude arbeiten oder wohnen und dies beantragen, den barrierefreien Zugang gestatten.

- Allen Eigentümern zu gestatten, die architektonischen Elemente, Installationen und Einrichtungen ihrer Wohnung oder Geschäftslokals zu verändern, wenn dadurch nicht die Sicherheit des Gebäudes, seine Baustruktur, äußere Gestaltung und Zustand beeinträchtigt oder geschädigt werden bzw. die Rechte der anderen Eigentümer verletzt werden.

Beendigung des Wohnungseigentums

Der gesetzliche Zustand des Wohnungseigentums erlischt aus folgenden Gründen:

- Durch die Zerstörung des Gebäudes, außer bei gegenteiliger Vereinbarung. Von einer Zerstörung ist auszugehen, wenn die Kosten für die Wiedererrichtung 50% des Wertes des Grundstücks zum Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der Überschuss dieser Kosten von einer Versicherung abgedeckt wird.

- Durch Umwandlung in gewöhnliches Eigentum oder Miteigentum.

Empfehlungen

- Als Eigentümer sollten Sie alle Unterlagen zur Eigentümergemeinschaft (Rechnungen, Protokolle, Einladungen usw.) mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

- Erbitten Sie alle Informationen vom Präsidenten oder Verwalter zu den Angelegenheiten, bei denen Sie Fragen haben (Zahlungen, Aktivitäten, Bauarbeiten usw.), stets auf dem Schriftweg.

- Wenn ein Beschluss der Eigentümerversammlung vorliegt, ist es möglich, dass alle Einladungen und sonstige von der Eigentümergemeinschaft erstellten Unterlagen neben der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen verfasst werden. Sie können beantragen, dass die Eigentümerversammlung über diesen Vorschlag abstimmt.

- Es ist zu empfehlen, die Beiträge der Eigentümergemeinschaft zu bezahlen. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie – abgesehen davon, dass Ihr Verhalten nicht korrekt ist - nicht an der Beschlussfassung teilnehmen. Am besten ist es, den Betrag von Ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen.

- Es ist zu empfehlen, dass die Eigentümergemeinschaft eine Versicherung abschließt, die alle gemeinschaftlichen Elemente des Gebäudes und die Schäden, die von diesen gemeinschaftlichen Elementen an Dritten verursachten eventuellen Schäden deckt (z.B., Leitungsbruch im Gebäude). Überprüfen Sie als Eigentümer, ob diese Versicherung besteht. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, beantragen Sie den Abschluss einer solchen Versicherung.

- Denken Sie daran, dass das Protokollbuch im Grundbuchamt beglaubigt werden muss.

- Es ist empfehlenswert, für die Eigentümergemeinschaft eine Steuernummer (CIF) zu beantragen. Diese ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern gestattet u.a. die Ausstellung von Rechnungen auf den Namen der Eigentümergemeinschaft für alle die Personen, die für jene Dienstleistungen erbringen. Auf diese Weise ist eine Reklamation bei Nichteinverständnis einfacher.

- Es ist weiterhin empfehlenswert, die Satzung der Eigentümergemeinschaft in das Grundbuch einzutragen.

- Vor dem Erwerb einer Wohnung sollte stets eine Bescheinigung verlangt werden, in der bestätigt wird, dass keine Schulden bei der Eigentümergemeinschaft bestehen, da beim Kauf der Wohnung auch die Schulden übernommen werden.

- Es ist empfehlenswert, die Dienste eines Immobilienverwalters in Anspruch zu nehmen, insbesondere, wenn das Gebäude mehr als zehn Wohnungen hat. So können Angelegenheiten, wie Reparaturen, regelmäßige Kontrollen, etc. schneller und einfacher bearbeitet werden.

- Wenn Sie Ihre Wohnung verkaufen, sollten Sie die Änderung der Inhaberschaft der Eigentümergemeinschaft mitteilen.

Gesetzgebung

- Código Civil [spanisches Zivilgesetzbuch], Artikel 396, 398 und 401.

- Wohnungseigentumsgesetz 49/1960, vom 21. Juli, geändert durch das Gesetz 8/1999, vom 6. April.

- Hypothekengesetz, verabschiedet durch Erlass vom 8. Februar 1946, Artikel 8 und 107.

- Zivilprozessordnung 1/2000, vom 7. Januar.

Behörden und Register

- Notariate und Grundbuchämter von Alicante, deren Anschriften in den unten genannten Webadressen zu finden sind.

- Kammer der Immobilienverwalter von Alicante und der Provinz Alicante.
C/ San Fernando, 12, 1°, izquierda. 03002 Alicante. Telefon: 965 20 81 96, Fax: 965 14 40 31.

Nützliche Webadressen

- Consejo General de Administradores [Zusammenschluss der Kammern der Immobilienverwalter].
www.cgcafe.org/index.htm

- Colegio de Administradores de Fincas de Alicante y provincia [Kammer der Immobilienverwalter].
www.fincasnet.com/index.asp?pag=inicio

- Website mit Informationen zu den Aktivitäten der Notariate sowie Anschriften und Telefonnummern aller Notariate Spaniens.
www.notariado.org

- Website mit Informationen zu den Funktionen des Grundbuchamtes sowie Anschriften und Telefonnummern aller Grundbuchämter Spaniens
www.registradores.org

Örtliche und staatliche Steuern

1. Beschreibung
2. Staatliche Steuern
3. Steuern, die der Kompetenz der autonomen Regionen unterliegen
4. Information

Beschreibung

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben untereinander Abkommen unterzeichnet, die die Doppelbesteuerung verhindern sollen. Diese Abkommen ermöglichen weiterhin die Festlegung, wo sich der "Steuersitz" einer Person befindet, wenn die Gesetzgebungen beider Länder - des Empfangs- und des Herkunftslandes - der Auffassung sind, dass die betreffende Person in beiden Ländern ansässig ist. Als „Steuerpflichtiger“ in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat man in diesem die Gesamtheit des Einkommens (Gesamtbetrag der Einkünfte) zu versteuern, obwohl die Einkünfte auch als im anderen Land steuerpflichtig betrachtet werden könnten.

Im spanischen Steuersystem gibt es generell zwei große Steuerarten:

-**Direkte Steuern bzw. Personensteuern**: Steuern, mit denen das Vermögen oder die erzielten Einkünfte veranlagt werden. Zu dieser Kategorie gehören: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Schenkungssteuer und Vermögenssteuer.

-**Indirekte Steuern bzw. Sachsteuern**: Steuern, deren Gegenstand der Umlauf bzw. Verkehr des Vermögens und der verschiedenen Modalitäten des Konsums und des ausgegebenen Einkommens sind. Diese sind: Mehrwertsteuer, Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte sowie Sondersteuern.

Staatliche, dezentrale und örtliche Steuern:

Steuern, bei denen der Staat die Verwaltung, Veranlagung, Eintreibung, Prüfung und Revision übernimmt:

- Einkommensteuer: teilweise an die autonomen Regionen abgetreten (IRPF); Körperschaftssteuer (IS); Mehrwertsteuer (IVA); Sondersteuern.

Steuern, die der Kompetenz der autonomen Regionen unterliegen:

- Vermögenssteuer (IP), Erbschafts- und Schenkungssteuer (ISD), Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte (ITP und AJD) sowie Spiel- und Wettsteuer.

Die wichtigsten örtlichen Steuern sind:

- Grundsteuer (IBI), Gewerbesteuer (IAE), Kraftfahrzeugsteuer (IVTM); Gebühren und amtlich festgesetzte Preise.

Staatliche Steuern

Einkommensteuer/Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas (IRPF)

Die Einkommenssteuer ist eine direkte, persönliche und subjektive Steuer, die die Gesamtheit der Nettoeinkünfte und die Vermögenszuwächse besteuert. Diese Steuer wird auf die Wirtschaftskraft des Steuerpflichtigen erhoben.

Körperschaftssteuer/Impuesto sobre Sociedades (IS)

Es handelt sich um eine direkte und persönliche Steuer, die auf die Einkünfte der Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht der Einkommensteuer (IRPF) unterliegen, sowie auf die Einkünfte der Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit erhoben wird. Sie besteuert die Unternehmensgewinne.

Der Steuertatbestand besteht in der Erzielung des Kapitalertrags und die Steuerpflichtigen sind Zivil- und Handelsgesellschaften, zeitweilige Unternehmenszusammenschlüsse und verschiedene Investmentfonds, Rentenfonds, etc.

Mehrwertsteuer/Impuesto sobre el Valor Añadido (IVA)

Indirekte Steuer auf den Verbrauch. Sie besteuert die Übergabe von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen, die Unternehmer oder Selbstständige tätigen, den innergemeinschaftlichen Erwerb und Import von Waren und Dienstleistungen. Die Mehrwertsteuer ist vom Endverbraucher zu zahlen und nicht von den Unternehmern und Selbstständigen. Diese überwälzen die Mehrwertsteuer in den Rechnungen an ihre Kunden und verrechnen sie mit der Vorsteuer ihrer Lieferanten.

Steuern, die der Kompetenz der autonomen Regionen unterliegen

Vermögenssteuer/Impuesto sobre el Patrimonio (IP)

Persönliche und periodische Steuer, die das Nettovermögen von natürlichen Personen besteuert. Der Steuertatbestand besteht in der Rechtsinhaberschaft von Gütern und Rechten wirtschaftlichen Inhalts (persönliche und familiäre Rechte werden ausgeschlossen), unter Abzug der dessen Wert mindernden Lasten und Belastungen und der Schulden und persönlichen Verpflichtungen, denen der Steuerpflichtige nachzukommen hat. Sie hat progressiven Charakter, das heißt, der Steuersatz erhöht sich bei Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

Erbschafts- und Schenkungssteuer/Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones (ISD)

Direkte und subjektive Steuer, die die Vermögenszuwächse besteuert, die natürliche Personen durch eine Erbschaft, Nachlass oder Schenkung erlangen und die Beträge, die Begünstigte aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsnehmer vom Begünstigten verschieden ist, erhalten.

Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsgeschäfte (ITP und AJD)/Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales (ITP) y Actos Jurídicos Documentados (AJD)
Diese besteht aus drei Steuertatbeständen: Steuer auf entgeltliche Vermögensübertragungen, die den Zivilverkehr besteuert und damit die Besteuerung des Geschäftsverkehrs über die Mehrwertsteuer vervollständigt; Gesellschaftssteuer, die die wesentlichsten Formen der sich aus dem Sozietätsvertrag ableitenden Unternehmensfinanzierung und im Allgemeinen die mit dieser verbundenen Vermögensverschiebung besteuert; Steuer auf beurkundete Rechtsgeschäfte, die die Ausfertigung bestimmter notarieller, handels- und verwaltungsrechtlicher Schriftstücke besteuert.

Information

- Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Verwaltungen der Autonomen Regionen
- Staatsverwaltung (www.map.es - www.extranjeros.mir.es)
- Informationsstelle für Steuerfragen: 901 33 55 33
- www.gva.es

Kommunale Steuern

1. Suma Gestión Tributaria (Steuerverwaltung)
2. Allgemeine Informationen
3. Kommunale Steuern in Spanien
4. Verkehrsbußgelder
5. Häufig gestellte Fragen
6. Suma-Geschäftsstellennetz

SUMA GESTIÓN TRIBUTARIA

WAS IST SUMA?

Suma ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Provinzialverwaltung Alicante untersteht und mit der Verwaltung und Erhebung der kommunalen Steuern und Abgaben in all den Städten und Gemeinden der Provinz Alicante betraut ist, die ihre Zuständigkeit in Steuersachen an Suma übertragen haben.

WAS TUT SUMA?

Suma verwaltet u.a. die Grundsteuer (IBI), die Gewerbesteuer (IAE), die Kraftfahrzeugsteuer (IVTM), die Wertzuwachssteuer auf Grundstücke (IIVTNU) und andere Kommunalabgaben (Müllabfuhr, Halteverbote vor Privateinfahrten usw.).

SUMA-GESCHÄFTSSTELLEN

Telefonische Steuerauskunft

Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr.

965 292 000

Suma-Geschäftsstellen, die über die ganze Provinz verteilt sind (siehe Punkt 6)

Per E-Mail über die Webleistungen

- Vorschläge und Beschwerden
- antwortet

Abteilung Betreuung von ausländischen Steuerzahlern

Plaza San Cristóbal, 1 (Esquina Rambla) • 03002 Alicante.

TELEFONISCHE AUSKUNFT
IN ENGLISCHER, DEUTSCHER UND FRANZÖSISCHER SPRACHE

965 148 561

Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Virtuelles Büro

Über die Website von Suma: **www.suma.es**, haben Sie Zutritt zum Virtuellen Büro (Oficina Virtual):

Im Virtuellen Büro verfügbare Vorgänge und Formalitäten:

- Einreichen von Schriftsätzen, Anträgen und Mitteilungen und deren Beantwortung.
- Abfrage des Zustands der eingereichten Formalitäten oder Unterlagen.
- Lastschrifteinzugsverfahren für Steuerzahlungen.
- Änderung der personenbezogenen Daten.
- Abfrage und Ausdruck der offenen und bezahlten Steuerschulden.
- Zahlung von Steuerschulden.
- Beitritt zum persönlichen Zahlungsplan.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

WANN SIND DIE STEUERN ZU BEZAHLEN?

Es gibt zwei Zahlungsperioden im Jahr, die etwa die folgenden Monate umfassen:

1º PERIODE: MÄRZ-APRIL

In diesem Zeitraum werden erhoben:

- KRAFTFAHRZEUGSTEUER.
- ANDERE KOMMUNALE STEUERN: MÜLLABFUHR, KANALISATION UND ANDERE.

2º PERIODE: AUGUST-SEPTEMBER

In diesem Zeitraum werden erhoben:

- GRUNDSTEUER (IBI).
- GEWERBESTEUER (IAE).

Die konkreten Zahlungstermine und –zwecke für jedes Steuerjahr werden alljährlich in verschiedenen Kommunikationsmedien veröffentlicht (Zeitungsannoncen, Radio, Aushänge u.a).

WIE KANN WÄHREND DER ZAHLUNGSPERIODE GEZAHLT WERDEN?

1. Bei Ihrer Bank oder Sparkasse

Mit dem Steuerbescheid, den Suma an Ihre Wohnanschrift sendet, kann die Steuer bei allen von Suma als Finanzkasse beauftragten Banken und Sparkassen gezahlt werden.

Wenn Sie den Steuerbescheid nicht erhalten oder verlegt haben, können Sie ein Duplilat in jeder Suma-Geschäftsstelle anfordern.

Auf der Rückseite des Steuerbescheids finden Sie die Liste der von Suma als Finanzkasse beauftragten Geldinstitute.

Von Suma als Finanzkasse für Steuerpflichtige beauftragte Geldinstitute:

Entidades colaboradoras:	
Banesto	Caixapetrer
Banco Herrero	Caja Madrid
Banco Popular	Caja Murcia
Banco Sabadell / Atlántico	Caja Rural Central
Banco Santander	CAM
Banco de Valencia	“La Caixa”
BBVA	RuralCaja
Caixaltea	Solbank
CaixaCallosa	

2. An Geldautomaten

Weiterhin können Sie Ihre Steuerbescheide am Geldautomaten folgener geldinstitute:
BBVA, CAM, Caja Murcia, Caja Madrid, La Caixa mit den Zahlkarten dieser Geldinstitute und den Debitkarten des **4B-Geldautomatennetzes** zahlen.

Die für die Zahlung erforderlichen Angaben sind auf der Vorderseite des Bescheids vermerkt.
Sie können die Daten jedoch auch in einer beliebigen Suma-Geschäftsstelle oder bei der Telefonischen Steuerauskunft **965 292 000** anfordern.

3. Mit Kredit- und Debitkarte in den Suma-Geschäftsstellen

Sie können die Steuern in den Suma-Geschäftsstellen mit folgenden Karten zahlen **EURO 6000, 4B** und **SERVIRED**.

4. Per internet

a) Per Internetbanking:

Über die Websites:	
www.cam.es (CAM DIRECTO)	www.bancopopular.es
www.cajamadrid.es (CAJA MADRID)	www.cajamurcia.es
www.bancosantander.es (SUPERNET)	www.ruralcaja.es
www.banesto.es (BANESNET)	www.caixaltea.es
www.bbva.es (BBVA net)	www.caixapetrer.com
www.lacaixa.es (LÍNEA ABIERTA)	www.ruralcentral.com
	www.ruralvia.com

Sie können diese Internet-Seiten auch über die Website von Suma Gestión Tributaria erreichen:
www.suma.es

Um die Zahlungen per Internet tätigen zu können, sollten Sie ein Konto bei einer dieser Banken besitzen und zudem Benutzer/Kunde des Internetbanking der jeweiligen Bank sein.

DATEN FÜR DIE STEUERZAHLUNG PER INTERNET

Die für die Zahlung erforderlichen Angaben sind auf der Vorderseite des Bescheids vermerkt. Sie können die Daten jedoch auch in einer beliebigen Suma-Geschäftsstelle oder der Telefonischen Steuerauskunft **965 292 000** anfordern.

b) Im Virtuellen Büro von Suma
24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche, 365 Tage im Jahr.

c) Über die Website von Suma www.suma.es

Ohne digitales Zertifikat kann die Zahlung mit den folgenden Kreditkarten getätigt werden: **EURO 6000, 4B** y **SERVIRED**.

Für die Nutzung dieser Zahlungsmodalität sind die Steuernummer (NIF) des Steuerpflichtigen und die fest stehende Steuernummer des Bescheids erforderlich. (Diese Angabe kann auf Steuerbescheiden aus Vorjahren eingesehen werden. Bei der Kraftfahrzeugsteuer entspricht die Nummer dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen).

5. Per Lastschrifteinzugsverfahren

Wenn bereits ein Lastschriftauftrag für den Bescheid besteht, sendet Suma eine Mitteilung, auf der angegeben ist, zu welchem Zeitpunkt und von welchem Konto die zahlbar gestellten Steuerbescheide abgebucht werden.

Die Bank hat den Zahlungsbeleg mit allen Daten des Bescheids zuzusenden.

WIE KANN EINE EINZUGSERMÄCHTIGUNG FÜR STEUERZAHLUNGEN ERTEILT WERDEN?

Die Einzugsermächtigung kann von jeder Person, die Interesse an der Zahlung der Steuerbescheide hat, erteilt werden. Dies muss nicht unbedingt der Steuerpflichtige sein.

Damit die Einzugsermächtigung im nächsten Erhebungszeitraum wirksam wird, muss sie mindestens 2 Monate vor dem Beginn dieses Zeitraums erteilt werden.

1. Bei als Finanzkasse beauftragten Geldinstituten

Bei Vorlage des Steuerbescheids zur Zahlung füllt das als Finanzkasse beauftragte Geldinstitut den unteren Abschnitt des Bescheids mit den geforderten Angaben aus (Bankkontonummer, Kontoinhaber, Steuernummer des Kontoinhabers, Telefon) und ersucht um die Unterschrift des Antragstellers, um diese Information direkt an Suma zu senden.

2. In jeder Suma-Geschäftsstelle

Einzugsermächtigungen können das ganze Jahr über in jeder Suma-Geschäftsstelle erteilt werden. Die Geschäftsstelle füllt die Einzugsermächtigung mit den vom Steuerpflichtigen beigebrachten Angaben aus (Bankkontonummer, Kontoinhaber, Steuernummer des Kontoinhabers, Telefon). Diese ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben.

Der Steuerpflichtige erhält eine Kopie dieser Einzugermächtigung als Beleg für seine Unterlagen.

3. Über das Virtuelle Büro (mit Zertifikat der elektronischen Signatur)

Einzugsermächtigungen können das ganze Jahr über im Virtuellen Büro erteilt werden.

4. Per Briefpost

Sie können das ganze Jahr über Einzugsermächtigungen für Ihre Steuerbescheide per Briefpost erteilen. Dazu sind die folgenden Unterlagen per Post zu senden:

- Fotokopie des Steuerbescheids, für den die Einzugsermächtigung erteilt wird (zuletzt gezahlter Bescheid).
- mit Angabe der Daten zu den Steuern, für die die Lastschrift erteilt wird.

5. Por Telefon

Wenn Sie im Besitz eines Dokuments sind, in dem eine Referenz vermerkt ist, um die Einzugsermächtigung auf diesem Weg zu erteilen.

6. Ratenzahlung der steuer

Rechtliche Hinweise

Die Zahlung der Steuerschulden im Erhebungs- oder Vollstreckungszeitraum kann in Raten erfolgen. Dazu ist ein Antrag bei einer beliebigen Suma-Geschäftsstelle einzureichen.

Die Raten sind monatlich zu zahlen. Es ist eine Kontonummer für das Lastschrifteinzugsverfahren anzugeben.

Keine Ratenzahlungen sind möglich bei:

- Schulden zu einem Betrag von weniger als 60,00 €.
- Verkehrsbußgelder im Erhebungszeitraum mit einer Ermäßigung von 30%.

Persönlicher Zahlungsplan

Dieses spezielle Zahlungssystem für Steuerbescheide ermöglicht monatliche (oder periodische) Teilzahlungen der geschätzten Steuerschuld per Lastschrift bei einem als Finanzkasse tätigen Geldinstitut.

Der steuerpflichtige Bürger kann diesen persönlichen Zahlungsplan für alle seine Steuerzahlungen benutzen.

Dazu hat er folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Stellen des entsprechenden Antrags.
- Er muss Steuerpflichtiger von mindestens einem Steuerbescheid sein.
- Antragsteller und Steuerpflichtiger der in den Plan aufgenommenen Steuern müssen identisch sein.
- Die Ratenbeträge dürfen nicht unter 6 Euro liegen.
- Die Ratenzahlungen müssen per Lastschrift von einem Konto bei einem als Finanzkasse tätigen Geldinstitut zahlbar gestellt werden.
- Es sind eine Mobil- und eine Festnetznummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Der Antrag kann gestellt werden:

- In jeder **Suma-Geschäftsstelle.**
- Bei der telefonischen Steuerauskunft **965 29 20 00**, bei Angabe der Personalien und der Referenznummer für den Beitritt zum Plan, die auf dem Steuerbescheid des Steuerjahres, der an die Wohnanschrift des Steuerpflichtigen versandt wird, vermerkt ist.
- Im **Virtuellen Büro von Suma**.

WIE KANN WÄHREND DES VOLLSTRECKUNGSZEITRAUMS GEZAHLT WERDEN?

Nachfolgend werden die verschiedenen Zahlungsmodalitäten genannt:

- Bei den als Finanzkasse beauftragten Geldinstituten.
- An Geldautomaten.
- Mit Kreditkarte in den Suma-Geschäftsstellen.
- Per Internetbanking.
- Per Internet im **Virtuellen Büro von Suma**.

Säumniszuschläge und Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist im Erhebungszeitraum fallen gemäß Artikel 28, Abgabenordnung bei Nichtzahlung der Steuerschuld die Zuschläge für den Vollstreckungszeitraum sowie Verzugszinsen an, die nach dem während des Zeitraums gültigen Zinssatz berechnet werden.

Pfändung von Girokonten

Es wird nur der Betrag gepfändet, der der in der Vollstreckungsmaßnahme angegebenen Steuerschuld entspricht. Der übrige Kontensaldo steht dem Kontoinhaber weiterhin zur Verfügung.

Die Sperrung des in der Vollstreckungsmaßnahme angegebenen Betrages wird über einen Zeitraum von 20 Kalendertagen aufrechterhalten. In dieser Frist kann die Pfändung aufgehoben werden, falls diese rechtswidrig sein sollte. Während dieser Frist kann der Steuerpflichtige bei einer beliebigen Geschäftsstelle von Suma Gestión Tributaria vorsprechen, um auf den möglichen Fehler hinzuweisen und – wenn zutreffend – die Aufhebung der Pfändung zu veranlassen.

STEUERBESCHEID

Die Mehrzahl der kommunalen Steuern sind jährlich zu entrichten, das heißt, jede Steuer ist einmal pro Jahr - entweder im ersten oder zweiten Erhebungszeitraum zu zahlen.

In manchen Städten und Gemeinden werden die Abgaben für die Müllabfuhr halbjährlich und die Wasserrechnungen viertel- oder halbjährlich erhoben.

Die Steuerbescheide werden einzig und allein an den steuerlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen oder seinen steuerlichen Vertreter auf spanischem Hoheitsgebiet versandt, niemals in das Ausland.

In diesem Sinne ist zu beachten, dass der Nichterhalt des Steuerbescheids den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht zur frist- und formgerechten Steuerzahlung befreit.

BESCHWERDEN

Sie können Ihre Unterlagen einschließlich Beschwerden in der folgenden Form einreichen:

Persönlich: In jeder Suma-Geschäftsstelle.

Per Internet: Über das Virtuelle Büro von Suma mit dem entsprechenden Vordruck.

Per Briefpost: Mit Vorlage des Schriftsatzes bei einem Postamt.

Sonstige: Bei jeder Verwaltungsbehörde der staatlichen, autonomen oder örtlichen Verwaltung, wenn im letztgenannten Fall ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet und eine beglaubigte Kopie der erforderlichen Unterlagen beigefügt wurde.

STEUERLICHER VERTRETER

Bürger, die Vermögen in Spanien besitzen und mehr als sechs Monate im Jahr im Ausland leben, sind nach den spanischen Gesetzen dazu verpflichtet, einen steuerlichen Vertreter mit Wohnsitz im spanischen Hoheitsgebiet für ihre Beziehungen mit der Steuerverwaltung zu ernennen.

Es ist erforderlich, Suma die Ernennung des steuerlichen Vertreters schriftlich oder durch persönliches Erscheinen in einer unserer Geschäftsstellen mitzuteilen.

Ab diesem Zeitpunkt werden alle Mitteilungen von Suma an den steuerlichen Vertreter versandt.

Der Vertreter muss eine Vertretungsvollmacht in den Suma-Geschäftsstellen vorlegen, um im Namen des Steuerpflichtigen handeln zu können.

KOMMUNALE STEUERN IN SPANIEN

GRUNDSTEUER (IBI)

Eigentümer von Wohnungen, Garagen, Abstellräumen, Geschäftsräumen und unbebauten Grundstücken sind zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet.

Bei Nutznießungsrecht über den Besitz unterliegt nicht der Eigentümer, sondern der Nießbraucher der Steuerpflicht.

Wie wird die zu zahlende Grundsteuer berechnet?

Die zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus der Anwendung des Steuersatzes auf den zu versteuernden Betrag (Base Liquidable) und dem Abzug von eventuellen Steuervergünstigungen.

Der zu versteuernde Betrag resultiert aus der Anwendung der gesetzlich festgesetzten Ermäßigung auf die Steuerbasis (Katasterwert) in den Städten und Gemeinden, in denen eine Korrektur der Katasterwerte erfolgte. In Städten und Gemeinden, in denen keine Korrektur der Katasterwerte erfolgte, entspricht der zu versteuernde Betrag dem Katasterwert.

Beispiel für die Berechnung der jährlichen Grundsteuer:

Katasterwert:	62.644,91- Euro
Zu versteuernder Betrag:	34.428,10- Euro
Steuersatz:	0,80 %
Jährlicher Steuerbetrag:	34.428,10 X 0,80% = **275,42- €**

Warum erhöht sich der Steuerbetrag in jedem Jahr?

Der Katasterwert wird jährlich um den Prozentsatz, der dem Lebenshaltungsindex entspricht und im Dezember jedes Jahres gesetzlich festgelegt wird, aktualisiert.

In Städten und Gemeinden, in denen eine Korrektur des Katasterwerts erfolgte, erhöht sich der zu versteuernde Betrag ebenfalls jedes Jahr für einen Zeitraum von 9 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit der neuen Katasterwerte.

Die Kommunalverwaltungen können den Steuersatz, der zur Berechnung des Steuerbetrags angewendet wird, ebenfalls ändern. Das kann zu einer Erhöhung oder Reduzierung des Steuerbetrags führen.

Was ist zu tun, wenn die Angaben im Steuerbescheid nicht der Realität entsprechen (Straßenname, Hausnummer, u.a.)?

Es ist möglich, dass die Angaben auf dem Grundsteuerbescheid nicht mit den Angaben übereinstimmen, die von der jeweiligen Kommunalverwaltung aufgenommen wurden.

Das Grundstück kann auf den bei den Suma-Geschäftsstellen vorhandenen Katasterplänen identifiziert werden, um sicherzustellen, dass der ausgestellte Steuerbescheid mit dem steuerpflichtigen Grundstück übereinstimmt.

Kann die Zahlung der Steuerschulden verlangt werden, die bereits vor dem Kauf bestanden?

Gemäß der spanischen Gesetzgebung haften die Grundstücke und Immobilien für die ausstehenden und noch nicht verjährten Grundsteuerbescheide der letzten 4 Jahre.

Bei Erklärung der Insolvenz des früheren Eigentümers oder der Unmöglichkeit der Schuldeneintreibung der von diesem verursachten Steuerschuld kann die Zahlung vom neuen Eigentümer gefordert werden.

In diesem Fall wird ein Steuerbescheid über die ausstehenden und nicht verjährten Veranlagungszeiträume des im Erhebungszeitraum geforderten Gesamtbetrags der Steuerschuld, das heißt, ohne Säumniszuschläge ausgestellt.

Bei Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde sind die Notare gesetzlich dazu verpflichtet, die Beteiligten über bereits vor dem Kauf vorhandene Steuerschulden in Kenntnis zu setzen.

Wann ist die Grundsteuer das erste Mal zu zahlen, wenn es sich um einen Neubau handelt?

Die Anmeldung eines Neubaus hat durch den Bauträger oder den Käufer mit dem amtlichen Vordruck 902 in einer Suma-Geschäftsstelle zu erfolgen.

Nach Vorlage der notariellen Erklärung der Neubauqualität wird der Neubau im Katasteramt eingetragen und der Steuerbescheid innerhalb von 12 Monaten ausgestellt.

Was ist zu tun, damit nach dem Kauf einer Wohnung der Bescheid auf den Namen des neuen Eigentümers ausgestellt wird?

Die Änderung der Rechtsinhaberschaft im Grundsteuerbescheid kann durch den Käufer oder Verkäufer erfolgen. Dazu sind in einer beliebigen Suma-Geschäftsstelle die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Fotokopie der Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) und des Personaldokuments.
2. Fotokopie des letzten bezahlten Grundsteuerbescheids oder –belegs für das Grundstück, das Gegenstand der Übertragung oder Änderung ist.
3. Original des Dokuments, das die Änderung bewirkt; dies kann ein notarieller Kaufvertrag, eine einfache Abschrift der Kaufurkunde, eine Bescheinigung des Grundbuchamts (Nota Simple) oder ein privater Kaufvertrag sein. (Das Original wird dem Beteiligten zurückgegeben).

Diese Formalität kann auch per Briefpost erledigt werden. In diesem Fall ist neben den in den Punkten 1 und 2 aufgeführten Unterlagen eine vollständige Fotokopie des Dokuments, das die Änderung bewirkt, beizufügen.

Der Veranlagungszeitraum für die Grundsteuer stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Steuer fällt am 1. Januar jedes Jahres an und muss von der Person bezahlt werden, die zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der Immobilie ist. Somit obliegt bei Verkauf der Immobilie im Laufe des Jahres dem Verkäufer die Zahlung des Grundsteuerbescheids für dieses Jahr, ohne dass eine anteilige Aufteilung der Steuer zutreffend ist.

Was ist bei Nichteinverständnis mit dem Katasterwert eines Grundstücks zu tun?

Der Katasterwert wird für jedes Stadtgrundstück vom Liegenschaftsregister (Dirección General del Catastro) in Abhängigkeit von einer Reihe von für die jeweilige Gemeinde definierten Parametern festgesetzt. Bei Nichteinverständnis ist eine Beschwerde vor dem Liegenschaftsregister oder bei einer Suma-Geschäftsstelle einzulegen.

Bestehen Steuervergünstigungen für die Grundsteuer?

Wenn die von den aktuell geltenden Gesetzen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, können die folgenden Steuervergünstigungen beim Grundsteuerbescheid in Anspruch genommen werden:

- Wohnungen aus öffentlich gefördertem Wohnungsbau (VPO).
- Kinderreiche Familien.
- Bauträger, Bauunternehmer und Wohnungsbauten.

GEWERBESTEUER (IAE)

Die Gewerbesteuer wird für die reine Ausübung von unternehmerischen, gewerblichen oder künstlerischen Tätigkeiten auf spanischem Hoheitsgebiet erhoben.

Wer ist zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung verpflichtet?

- Nicht von der Gewerbesteuer befreite Steuerzahler.
- Steuerzahler, deren Steuerfreiheit aufgehoben wird.

Wer ist von der Gewerbesteuerpflicht befreit?

- Natürliche Personen.
- Steuerzahler, die eine Geschäftstätigkeit auf spanischem Hoheitsgebiet beginnen, sind in den ersten zwei Veranlagungszeiträumen von der Steuerpflicht befreit.
- Unternehmungen, deren Nettoumsatz weniger als 1.000.000 Euro beträgt.
- Steuerzahler, die aufgrund der Anwendung internationaler Abkommen und Verträge von der Steuerpflicht befreit sind.

Die von der Gewerbesteuer befreiten Steuerzahler sind nicht zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung verpflichtet. Sie haben jedoch mit Vordruck 036 die Gewerbesteueranmeldung für statistische Zwecke bei der staatlichen Steuerverwaltungsbehörde einzureichen.

Wie können An- und Abmeldungen bzw. Änderungen mitgeteilt werden?

Persönlich: In jeder Suma-Geschäftsstelle mit Vordruck GT-703.

Per Briefpost: Durch Einreichen des Vordrucks GT-703 bei einem Postamt.

Sonstige: Bei jeder Verwaltungsbehörde der staatlichen, autonomen oder örtlichen Verwaltung, wenn im letztgenannten Fall ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet und eine beglaubigte Kopie der erforderlichen Unterlagen beigefügt wurde.

KRAFTFAHRZEUGSTEUER (IVTM)

Der Inhaber eines Fahrzeugs mit spanischem Kennzeichen hat jedes Jahr die Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, damit das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle (Jefatura Provincial de Tráfico) nicht abgemeldet wird.

Steuerpflichtig ist die Person, die am 1. Januar jedes Jahres als Fahrzeughalter geführt wird.

Was ist bei Kauf eines neuen Fahrzeugs zu beachten?

Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsstelle der Provinz angemeldet werden, zu der der Wohnort des Fahrzeughalters gehört. Dazu ist neben dem Zulassungsantrag und den Fahrzeugpapieren der Beleg über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer beizubringen.

ie Kraftfahrzeugsteuer kann in jeder Suma-Geschäftsstelle entrichtet werden. Neue Anmeldungen werden nach Kalendervierteljahren aufgeteilt, sodass die Steuer ab dem Quartal, in dem die Anmeldung erfolgt, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu zahlen ist.

Wer zahlt die Steuer bei Verkauf des Fahrzeugs?

Die Eigentumsübertragung eines Fahrzeugs ist vor der zuständigen Zulassungsstelle zu erklären.

Bei Nichtvorlage dieser Erklärung bis zum 31. Dezember wird der Bescheid über die Kraftfahrzeugsteuer erneut auf den Namen des Verkäufers ausgestellt.

Bei Eigentumsübertragung besteht nicht die Möglichkeit, diese Steuer auf Käufer und Verkäufer anteilig aufzuteilen.

Was ist beim Verschrotten eines Fahrzeugs zu beachten?

Wenn ein Fahrzeug einem autorisierten Fahrzeugverwertungszentrum (CATV) oder einer Annahmestelle (Instalación de Recepción) – unter www.dgt.es kann eine Liste der autorisierten Annahmestellen eingesehen werden – zur Verschrottung übergeben wird, ist es keine Abmeldung bei der Zulassung notwendig. Diese Zentren stellen eine Verschrottungsbescheinigung (Certificado de Destrucción) aus, mit der die Abmeldung des Fahrzeugs ausreichend belegt wird.

Wenn der Fahrzeughalter jedoch verstorben ist oder es sich um eine juristische, eine minderjährige oder geschäftsunfähige Person handelt oder diese nicht mit der Person übereinstimmt, die das Fahrzeug abmelden möchte, ist eine endgültige Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle zu beantragen.

Wenn es sich um ein Motorrad oder Moped handelt, ist die endgültige Abmeldung direkt bei der Zulassungsstelle zu erledigen.

Was ist bei Diebstahl eines Fahrzeugs zu beachten?

Es ist die entsprechende Anzeige bei der Nationalpolizei (Policía Nacional) oder der Guardia Civil zu stellen und um eine Bestätigung zu ersuchen, die als Ersatz für die Fahrzeugpapiere dient. Das Fahrzeug ist zeitweilig bei der Zulassungsstelle abzumelden.

Ist über die Mitnahme eines Fahrzeugs bei Umzug in ein anderes Land zu informieren?

Ja, das Fahrzeug ist bei der Zulassungsstelle endgültig wegen Umzug in ein anderes Land abzumelden. Dazu sind dieselben Unterlagen beizubringen, wie bei einer endgültigen Abmeldung des Fahrzeugs aufgrund des Endes seiner Nutzungsdauer.

Welche Formalitäten sind bei Änderung der Wohnanschrift zu erledigen?

Die Änderung der Wohnanschrift ist der Zulassungsstelle innerhalb von 15 Tagen mitzuteilen. Im Abschnitt Formalitäten (Trámites) der Website der Generaldirektion für Verkehr () wird Auskunft über die hierfür erforderlichen Unterlagen gegeben.

In welchen Fällen wird die Steuer anteilig aufgeteilt?

Die Kraftfahrzeugsteuer wird in den folgenden Fällen nach Kalendervierteljahren aufgeteilt:

- Anmeldung bei Neukauf.
- Endgültige Abmeldung.
- Zeitweilige Abmeldung bei Raub und Diebstahl.

In allen anderen Fällen ist die Steuer für das gesamte Steuerjahr zu zahlen.

Kann eine Befreiung von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer bei Behinderung beantragt werden?

Personen, denen ein Behinderungsgrad von mindestens 33% anerkannt wurde, können die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für ein Fahrzeug beantragen (wenn dies dem alleinigen Gebrauch des Behinderten dient).

Wer kann eine Zulassung für Nichtansässige beantragen?

Eine Zulassung für Nichtansässige (Matrícula Turística) können bei der Zulassungsstelle beantragen:

- Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Natürliche Personen, die in der Europäischen Union leben und ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb derselben nehmen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Zulassung für Nichtansässige und ihre Verlängerung werden von der Steuerverwaltung (Zoll) und der jeweiligen Zulassungsstelle festgesetzt.

Der Fahrzeughalter unterliegt in diesem Zeitraum der Kraftfahrzeugsteuer.

WERTZUWACHSSTEUER AUF GRUNDSTÜCKE (IIVTNU oder PLUSVALÍA)

Suma setzt diese Steuer infolge von Eigentumsübertragung oder der Übertragung von dinglichen Rechten an einer Immobilie oder einem bebauten Grundstück fest.

Der Wert für die Berechnung der Wertzuwachssteuer auf Grundstücke ist der Katasterwert des Bodens im Sinne der Grundsteuer, die für das Grundstück anfällt, das Gegenstand der Übertragung ist, und nicht der in der notariellen Kaufurkunde erklärte Verkaufspreis.

Diese Steuer ist vom Verkäufer zu zahlen, wenn dieser seinen Wohnsitz in Spanien hat. Wenn der Verkäufer nicht in Spanien ansässig ist, hat der Käufer die Steuer zu entrichten, unabhängig von den Vereinbarungen zwischen Privatpersonen, selbst wenn diese im notariellen Kaufvertrag vermerkt sind. Bei Schenkung oder Erbschaft zahlt der Erwerber die Steuer.

Diese Steuer wird nach der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages fällig. Der Steuerpflichtige hat eine Abschrift der notariellen Kaufurkunde in einer Suma-Geschäftsstelle innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen vorzulegen:

- 1 Monat bei Kauf.
- 6 Monate bei Erbschaft und Schenkung.

ANDERE KOMMUNALE STEUERN: ABGABEN FÜR MÜLLABFUHR, KANALISATION U.A.

Eigentümer einer Immobilie haben Abgaben für die von ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem die Leistungserbringung vonseiten der Kommunalverwaltung beginnt, unabhängig davon, ob die Eigentumswohnung bewohnt ist oder nicht.

Die Abgaben werden am 1. Januar fällig. Das gilt nicht für den ersten Steuerbetrag, der nach Kalendervierteljahren aufgeteilt wird.

Die **Müllabfuhr-Gebühren** fallen sowohl bei der Müllabholung von der Haustür als auch über bei der Müllsammlung über Abfalltonnen an.

VERKEHRSBUSSGELDER

Bei Begehen eines Verkehrsdelikts durch einen Bürger sind die Polizisten zum Anhalten des Fahrzeugs und der sofortigen Zustellung der Anzeige verpflichtet, es sei denn, es liegt eine der folgenden Ursachen vor, die in der geltenden Gesetzgebung berücksichtigt sind und ein sofortiges Anhalten und Anzeige verhindern:

- Wenn die Witterungsverhältnisse dies unmöglich machen.
- Wenn die Anzeige durch Bilder erfasst wird.
- Wenn das Vergehen zum Zeitpunkt eines großen Verkehrsaufkommens entsteht.
- Wenn Bauarbeiten existieren, die das Anhalten des Fahrzeugs aufgrund der damit verbundenen Gefahr verhindern.
- Wenn das Fahrzeug abgestellt wurde und der Fahrzeugführer nicht anwesend ist. Im letzten Fall impliziert ein Anbringen der Anzeige am Scheibenwischer keine Zustellung der Anzeige.

In diesen Fällen ist die Verwaltung verpflichtet, eine spätere frist- und formgerechte Zustellung zu tätigen.

In welcher Frist kann die Ermäßigung von 30% in Anspruch genommen werden?

Nach Zustellung der Anzeige in persönlicher Form, per Briefpost oder im BOP (Amtsblatt der Provinz) ist das Bußgeld innerhalb von 30 Kalendertagen zu zahlen. Dabei kann eine Ermäßigung von 30% auf den Gesamtbetrag in Anspruch genommen werden.

Die Zahlung mit 30% Ermäßigung impliziert den Verzicht auf die Erhebung von Einsprüchen sowie die Beendigung des Verfahrens, ohne das der Erlass einer zugestellten Entscheidung erforderlich ist.

Wer zahlt das Bußgeld, wenn der Fahrzeugführer nicht der Fahrzeughalter ist?

Bei Zustellung der Anzeige an den Fahrzeughalter hat dieser, wenn er das Vergehen nicht begangen hat, die vollständigen Angaben des Fahrzeugführers innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Anzeige mitzuteilen.

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird der Fahrzeughalter als Urheber eines sehr schweren Verstoßes angesehen, der mit Strafgeldern in Höhe von 301 und 1500 Euro geahndet wird.

Was kann bei Nichteinverständnis mit dem Bußgeld getan werden?

Es kann ein Schriftsatz mit den Einwänden unter Angabe der Bußgeldanzeige sowie den Daten des Fahrzeughalters innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Anzeige eingereicht werden.

- In jeder Suma-Geschäftsstelle.
- Per Briefpost.
- Über das Virtuelle Büro von Suma im Abschnitt Presentación de escritos y solicitudes (Einreichung von Schriftsätzen und Anträgen).

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Können Formalitäten in Verbindung mit kommunalen Steuern in jeder Suma-Geschäftsstelle erledigt werden?

In jeder Suma-Geschäftsstelle ist es unabhängig von dem steuerlichen Wohnsitz möglich, Steuererklärungen einzureichen, Zahlungsmittel zu erhalten und um allgemeine Auskunft zu den von Suma verwalteten Steuern zu ersuchen.

Obwohl eine Einzugsermächtigung vorliegt, wurde die Steuer nicht vom Konto abgebucht.

Wenn der Lastschriftauftrag nicht ausgeführt wurde, sollte eine Beschwerde in der Suma-Geschäftsstelle zusammen mit der zum damaligen Zeitpunkt unterzeichneten Einzugsermächtigung eingelegt werden, um die Gründe für die Nichtausführung der Lastschrift feststellen zu können.

Der Erhebungszeitraum ist fast abgelaufen und ich habe noch keinen Steuerzahlungsbeleg erhalten.

Bitte prüfen Sie durch Anruf bei der Steuerauskunft, ob eine Lastschrift für die Steuerzahlung besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, erhalten Sie Auskunft über die verschiedenen Zahlungsmodalitäten.

Ich werde während des Erhebungszeitraums nicht in Spanien sein.

Das Problem ist am besten mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Zahlung aller Steuerbescheide zu lösen. Sie können auch einen steuerlichen Vertreter ernennen, der die Erfüllung Ihrer Steuerpflichten für Sie übernimmt.

Wie können die personenbezogenen Daten geändert werden?

Zur Änderung von Angaben zur Person – Vor- und Nachnamen, NIE, steuerlicher Wohnsitz, Telefon – ist es ausreichend, NIE und Reisepass oder das Personaldokument in einer Suma-Geschäftsstelle vorzulegen.

Ich habe denselben Steuerbescheid zweimal bezahlt. Wie kann ich mein Geld zurückbekommen?

Sie müssen die Erstattung des an zweiter Stelle bezahlten Steuerbetrages beantragen. Dazu sind die Belege über die getätigten Zahlungen und die Angabe von Kontonummer und Geldinstitut, auf dem Sie das Geld erstattet haben möchten, erforderlich.

Wo muss ich meine Einkommens- und Vermögenssteuer zahlen?

Bitte wenden Sie sich an die staatliche Finanzverwaltung, da es sich bei den genannten Steuern um staatliche Steuern handelt, die von dieser Behörde verwaltet werden.

SUMA-GESCHÄFTSSTELLENNETZ

Suma Gestión Tributaria Diputación de Alicante

Albatera
Pl. San Jaime, 1
03340 Albatera

Alcoi
Avda. País Valencià, 2
03800 Alcoi

Alfaz del Pi
Avda. País Valencià, 20
Edif. "La Era"
03580 L'Alfaz del Pi

Alicante
C/ Poeta Vila y Blanco, 7
03001 Alicante

Almoradí
C/ Rafael Alberti
(esq. Miguel Hdez)
03610 Almoradí

Altea
L´Alt Rei En Jaume I, 36
03590 Altea

Aspe
C/ Honda, 2
03680 Aspe

Benidorm
Avda. Beniardá, 2 (edif."Playmon")
03500 Benidorm

Benissa
C/ Alicante, 3-bis
03720 Benissa

Calp
Avda. de Ifach, 9
(edif. "Les Muralles")
03710 Calp

Callosa de Segura
C/ Convento, 16
03360 Callosa de Segura

Callosa d'en Sarrià
C/ Adolf Salvà, 2
03510 Callosa d'en Sarrià

Castalla
Avda. Constitución, 66
03420 Castalla
* Attn.: Ma, Ju, Vie.

Crevillent
C/ S. Corazón de Jesús, 21
03330 Crevillent

Dènia
C/ Paseo del Saladar, 37
03700 Dènia

El Campello
Avda. Generalitat, 33
03560 El Campello

Elda
C/ Hilarión Eslava, 19
03600 Elda

Elx Centre
C/ Almassera, 1
03203 Elx

Elx Carrús
C/ Joaquín Cartagena Baile, 13
03206 Elx

Guardamar del Segura
C/ Dr. Luis Rivera, 14
03140 Guardamar del Segura

Ibi
C/ Constitución, 5-B
03440 Ibi

La Nucia
C/ Mayor, 16
03530 La Nucia

La Vila Joiosa
C/ Colón, 19
03570 La Vila Joiosa

Monovar
C/ del Teatro esq. C/Mayor
03640 Monovar
* Attn.: Lu, Mie.

Novelda
Avda. de Elche, 40
03660 Novelda

Onil
Plaza del Carmen, 6
03430 Onil
* Attn.: Lu, Mie, Ju.

Orihuela
C/ Luis Rojas, 13
03300 Orihuela

Orihuela Costa
C/ Pablo Picasso, 1-Entlo.
(Urb. Playa Flamenca)
03300 Orihuela

Pedreguer
C/ Gabriel Miró, 36
03750 Pedreguer

Pego
C/ Ecce Homo, 9
03780 Pego

Petrer
Plaza Pablo Iglesias, 2
03610 Petrer

Pilar de la Horadada
C/ Reyes Católicos, 3
03190 Pilar de la Horadada

Rojales
C/ Malecón de la Encantá
(edif. Mercado de Abastos)
03170 Rojales
* Attn.: De Ma. a Vi.

Sant Joan d'Alacant
C/ Rambla, 19
03550 Sant Joan d'Alacant

Sant Vicent del Raspeig
C/ Mayor, 2
03690 Sant Vicent del Raspeig

Santa Pola
C/ Vicente Salinas, 6
03130 Santa Pola

Sax
C/ Maestro Vives, 10
03630 Sax
* Attn.: Ma, Ju.

Teulada
Avda. Mediterráneo, 147
03725 Teulada

Torrevieja
C/ Patricio Pérez, 20 - bajo B
03180 Torrevieja

Torrevieja 2
C/ San Pablo, 4-8
03180 Torrevieja

Torrevieja - La Mata
C/ Mayor, 6
03188 La Mata (Torrevieja)

Villena
C/ Jacinto Benavente, 10
03400 Villena

Oficinas Centrales
Plz. San Cristóbal, 1
(Esquina Rambla)
03002 Alicante

Testament in Spanien

1. Abfassung eines Testaments
2. Testament in Spanien
3. Offenes Testament
4. Erbschaft in Spanien
5. Erbschaft- und Schenkungssteuer (ISD)
6. Anwendbare Gesetzgebung
7. Behörden und Register
8. Interessante Webadressen

Abfassung eines Testaments

- Das Testament ist die letztwillige Verfügung einer Person, in der sie die Bestimmung aller ihrer Güter nach ihrem Tod erklärt.

- Durch ein Testament können Sie sicherstellen, dass sich Ihr Wille nach Ihrem Tod erfüllt. Es werden Streitigkeiten vermieden und die Teilung Ihres Erbes ist einfacher und kostengünstiger. Deshalb ist die Abfassung eines Testaments besonders ab einem gewissen Alter oder bei einem angegriffenen Gesundheitszustand empfehlenswert.

- Es gibt keine internationalen Vorschriften zur Form der im Ausland erstellten Testamente. Die meisten Länder der Europäischen Union haben jedoch ein Abkommen (Haager Abkommen, 1961) unterzeichnet, welches das Testament, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Wohnsitzlandes ausgefertigt ist bzw. in dem Immobilien enthalten sind, anerkennt, sodass der EU-Bürger normalerweise keine Probleme bei der Ausfertigung eines Testaments in Spanien hat.

- Für den europäischen Bürger, der Immobilien in Spanien besitzt und insbesondere, wenn er außerdem seinen Wohnsitz in Spanien hat, ist es empfehlenswert, - insofern die Gesetze seines Landes es ihm gestatten -, in Spanien ein Testament über diese Vermögenswerte zu errichten. Die Abfassung eines Testaments in Spanien ist recht kostengünstig und gewährleistet eine problemlose, spätere Aufteilung Ihrer Vermögenswerte.

Testament in Spanien

- In Spanien existieren drei Formen des Testaments: handschriftlich, verschlossen und offen.

1. Handschriftliches Testament: Es muss vollständig eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben sein. Es hat mehrere Nachteile, dazu zählen: Der Erblasser erhält keine Rechtsberatung durch den Notar. Das Testament kann verloren gehen. Es muss vor Gericht für wirksam erklärt werden, wenn der Erblasser verstirbt.

2. Verschlossenes Testament: Der Erblasser übergibt sein Testament dem Notar, das dieser in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt. Dieses Testament hat ebenfalls bedeutende Nachteile, wie die fehlende Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit seines Inhalts oder die Notwendigkeit, es nach dem Ableben des Erblassers vor Gericht für wirksam erklären zu lassen.

3. Offenes Testament: Dies ist die übliche und empfehlenswerte Form. Es wird direkt vor dem Notar abgefasst und hat zahlreiche Vorteile:
   - Sie werden vom Notar über die gesetzliche Form beraten, um mit Ihren Vermögenswerten das zu erreichen, was Ihrem Wunsch entspricht.
   - Es ist sehr kostengünstig, die Kosten liegen normalerweise zwischen 40 und 70 Euro.

- Das Testament wird vom Notar aufbewahrt und im Testamentsregister eingetragen und somit sichergestellt, dass sich Ihr letzter Wille erfüllt.
- Außerdem ist nach dem Ableben des Erblassers kein Erscheinen vor Gericht notwendig, damit dessen letzter Wille wirksam wird.

Offenes Testament

- Um ein offenes Testament in Spanien errichten zu können, muss die Person über 14 Jahre alt und geschäftsfähig sein.

- Beim Notar haben Sie Ihre Identität durch Ihren Reisepass oder Aufenthaltsgenehmigung und die Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) nachzuweisen.

- Normalerweise ist die Anwesenheit von zwei Zeugen erforderlich.

- Wenn Sie kein Spanisch sprechen oder wünschen, dass Ihr Testament auch in Ihrer Muttersprache ausgefertigt wird, müssen Sie beim Notar mit einem Dolmetscher erscheinen, der kein beeidigter Dolmetscher sein muss. Der Dolmetscher übersetzt Ihren Willen in die spanische Sprache und das Testament wird in beiden Sprachen, vorzugsweise zweispaltig ausgefertigt, wobei die vom Erblasser benutzte Sprache anzugeben ist.

- Sie können Ihr Testament so oft ändern, wie Sie möchten, indem Sie ein neues Testament abfassen, das ebenfalls registriert wird und welches das vorhergehende Testament ersetzt.

- Es ist empfehlenswert, dem Notar mitzuteilen, dass sich das Testament nur auf Ihre in Spanien gelegenen Vermögenswerte bezieht, damit er dies so vermerkt.

- Sie sollten dem Testament, das Sie in Ihrem Heimatland aufbewahren, eine Abschrift des spanischen Testaments beifügen und umgekehrt. Dies vermeidet spätere Verwirrungen. In einigen Ländern ist es außerdem möglich, das spanische Testament in das entsprechende Testamentsregister einzutragen.

- Die Staatsbürger bestimmter Länder, unter ihnen die Unterzeichnerstaaten des o.g. Haager Abkommens können über alle ihre Vermögenswerte (die in Spanien und in ihrem Heimatland gelegenen) in einem spanischen Testament verfügen. Es ist jedoch empfehlenswert, zwei Testamente aufzusetzen und diese miteinander zu verbinden.

Erbschaft in Spanien

- Wenn eine Person verstirbt und Vermögenswerte in Spanien hinterlässt, müssen deren Erben eine Reihe von Formalitäten erledigen und bestimmte Dokumente beibringen. Die wichtigsten Dokumente sind:

1. Sterbeurkunde. Diese erhalten Sie beim Standesamt Ihres letzten Wohnsitzes. In Spanien müssen mindestens fünfzehn Tage seit dem Ableben des Erblassers verstrichen sein, um die Sterbeurkunde zu erhalten.

2. Bescheinigung des Testamentsregisters, in dem vermerkt ist, ob der Verstorbene ein Testament in Spanien errichtet hat oder nicht und wenn ja, bei welchem Notar er dies getan hat (siehe Abschnitt "Behörden und Register").

3. Abschrift des Testaments, wenn vorhanden, die bei dem Notariat beantragt werden kann, in der das Testament ausgestellt wurde oder bei jedem anderen Notariat. Abschrift des so genannten Erbscheins (gerichtliche Feststellung der Erben), in dem die Erben benannt werden, wenn kein Testament ausgestellt wurde.

- Wenn es sich um eine Person handelt, die die spanische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist es möglich, dass ein Teil der Formalitäten außerhalb Spaniens erledigt werden muss. Wenn diese Dokumente in Spanien rechtswirksam sein sollen, müssen sie mit der Apostille versehen und von einem beeidigten Übersetzer übersetzt sein.

- Neben den bereits genannten Dokumenten ist es weiterhin erforderlich, die Dokumentation zu den Vermögenswerten des Verstorbenen beizubringen:

1. Eigentumsurkunde der Immobilien. Es sollten auch ein unbeglaubigter Grundbuchauszug für diese Vermögenswerte und die entsprechenden Belege über die Zahlung der letzten Grundsteuer (IBI) besorgt werden.

2. Bankbescheinigungen über die Kontensalden des Verstorbenen.

3. Dokumentation zur Existenz von Lebensversicherungen.

4. Dokumentation über Fahrzeuge, falls zutreffend.

- Es ist unbedingt zu beachten, dass Sie bei der Erbschaft von in Spanien gelegenen Gütern oder Rechten jedweder Art, einschließlich von Beträgen als Begünstigter einer Lebensversicherung, die so genannte Erbschaft- und Schenkungssteuer (ISD) zu zahlen haben.

Erbschaft- und Schenkungssteuer (ISD)

- Diese Steuer ist unabhängig davon zu entrichten, ob Sie in Spanien gebietsansässig sind oder nicht. Im letzten Fall ist die Vorgehensweise jedoch etwas anders.

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist mit dem Vordruck 650 bzw. 652 (vereinfachtes Verfahren) zu zahlen, der bei der Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo [Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat] und jeder zuständigen Finanzkasse erhältlich ist bzw. auf der Website des genannten Dezernats heruntergeladen werden kann.

- Die Zahlung ist bei der Generalitat Valenciana zu entrichten, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Region Valencia hatte. Wenn der Verstorbene nicht in Spanien ansässig war, ist die Zahlung bei der Agencia Estatal de la Administración Tributaria [Staatliche Finanzverwaltung] mit dem Vordruck 650 zu

entrichten, der von der weiter unten genannten Website heruntergeladen und per Briefpost an die angegebene Anschrift gesandt werden kann.

- Die Zahlungsfrist für die Steuer beträgt sechs Monate ab dem Tag des Ablebens der Person, die Sie beerben. Sie können eine Fristverlängerung für weitere sechs Monate beantragen. Sollte die Steuer nicht fristgerecht gezahlt werden, ist mit einer finanziellen Sanktion zu rechnen.

- Der zu zahlende Steuerbetrag wird als Prozentsatz des Werts der Vermögensgüter berechnet. Die Höhe dieses Prozentsatzes hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie Ihrem Verwandschaftsgrad mit dem Verstorbenen oder dem Gesamtwert der Erbschaft. Sie können sich über die zu zahlenden Beträge sowie die möglichen Vergünstigungen und Abzüge in den weiter unten stehenden Gesetzestexten informieren.

Anwendbare Gesetzgebung

- Kapitel I, Titel III, Buch III, Código Civil (spanisches Bürgerliches Gesetzbuch), Artikel 662-743.

- Ley Hipotecaria (Hypothekengesetz), erlassen durch Dekret vom 8. Februar 1946.

- Reglamento Notarial (Notarordnung), genehmigt durch Dekret vom 2. Juni 1944.

- Reglamento Hipotecario (Hypothekenordnung), genehmigt durch Dekret vom 14. Februar 1947.

- Ley 29/1987 del Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones [Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz], vom 18. Dezember.

- Real Decreto 1629/1991 [Königliche Verordnung, mit der das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz verabschiedet wurde], vom 8. November.

- Gesetz der Generalitat Valenciana 13/1997, vom 23. Dezember, mit dem der autonome Anteil der Einkommenssteuer der abhängig Beschäftigten, Selbstständigen und Künstler und aus bestimmten Kapitalerträgen und sonstigen abgetretenen Steuern geregelt wird.

- Haager Abkommen über die Gesetzeskonflikte bei testamentarischen Verfügungen (Oktober 1961) Unterzeichnende Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Schweden, Irland, Polen und Slowenien.

- Basler Abkommen über die Errichtung eines einheitlichen Systems für die Eintragung von Testamenten (Mai 1972). Unterzeichnende Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Zypern, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal.

Behörden und Register

- Notare und Grundbuchämter von Alicante, deren Adressen in den unten stehenden Websites zu finden sind.

- Registro General de Actos de últimas voluntades (Testamentsregister) Plaza de Jacinto Benavente 3, bajo. 28012 Madrid. Telefon 91 389 53 22. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:30 Uhr und Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

- Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo (Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat) Dirección Territorial [Territorialbehörde] Alicante. C/ Churruca nº 25. PLZ: 03003. Telefon 012. Fax: 965 126 414. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr.

- Spezielles Finanzamt von Madrid der Agencia Estatal de Administración Tributaria (Staatliche Finanzverwaltung). Oficina Nacional de Gestión Tributaria (Nationale Steuerbehörde). Erbschaften von nicht Gebietsansässigen. C/ Guzmán el Bueno, 139. 28071 Madrid. Telefon 915 826 767. Fax: 915 826 654. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Interessante Webadressen

- Website, auf der Sie Information zur Tätigkeit der Notare und die Adressen und Telefonnummern aller Notariate Spaniens finden.
www.notariado.org

- Website des spanischen Innenministeriums (Testamentsregister):
www.mir.es

-Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo (Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsdezernat)
www.gva.es/c_economia/web/html/home_c.htm

-Agencia Estatal de la Administración Tributaria (Staatliche Finanzverwaltung)
www.agenciatributaria.es

Gesunheitswesen

1. Beschreibung
2. Bedingungen für die Ausstellung der Krankenversicherungskarte
3. Welche Formalitäten sind für die Inanspruchnahme der Gesundheitsfürsorge erforderlich?
4. Wo ist die Krankenversicherungskarte zu beantragen?
5. Gesundheistleistungen
6. Information

Beschreibung

Die Gesundheitsfürsorge der Sozialversicherung umfasst die Erbringung medizinischer und pharmazeutischer Dienstleistungen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Personen erforderlich sind. Für die Inanspruchnahme dieser Gesundheitsfürsorge ist eine Krankenversicherungskarte (Tarjeta Sanitaria) erforderlich.

Bedingungen für die Ausstellung der Krankenversicherungskarte:

Die Krankenversicherungskarte ist ein individuelles und personenbezogenes Dokument, das das Anrecht auf die staatliche Gesundheitsfürsorge des Inhabers und seiner Begünstigten, unabhängig von deren Alter belegt.

Es sind verschiedene Möglichkeiten anzutreffen:

- Die Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz mit Wohnsitz in unserem Land haben die spanische Krankenversicherungskarte zu benutzen.
- Die Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, die ihren Wohnsitz nicht in unserem Land haben, müssen die Europäische Krankenversicherungskarte benutzen. Es handelt sich um eine personenbezogene Karte, die das Recht des Inhabers auf Empfang von medizinischen Leistungen, die aus ärztlicher Sicht notwendig sind, bescheinigt. Diese Karte hat eine Gültigkeit von vier Jahren und ist im Herkunftsland zu beantragen.

Welche Formalitäten sind für die Inanspruchnahme der Gesundheitsfürsorge erforderlich?

Diejenigen EU-Bürger, die ihren Wohnsitz in Spanien haben, müssen vorab bestimmte Formalitäten in ihrem Herkunftsland erledigen oder diese stattdessen in den Provinzvertretungen der Sozialversicherung ausführen, um den Anerkennungsschein für ihren Anspruch auf Gesundheitsfürsorge zu erhalten.

Wo ist die Krankenversicherungskarte zu beantragen?

Sie können die Krankenversicherungskarte (Tarjeta Sanitaria) in dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitszentrum unter Vorlage des Anerkennungsscheins für ihren Anspruch auf Gesundheitsfürsorge beantragen. Das Gesundheitszentrum bearbeitet die Ausstellung einer individuellen Krankenversicherungskarte für jeden Inhaber und jeden Begünstigten und sendet diese an deren Wohnanschrift.

Gesundheitsleistungen

Die Gesundheitsleistungen umfassen folgende Modalitäten:

1. Medizinische Grundversorgung

Betreuung in den Sprechstunden, Gesundheitsdiensten und Gesundheitszentren sowie Hausbesuche von Kranken.

Verschreibung und Ausführung von grundlegenden Untersuchungen und Analysen.

Gesundheitserziehung: Gesundheitsvorsorge, impfungen und andere programmierte Tätigkeiten zur Krankheitsverhütung, Gesundheitsförderung oder Rehabilitation.

Behandlung von Kinderwunsch, Kuren und kleinere chirurgische Eingriffe.

Frauenbetreuung: schwangerschaftsfrüherkennung und -kontrolle; Geburtsvorbereitung; Besuch im ersten Monat nach der Geburt; Früherkennung von Gebärmutter- und Brustkrebs; Beschwerden während des Klimakteriums.

Kinderbetreuung (bis 14 Jahre): erziehung und Information von Eltern, Vormund, Ausbildern und Erziehern; Impfungen; Vorsorgeuntersuchungen des Kindes.

Erwachsenen- und Seniorenbetreuung: impfungen und Aufdeckung von Risikofaktoren; Ausbildung und Betreuung von chronisch Kranken; Betreuung der Gesundheitsprobleme der Senioren; Heimpflege von in der Bewegung eingeschränkten und tot kranken Patienten.

Notdienst: für Personen aller Altersklassen wird 24 Stunden täglich im Gesundheitszentrum oder der Wohnung des Patienten ein Notdienst geleistet.

Zahnärztliche Betreuung: erziehung zur Zahnhygiene und -gesundheit; vorbeugende Maßnahmen für Kinder (Fluorbehandlung, Plombierungen und Füllungen); akute zahnärztliche Behandlungen, inkl. Zahnextraktion; vorbeugende Untersuchungen von schwangeren Frauen.

Sonstige Leistungen und Dienstleistungen: anbringen und Erneuerung von Blasenkathedern und Nase-Magen-Sonden; Überweisung der Patienten an die fachärztliche Betreuung auf Anweisung des Arztes der medizinischen Grundversorgung; grundlegende Rehabilitationsmaßnahmen bei vorheriger ärztlicher Anweisung ...

2. Fachärztliche Betreuung

Ambulante fachärztliche Behandlung in Sprechstunden, die die Ausführung kleinerer chirurgischer Eingriffe einschließt.

Ambulante Behandlung in "Hospitales de día" [Tageskliniken], wenn eine ständige ärztliche und sanitäre Betreuung erforderlich ist. Einschließlich größerer chirurgischer Eingriffe ohne Einweisung in ein Krankenhaus.

Fachärztliche Behandlung im Krankenhaus, einschließlich medizinische Versorgung, Chirurgie, Geburtshilfe und Kinderheilkunde bei akuten Erkrankungen, Verschlimmerung chronischer Krankheiten oder Durchführung von Behandlungen und Diagnoseverfahren, für die dies empfohlen wird.

Betreuung der psychischen Gesundheit und psychiatrische Fürsorge, einschließlich ärztlichem Befund und Kontrolle, Behandlung mit Psychopharmaka und Psychotherapie von Einzelpersonen, Gruppen oder Familien sowie gegebenenfalls die Einweisung in ein Krankenhaus.

Betreuung und Leistungen des Krankenhausnotdienstes, der die Patienten, die nicht in ein Krankenhaus eingewiesen sind, 24 Stunden am Tag bei Erkrankungen betreut, die eine sofortige Versorgung im Krankenhaus notwendig machen. Beinhaltet Befund, Erste Hilfe und Behandlungen, die zur Betreuung des Notfalls und der Bewertung der Erkrankung erforderlich sind.

Sonstige Leistungen und Dienstleistungen: Infertilitätsdiagnose und -behandlung; Pränataldiagnostik bei Risikogruppen; Bilddiagnostik; Familienplanung; Radiologie und Strahlentherapie; Transplantationen.

Der Zugang zur fachärztlichen Betreuung erfolgt über die ambulante Betreuung auf Anweisung des Arztes der medizinischen Grundversorgung, die Betreuung im Krankenhaus auf Anweisung des Facharztes oder des Notdienstes, die weitere Krankenhausbehandlung auf Anweisung der anderen Fachabteilungen.

Information

Dirección Provincial de la Seguridad Social [Provinzvertretung der Sozialversicherung]

C/ Churruca, 26 - 03003 Alicante

Tel.: 965 90 31 00

Öffnungszeiten: 9:00 bis 14:00 Uhr

Informationstelefon 900 16 65 65

www.seg-social.es

Sozialdienste

1. Beschreibung
2. Allgemeine Programme und Dienstleistungen
3. Spezielle Programme und Dienstleistungen
4. Information

Beschreibung

Die Sozialdienste bieten eine Gesamtheit von Tätigkeiten, Ressourcen und Leistungen zur Verbesserung der Situation der Personen und Familien an, die sich in persönlichen oder finanziellen Schwierigkeiten befinden und Sozialhilfe oder -schutz benötigen. Die Sozialdienste schaffen geeignete Ressourcen und handeln in den verschiedenen Kollektiven der Gesellschaft, um deren Lebensqualität und Integration in die Gemeinschaft oder das soziale Umfeld, zu dem sie gehören, zu verbessern.

Die speziellen Sozialdienste wenden sich an Bevölkerungsgruppen, die eine spezifischere Betreuung benötigen.

Allgemeine Programme und Dienstleistungen

1. Informations-, Orientierungs- und Beratungsprogramme

Diese Programme wenden sich an alle Bürger und dienen der Information, Orientierung und Beratung über ihre Rechte und die vorhandenen sozialen Ressourcen.

In den Programmen werden die Bürger über die geeigneten Ressourcen informiert und gegebenenfalls, wenn der Bürger eine spezifischere Betreuung benötigt, an die zweite Stufe der Sozialdienste verwiesen.

2. Programme sozialer Kooperation

Diese Programme begünstigen und fördern die soziale Initiative, das Vereinswesen und den Freiwilligendienst, um den Bürgern die Integration in die Gesellschaft zu erleichtern. Es wird Tätigkeiten nachgegangen, die die Entwicklung auf Personen- und Gruppenebene fördern.

3. Programme des sozialen Notstands: Finanzielle Leistungen und Unterstützung

Diese Leistungen werden den Bürgern angeboten, um Risikosituationen zu vermeiden, indem sie auf die Faktoren einwirken, die diese verursachen und materielle, finanzielle und andere Handlungen ausführen.

4. Programm der Heimfürsorge

Es handelt sich um einen sozialen Gemeinschaftsservice mit Präventiv-, Erziehungs- und Hilfsmaßnahmen für diejenigen Personen und Familien, die Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung oder Wiedergewinnung ihres physischen, sozialen und affektiven Wohlbefindens haben. Es soll erreicht werden, dass diese Personen und Familien weiterhin in ihrem Heim und ihrem sozialen Umfeld leben können, solange dies möglich und angemessen ist.

5. Maßnahmenprogramme der sozialen Eingliederung

Der Zweck dieser Programme besteht in der Verbesserung von Wohl und Lebensqualität der Personen und Kollektive, die sich in Risikosituationen oder in Situationen gesetzlicher Randlage befinden. Es werden konkrete Handlungen ausgeführt, um den Ausschluss zu vermeiden oder gegebenenfalls die familiäre und soziale Eingliederung zu erreichen.

Spezielle Programme und Dienstleistungen

Programm für das Zusammenleben und die soziale Eingliederung von Senioren

Die speziellen Sozialdienste für Senioren dienen der Entwicklung von Programmen und Einrichtungen zur:

- Förderung der soziokulturellen Entwicklung der Senioren.
- Verbesserung ihrer Integration und Teilnahme an der Gesellschaft.
- Integration der älteren Bürger in ihrem gewöhnlichen Umfeld und Vermeidung der gesellschaftlichen Entwurzelung.

Programme des Sozialministeriums (Consellería de Bienestar Social)

Thermalbäder, Programm zur Vorbeugung, Rehabilitation und ganzheitlichen Förderung der älteren Bürger, um gesunde Lebensgewohnheiten und eine bessere Lebensqualität zu erreichen.

Centros Especializados de Atención a Mayores [Spezialzentren für die Seniorenbetreuung] - CEAM Sie sollen eine vorbeugende Betreuung leisten und bieten Dienstleistungen an, die die Erhaltung des körperlichen und emotionalen Zustands der älteren Bürger erreichen möchten, damit sich diese selbst behelfen und in ihrem Umfeld verbleiben können.

Centros de Día [Tageszentren], Tagesbetreuung für Senioren, die eine gewisse Abhängigkeitsstufe besitzen. Diese Betreuungszentren sollen das Verbleiben der Senioren bei ihrer Familie oder in der eigenen Wohnung ermöglichen und bieten eine spezielle Betreuung an.

Programme der Provinzialverwaltung Alicante, Abteilung Soziales (Diputación de Alicante)

Teleasistencia Domiciliaria [Hausnotrufdienst], an das Telefonnetz angeschlossener Service, über den die älteren Bürger ständig mit Sozialarbeitern verbunden sind, die dazu ausgebildet sind, ihre Bedürfnisse 24 Stunden am Tag über das ganze Jahr zu befriedigen.

Programa de Espacios Mayores, ein Freizeit- und Bildungsprogramm, das versucht, die soziale Wahrnehmung des älteren Bürgers durch Bildungswerkstätten für Senioren zu verändern. Sein Ziel besteht in der Verbesserung der Lebensqualität der Senioren.

Subventionen, für Städte- und Gemeindeverwaltungen, Vereine, etc. zum Kauf von Ausrüstungen und der Ausstattung der Sozialzentren für Senioren.

Gemeindeprogramme

Die Seniorenklubs und -heime sind Treffpunkte, wo die Senioren Tätigkeiten nachgehen können, die das Vereinswesen, die Weiterbildung für ältere Bürger sowie ihre Freizeit und Erholung fördern.

Programme für Frauen

Sie sind auf die persönliche Entwicklung der Frau und ihre Beteiligung an der heutigen Gesellschaft gerichtet. Die Hauptaktivitäten bestehen in:

- Angebot von Information, Beratung und Unterstützung.
- Entwicklung der individuellen Kompetenzen, die die persönliche Selbstverwirklichung der Frau begünstigen.
- Steigerung des Selbstwertgefühls, Bereitstellung von Möglichkeiten für den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und die Sozialisierung.

Programme des Sozialministeriums (Consellería de Bienestar Social)
Förderung des Vereinswesens, Anregung und Unterstützung bei der Konsolidierung des weiblichen Vereinsnetzes, Beteiligung der Frauen an allen Arten von Zivilgesellschaften.

Telefonische Rechtsberatung für Frauen, Information, Orientierung und Beratung bei allen Rechtsfragen, die die Frauen der Region Valencia haben.

Centros Mujer 24, dieser Service hat das Ziel, den Opfern von physischen und/oder psychischen Aggressionen sowie sexuellem Missbrauch und Aggressionen eine komplette Betreuung 24 Stunden täglich zu geben.

Programme der Provinzialverwaltung Alicante, Abteilung Frauen (Diputación Área Mujer)
Ausbildungsprogramm für Frauen, es handelt sich um Ausbildungsmaßnahmen, die die Ungleichheit, fehlende Bildung, etc. mindern sollen, um die Eingliederung der Frau in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Subventionen, für die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Vereine, etc. zur Integration der Frau in die Gesellschaft und Erbringung spezifischer Beratungsleistungen.

Information

Information der Generalitat Valenciana [Regionalregierung von Valencia] Tel.: PROP 012
Centro Mujer 24 horas [24 Stunden Frauenzentrum] und kostenloser Telefonbetreuungsdienst 900 58 08 88
Información 24 horas para la Mujer [24 Stunden Information für die Frau] (Fraueninstitut/Sozialministerium) 900 19 10 10
Telefonische Rechtsberatung für Frauen 902 011 029.
Excma. Diputación Provincial de Alicante Área de Mujer y Residentes Europeos [Provinzialverwaltung Alicante, Abteilung Frauen und EU-Residenten]
Avda. de Orihuela, 128 - 03006 Alicante
Tel.: 965 10 74 00
mujer@dip-alicante.es
residenteseuropeos@dip-alicante.es

Ausbildung

1. Beschreibung
2. Hochschulstudium
3. Weiterbildungsprogramme für Senioren
4. Offiziele Sprachschule (Escuela Oficial de Idiomas)
5. Homologation und Anerkennung ausländischer Diplome und Zeugnisse
6. Zuständige Behörden

Beschreibung

Das Bildungsmodell der Autonomen Region Valencia

Das folgende Schema stellt das spanische Bildungssystem dar, das durch das aktuelle Gesetz 1/1990 vom 3. Oktober (Staatsanzeiger vom 4. Oktober 1990) - LOGSE [Organgesetz über die allgemeine Ordnung des Erziehungssystems] genannt - für alle Autonomen Regionen geregelt ist.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Autonomen Regionen beziehen sich auf: die für die vom Gesetz festgelegten Mindestinhalte benötigte Zeit, in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige Autonome Region eine Amtssprache hat oder nicht; die fakultativen Lehrfächer im letzten Schuljahr des zweiten Zyklus der Sekundarstufe und der Menge des Bildungsangebots für die fachspezifische Berufsausbildung.

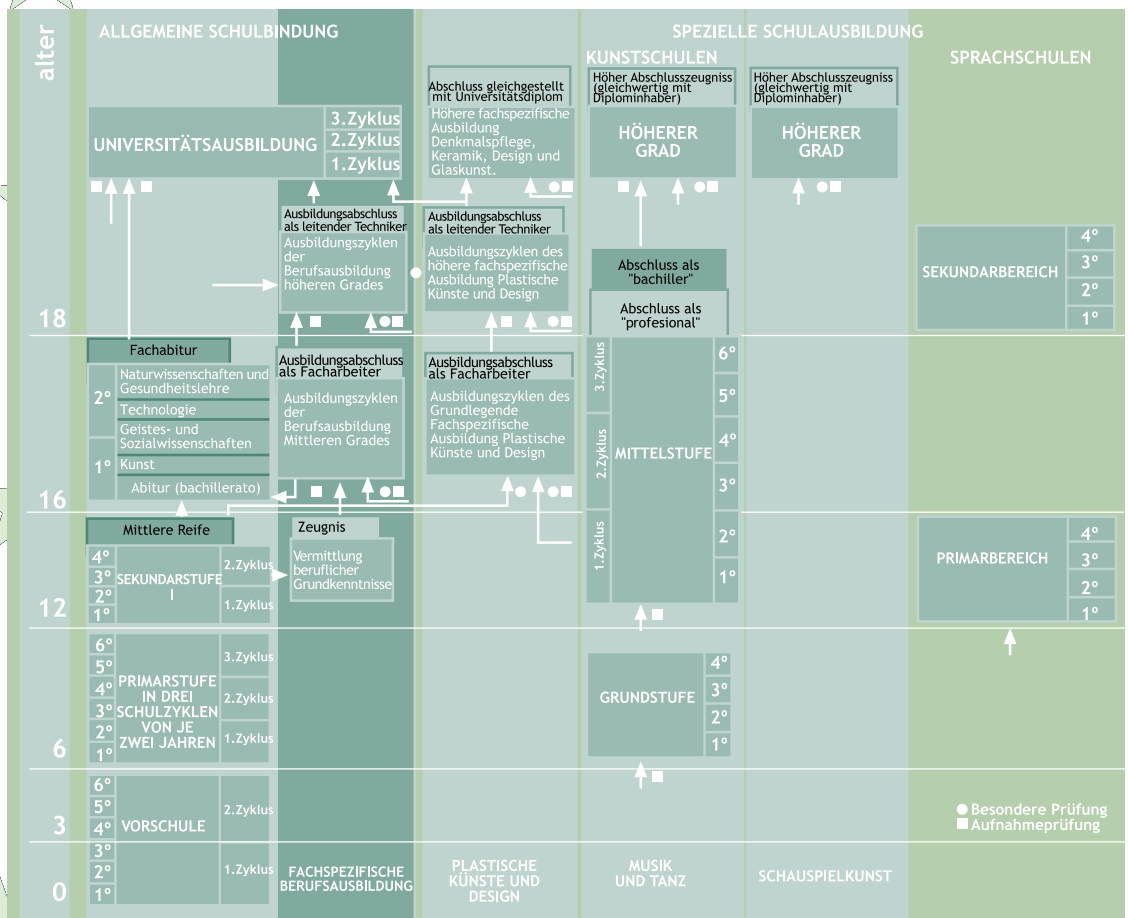

Hochschulstudium

- Universitäten der Provinz Alicante

a) Universidad de Alicante
Carretera de San Vicente Del Raspeig s/n. Tel.: 96 590 34 00 www.ua.es

b) Universidad de Elche
Avenida de la Universidad s/n. Tel.: 96 665 86 10 www.umh.es

- Universidad Nacional de Educación a Distancia (Fernuniversität)

Die Fernuniversität Universidad Nacional de Educación a Distancia (UNED) ermöglicht den Zugang zum Universitätsstudium, ohne dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht erforderlich ist.

ELCHE

C/ Candalix, s/n. Tel.: 966 61 00 00
info@elx.uned.es www.uned.es/ca-elche

DENIA-JAVEA

C/ En Forn, s/n. Javea Tel.: 966462506
info@denia.uned.es www.uneddenia.org

Weiterbildungsprogramme für Senioren

a) Aulas Universitarias de la Experiencia (AUNEX). Universidad Miguel Hernández.
Die "Hörsäle der Erfahrung" wollen ein Treffpunkt sein, wo die Senioren kulturelle Erfahrungen austauschen und an verschiedenen Lehrfächern teilnehmen können. Sie richten sich an Bürger, die älter als 55 Jahre sind.

Universitätszentrum Elche

Centro de Gestión de Campus-Edificio Altábix
Avenida de la Universidad s/n Tel.: 96 665 87 74

b) Universidad Permanente. Universidad de Alicante.
Die Universität für ständige Weiterbildung will Treffpunkt von Personen sein, die nach einer soziokulturellen Weiterentwicklung streben. Sie richtet sich an Bürger, die älter als 50 Jahre sind.

Campus de San Vicente. Alicante

Aulario III, Module 1, 5, 6 und 7 Tel.: 96 590 94 54
universidad.permanente@ua.es

Die Aktivitäten und Kurse der Universidad Permanente werden auch im Universitätszentrum der Stadt Alicante ausgeführt.

C/ Ramón y Cajal, 4. Alicante Tel.: 96 514 53 33
seu.alacant@ua.es

Offizielle Sprachschule (Escuela Oficial de Idiomas)

Die Offizielle Sprachschule ist eine spezialisierte Lehranstalt, die Unterrichtsstätten in ganz Spanien hat und in der gegenwärtig elf Sprachen gelehrt werden, unter anderem Spanisch.

Der Unterricht kann in verschiedenen Modalitäten erfolgen: Pflichtfächer, Wahlfächer, Fernstudium, Themenseminare und Sommerseminare.

Escuela Oficial de Idiomas von Alicante
C/ Marqués de Molins, 56-58 Tel.: 96 514 41 43 / 96 514 36 12
www.eoi-alicante.com

Homologation und Anerkennung ausländischer Diplome und Zeugnisse

Um in Spanien studieren zu können, benötigen Sie ein entsprechendes Visum. Wenn der Kurs länger als sechs Monate dauert, ist eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Diese kann bei der Ausländerbehörde, dem Polizeipräsidium oder der Polizeibehörde Ihres Aufenthaltsorts beantragt werden.

Die Anerkennung ausländischer Diplome bedeutet die Erklärung von deren Gleichwertigkeit mit spanischen Diplomen zur Fortsetzung des Studiums an einer spanischen Bildungsstätte.

Zuständige Behörden

Die Subdirección General de Títulos, Convalidaciones y Homologaciones [Unterabteilung für die Anerkennung ausländischer Diplome und Zeugnisse] im Ministerium für Kultur, Erziehung und Sport, die der Zentralabteilung des Bereichs untersteht, informiert über Folgendes:

- Homologation von ausländischen Hochschulabschlüsse in spanische Hochschulabschlüsse und akademische Grade.
- Teilweise Anerkennung von Universitätsstudien.
- Homologation und Anerkennung des Studiums in ausländischen Bildungssystemen in gleichwertige spanische Bildungsabschlüsse, außer Universitätsstudium.
- EU-geregelte Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen.
- Antragsformulare.
- Gebühren.

Ministerio de Educación y Ciencia: Centro de Información y Atención al Ciudadano (Sección de Información educativa) [Ministerium für Erziehung und Wissenschaft: Bürgerinformations- und Betreuungszentrums (Abteilung Auskünfte zum Erziehungswesen):

C/Alcalá, 36. - 28071 Madrid
Tel.: 902 21 85 00 / Fax: 91 701 86 48 /91 701 86 00
Servicio Territorial de Cultura, Educación y Ciencias [Territorialservice für Kultur, Erziehung und Wissenschaft] in Alicante
C/ Carratalá, 47. Tel.: 96 593 40 00

Führerschein

1. Beschreibung
2. Voraussetzungen
3. Umstausch von Führerscheinen, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Ländern, die dem Eurpäischen Wirtschaftsraum angehören; ausgestellt wurden
4. Fahrzeuge
5. ITV (TÜV-Prüfung)
6. Information

Beschreibung

Zur Sicherstellung der Befähigung der Fahrzeugführer zum Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern mit dem geringsten Risiko ist der Besitz der entsprechenden behördlichen Zustimmung erforderlich. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, im Besitz eines gültigen Führerschein bzw. Fahrlizenz zu sein, diese mit sich zu führen und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Ab dem 1. Juli 1996 können die Fahrzeugführer der EU-Mitgliedsstaaten mit ihrem Originalführerschein fahren, solange dieser gültig ist. Das Aufnahmeland kann jedoch seine nationalen Bestimmungen in Bezug auf Gültigkeitsdauer, ärztliche Untersuchung und Steuern anwenden und dem Führerschein weitere Vermerke hinzufügen, die für Verwaltungszwecke unerlässlich sind.

Voraussetzungen

Das erforderliche Mindestalter für die Erlangung des Führerscheins ist wie folgt:

Ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres für Führerschein der Klasse A1.

Ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für:

- Führerschein Klasse A
- Führerschein Klasse B und B+E
- Führerschein Klasse C1, C1+E, C und C+E

Ab Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres für Führerschein Klasse D1, D1+E, D und D+E.

Weiterhin ist erforderlich:

- Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien haben, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Meldebescheinigung in Spanien sein oder - im Falle von Studenten - den Aufenthalt in Spanien während einer ununterbrochenen Zeitdauer von mindestens sechs Monaten nachweisen und das geforderte Alter erreicht haben.
- Es darf Ihnen nicht durch Gerichtsbeschluss das Recht auf Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern aberkannt worden sein.
- Sie dürfen keine Aussetzung des Ihnen gehörenden Führerscheins anhängig haben.
- Sie müssen im Besitz der geforderten körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die beantragte Führerscheinklasse sein.
- Sie müssen von der Zulassungsstelle der Provinz oder Gemeinde bei den theoretischen und praktischen Tests für die beantragte Führerscheinklasse als geeignet erklärt worden sein.

Umtausch von Führerscheinen, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Ländern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgestellt wurden

Die erforderliche Dokumentation für den Umtausch ist Folgende:

- Antrag auf einem amtlichen Formular, der von der Zulassungsstelle, in der der Führerschein erlangt werden möchte, bereitgestellt wird.
- Fotokopie des gültigen Personalausweises oder gegebenenfalls Reisepasses oder Aufenthaltserlaubnis (NIE), der seinen Wohnort oder seine Eigenschaft als Student in Spanien während der geforderten Mindestdauer belegt sowie die Originaldokumente, die ihm nach Vergleich zurückgegeben werden.
- zwei aktuelle Fotografien im Format 32 x 25 mm.
- schriftliche Erklärung, dass Ihnen nicht durch Gerichtsbeschluss das Recht auf Führen von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern aberkannt wurde bzw. der in Ihrem Besitz befindliche Führerschein weder beschlagnahmt noch ausgesetzt wurde.
- schriftliche Erklärung, dass Sie nicht Inhaber eines weiteren Führerscheins oder Fahrlizenz sind, die in Spanien oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU in der gleichen Klasse wie der beantragten ausgestellt wurde.
- Führerschein, der umgetauscht werden soll, Kopie oder Fotokopie desselben.

Diese Formalitäten sind in der Zulassungsstelle der Provinz oder des Ortes zu erledigen.

Fahrzeuge

Um ein Fahrzeug in dem Land benutzen zu können, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz festgesetzt haben, ist das Fahrzeug mit dem normalen Seriennummernschild dieses Landes anzumelden. Wenn sich Ihr Hauptwohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und Sie ständig über ein Fahrzeug in Spanien verfügen möchten, muss dieses Fahrzeug angemeldet sein. Das Fahrzeug ist in dem EU-Mitgliedsstaat anzumelden, in dem es ständig benutzt wird.

Von dort aus können Sie vorübergehend mit Ihrem Fahrzeug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat reisen, ohne Zulassungsgebühren zu zahlen. Wenn der Transfer des Fahrzeugs in einen anderen EU-Mitgliedsstaat endgültig ist, ist eine neue Zulassung (normale Nummernschilder) im Empfangsstaat erforderlich.

Sollte der Transfer des Fahrzeugs mit der Änderung Ihres Hauptwohnsitzes zusammenfallen, sind Sie nicht zur Zahlung der Zulassungsgebühren im EU-Mitgliedsstaat des neuen Wohnsitzes verpflichtet, wenn Sie Ihr Fahrzeug bereits im Herkunftsland (EU-Mitgliedsstaat Ihres früheren Hauptwohnsitzes) für mindestens sechs Monate angemeldet hatten.

Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihr Fahrzeug in Spanien als Gebietsansässiger benutzen, haben Sie die folgenden Steuern zu zahlen: mit dem Fahrzeug verbundene Steuern, die allgemein als Kraftfahrzeugsteuern bezeichnet werden und die regelmäßig (monatlich oder jährlich) anfallen.

In einigen EU-Mitgliedsstaaten sind bestimmte Anmeldegebühren zu zahlen, die nicht mit den Kraftfahrzeugsteuern zu verwechseln sind. ´

Vorübergehender Gebrauch des Fahrzeugs

Das eigene Fahrzeug darf bei vorübergehendem Gebrauch im Ausland weder verkauft, vermietet noch verliehen werden und umgekehrt gilt, dass ein Fahrzeug, das mit ausländischem Kennzeichen im Wohnsitzland gefahren wird, weder gekauft, gemietet noch geliehen (und gefahren) werden darf.

Ihr Fahrzeug ist von der Steuer befreit, wenn es nur vorübergehend (das heißt, eine unterbrochene oder ununterbrochene Zeitperiode, die 6 Monate in einem Jahr nicht überschreiten darf) in einem EU-Mitgliedsstaat benutzt wird, das verschieden von dem Wohnsitzland ist. Die Beschränkung der Dauer des vorübergehenden Gebrauchs gilt nicht für Grenzgänger.

Studenten oder Teilnehmer an einer grenzüberschreitenden Tätigkeit des Freiwilligendienstes können ein Fahrzeug mit dem Kraftfahrzeugkennzeichen des Landes des Hauptwohnsitzes als vorübergehenden Gebrauch, der von der Steuer befreit ist, während der gesamten Studienzeit oder der Dauer der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Freiwilligendienstes benutzen.

Der vorübergehende Gebrauch findet auch auf jene Anwendung, die ohne Änderung des Hauptwohnsitzes vorübergehend in einem anderen Land leben und ihr Fahrzeug für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten mit sich führen. Nach vollständigem Ablauf der sechs Monate Steuerbefreiung können die EU-Mitgliedsstaaten, die Aufnahmeland sind, die Zahlung bestimmter Steuern auferlegen. Die Steuersätze werden jährlich angepasst.

ITV (TÜV-Prüfung)

Zur Überprüfung des allgemeinen Zustands und der Sicherheitsteile des Fahrzeugs haben sich in Spanien angemeldete Kraftfahrzeuge einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen. Die technische Überwachung der Fahrzeuge erfolgt in den autorisierten TÜV-Prüfstellen und ihre Häufigkeit hängt vom Alter des Fahrzeugs ab.

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen können freiwillige Kontrollen vornehmen. Die Fahrzeugpapiere werden jedoch nicht abgestempelt (dies erfolgt im Herkunftsland).

Für den Fall des Abschlusses einer Kraftfahrzeugversicherung in Spanien sind die Original-Kraftfahrzeugpapiere und ein reduziertes Fahrzeugdatenblatt, das bei einer autorisierten TÜV-Prüfstelle erhältlich ist, erforderlich.

Information

Jefatura de Tráfico [Straßenverkehrsbehörde] Alicante
C/ Ferré Vidiella, 4 esquina S. Juan Bosco, 12 - 03071 Alicante
Tel.: 965 12 54 66 / Fax: 965 92 57 59

Gründung von Vereinen

1. Was ist ein Verein?
2. Warum Vereinsbildung?
3. Anforderungen
4. Formalitäten und Dokumentation
5. Grundlegender Inhalt der Gründungsurkunde
6. Grundlegender Inhalt der Satzung
7. Ausländische Vereine
8. Anwendbare Gesetzgebung
9. Behörden und Register
10. Interessante Webadressen

Was ist ein Verein?

- Ein Verein ist eine Übereinkunft zwischen drei oder mehr (natürlichen oder juristischen) Personen, die sich verpflichten, ihre Kenntnisse, Mittel und Aktivitäten zur Verfolgung von rechtmäßigen, gemeinsamen, gemeinnützigen oder privaten Zwecken zu vereinen und sich eine Satzung geben, in der die Funktion des Vereins geregelt ist.

- Es sind keine Vereine: Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaften, Kooperativen, Versorgungskassen, Gütergemeinschaften, Eigentümergemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen, wirtschaftliche Interessengemeinschaften.

- Verboten sind Geheimverbände, paramilitärische Vereinigungen und solche, deren Zwecke Straftaten darstellen.

- Die folgenden Vereine sind durch ein besonderes Verfahren geregelt: politische Parteien, Gewerkschaften, Religionsgesellschaften und Sportvereine.

- Alle Personen haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Vereinsbildung, ohne dass sie zum Beitritt zu einem Verein oder Verbleiben in einem Verein oder zur Erklärung ihrer Zugehörigkeit zu einem gesetzmäßig gegründeten Verein gezwungen werden können.

Warum Vereinsbildung?

- Die Vereine stellen einen der wesentlichen Mechanismen für die Beteiligung der Bürger dar und tragen zur Festigung der Demokratie bei, indem sie die Interessen der Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt und den privat Handelnden in verschiedenen Bereichen repräsentieren. Dazu zählen: Umweltschutz, Förderung der sozialen und kulturellen Werte, Zusammenschluss von Interessen gegenüber Bebauungsplänen und -projekten sowie die Verteidigung der Interessen eines bestimmten Kollektivs (Nachbarn, Frauen, Jugendliche, ausländische Bürger, etc.).

- Die in Vereinen zusammengeschlossenen Bürger verstärken ihre Handlungs- und Einflussfähigkeit, denn je mehr Personen ein Ansuchen stellen, umso mehr wird dieses für legitim anerkannt. Einheit macht stark!

- Ein Verein ist eine organisierte Verwaltungsstruktur, die eine höhere Wirksamkeit bei der Durchsetzung der Ziele der Gruppe gestattet.

- Es existiert außerdem ein umfassendes System von Beihilfen und Subventionen, die nur den Vereinen gewährt werden.

Anforderungen

- Zur Gründung eines Vereins sind mindestens drei natürliche oder juristische Personen erforderlich.

- Natürliche Personen müssen über eine volle Handlungsfähigkeit verfügen und dürfen keiner gesetzliche Einschränkung zur Vereinsbildung (Militär, Polizei, etc.) unterworfen sein.

- Juristische Personen müssen gesetzlich gegründet sein.

Formalitäten und Dokumentation

- Vorversammlungen: In diesen Versammlungen definieren diejenigen Personen, von denen der Wille zur Gründung eines Vereins ausgeht (die so genannten Vereinsgründer oder Proponentinnen) die Grundlinien des Vereins (Ziele, Tätigkeitsbereich, Tätigkeit) und erstellen die Vereinssatzung.

- Gründungsversammlung: In dieser Sitzung fassen die Vereinsgründer den Beschluss über die Vereinsgründung, der in der Gründungsurkunde niedergelegt wird. Die Gründungsurkunde und die Satzung sind von den Vereinsgründern auf allen Seiten zu unterzeichnen. Es sind drei Exemplare jedes Dokuments zu unterzeichnen sowie ein viertes, wenn sich der Tätigkeitsbereich des Vereins auf das gesamte spanische Hoheitsgebiet erstreckt. Alle Vereinsgründer müssen ebenfalls den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister unterzeichnen (es sind zwei Exemplare zu unterzeichnen).

- Eintragung in das Vereinsregister: Nach Erledigung der vorstehend genannten Formalitäten besitzt der Verein bereits Handlungsfähigkeit und ist beim entsprechenden Vereinsregister anzumelden. Dazu müssen die Vereinsgründer die folgenden Dokumente beim Register vorlegen:

- Alle unterzeichneten Exemplare des Antrags auf Eintragung, die Gründungsurkunde und die Satzung.

- Bei natürlichen Personen eine Fotokopie ihres Personalausweises. Ausländer haben die Dokumentation vorzulegen, mit der sie nachweisen können, dass sie über eine Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung in Spanien verfügen.

- Bei juristischen Personen die Dokumentation, die ihre Rechtsnatur belegt, Bescheinigung über die vom zuständigen Organ gefassten Beschlüsse, in der der Wille zur Gründung des Vereins und die Ernennung der natürlichen Person, die den Verein im Gründungsbeschluss vertritt, enthalten sind.

- Beantragung der Steuernummer (CIF): Danach ist beim für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamt (AEAT) eine vorläufige Steuernummer zu beantragen. Dafür sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Vordruck Nr. 036 (Anmeldung, Alta censal). Dieser Vordruck kann beim Finanzamt selbst oder per Internet erworben werden. Es ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

- Fotokopie des Personalausweises des Vereinsvorsitzenden.

- Mit dem Stempel des Vereinsregisters versehenes Original und Kopie des Antrags auf Eintragung im Register, der Gründungsurkunde und der Satzung.

Nach Ablauf weniger Tage wird die vorläufige Steuernummer erteilt. Mit der Steuernummer können u.a. ein Konto eröffnet bzw. Rechnungen ausgestellt und empfangen werden.

- Bestätigung der Eintragung: Wenn Mängel in den beim Vereinsregister eingereichten Unterlagen vorhanden sind, werden Sie zur Berichtigung aufgefordert. Wenn die eingereichten Unterlagen korrekt sind, werden Sie über die Eintragung benachrichtigt und es wird Ihnen eine Registernummer zugeteilt. Dem Vereinsregister ist weiterhin das Protokollbuch zum Stempeln vorzulegen. Vereine, die ihre Tätigkeit auf dem gesamten spanischen Hoheitsgebiet ausüben, haben die entsprechenden Gebühren mit dem Vordruck 790 zu zahlen.

- Erhalt der endgültigen Steuernummer (CIF): Nach der Bestätigung der Eintragung des Vereins ist im selben Finanzamt die Umwandlung der vorläufigen in die endgültige Steuernummer zu beantragen. Die Steuernummer wird beibehalten.

- Eintragung in das lokale Register von Nachbarschaftsvereinen: Wenn der Zweck des Vereins in der Verteidigung der Nachbarschaftsinteressen besteht, kann es auch interessant sein, ihn bei diesem Register anzumelden, da Ihnen dadurch u.a. der Zugang zu Subventionen der entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Benutzung von Gemeinderäumen und -einrichtungen und die Teilnahme an Initiativen und Ratsversammlungen ermöglicht wird.

Grundlegender Inhalt der Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde hat vor allem Folgendes zu enthalten:

- Name und Familiennamen bzw. Gesellschaftsbezeichnung der Vereinsgründer sowie deren Wohnsitz und Nationalität

- Ausdrückliche Wille der Vereinsgründer zur Gründung des Vereins und dessen Bezeichnung

- Ernennung der vorläufigen Mitglieder der leitenden Organe

- Ort und Datum der Urkunde sowie Unterschrift aller Vereinsgründer

Grundlegender Inhalt der Satzung

Die Satzung hat Folgendes zu enthalten:

- Vereinsname, er darf keinem anderen Vereinsnamen ähneln oder zu Verwirrung über seine Zwecke führen.

- Anschrift und territoriales Tätigkeitsgebiet (hauptsächlich, ob er seine Tätigkeit in einer oder in mehreren Autonomen Regionen ausübt). In Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich des Vereins finden die jeweiligen Gesetzesvorschriften Anwendung und sind das Vereinsregister der Autonomen Region oder das Zentrale Vereinsregister zuständig.

- Zweck und Tätigkeit des Vereins.

- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

- Leitungs- und Repräsentanzorgane und Kriterien, die die innere demokratische Ordnung und Funktionsweise gewährleisten.

- Ursprüngliches Vermögen sowie Wirtschafts- und Buchführungssystem.

- Auflösungsgründe.

Ausländische Vereine

- Ausländische Vereine, die kontinuierliche oder langfristige Tätigkeiten in Spanien ausüben möchten, müssen eine Delegation auf spanischem Hoheitsgebiet errichten.

- Sie sind im Zentralen Vereinsregister einzutragen. Dieses Register teilt diese Eintragung den Registern der Autonomen Region oder Regionen mit, in denen der Verein seine Tätigkeit vor allem ausübt.

- Es sind zwingend eine Reihe von Angaben und Dokumenten in das Zentrale Vereinsregister einzutragen und zu hinterlegen, Satzung, Eröffnung und Schließung von Delegationen, Auflösungs- und Liquidationsprotokolle, etc.

Anwendbare Gesetzgebung

- Artikel 22 und 13.2 der spanischen Verfassung

- Ley Orgánica 1/2002 reguladora del Derecho de Asociación (Vereinsgesetz), vom 22. März

- Artikel 8, Ley Orgánica 4/2000 sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social (Gesetz über die Grundrechte und -freiheiten der Ausländer in Spanien und ihre soziale Integration), vom 11. Januar

- Ley 30/1992 de la Jefatura del Estado, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común (Verwaltungsverfahrensgesetz), vom 26. November

- Artikel 232 ff., Real Decreto 2568-1986, vom 28. November (Königliche Verordnung, mit dem die Geschäftsordnung der Gebietskörperschaften verabschiedet wird)

- Dekret 181/2002 der Regionalregierung Valencia, vom 5. November, durch das das autonome Vereinsregister der Region Valencia geschaffen wird

Behörden und Register

- Conselleria de Justicia, Interior y Administraciones Públicas.
(Amt für Justiz, Inneres und Öffentliche Verwaltung) Dirección Territorial (Territorialbehörde) Alicante, Rambla Méndez Núñez 41, 3ª 03001, Alicante, Tel.: 96 593 40 00 - Fax: 96 647 80 75. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

- Zentrales Vereinsregister.
C/ Amador de los Ríos 7, 28010 Madrid, Tel.: 91 537 25 02 - Fax: 91 537 25 08. Öffentliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

- **Finanzamt [AEAT] des Ortes**, in dem der Verein ansässig ist

- **Dezernat mit Kompetenzen für Bürgerbeteiligung des zuständigen Rathauses**

Interessante Webadressen

- Information des PROP-Service zu Vereine:
http://www.gva.es/jsp/portalgv.jsp

- Satzungsmuster für Vereine PROP-Service:
http://www.prop.gva.es/datos/varios/impresos/Est1Castellano.doc

- Conselleria de Justicia, Interior y Administraciones Públicas (Amt für Justiz, Inneres und Öffentliche Verwaltung):
http://www.gva.es/jsp/portalgv.jsp

- Website des Zentrales Vereinsregisters:
http://www.mir.es/SGACAVT/asociaciones/telefonos.html

- Website der Staatlichen Finanzverwaltung (AEAT):
www.aeat.es

Verbraucher- und Nutzerrechte

1. Was ist ein Verbraucher bzw. Nutzer?
2. Wichtige Verbraucher- und Nutzerrechte
3. Verteidigung der Verbraucher- und Nutzerrechte
4. Verbraucher- und Nutzerorganisationen
5. Verbraucherempfehlungen
6. Gesetzgebung
7. Behörden und Register
8. Nützliche Webadressen und Telefonnummern

Was ist ein Verbraucher bzw. Nutzer?

- Jede natürliche und juristische Person jedweder Nationalität und Herkunft, die als Endempfänger Güter, Dienstleistungen, Produkte, Aktivitäten oder Funktionen käuflich erwirbt, benutzt oder nutznießt, ohne Bedeutung der Rechtsnatur derjenigen, die diese herstellen, verkaufen, verleihen oder vertreiben.

- Keine Verbraucher oder Nutzer sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die keine Endempfänger sind, d.h., diejenigen, die Güter oder Dienstleistungen für die Organisation oder Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit bzw. die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte käuflich erwerben, lagern, nutzen oder nutznießen.

- Die Rechte und Interessen der Verbraucher und Nutzer sowie deren Gesundheit und Sicherheit werden durch die Gesetzgebung der Europäischen Union, des spanischen Staates und der Region Valencia umfassend geschützt. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, die Verteidigung der Rechte und Interessen der Verbraucher und Nutzer zu garantieren, Information und Aufklärung anzubieten und die Organisationen der Verbraucher zu fördern.

Wichtige Verbraucher- und Nutzerrechte

- Die wichtigsten Verbraucher- und Nutzerrechte sind:

  - Recht auf den Schutz Ihrer Gesundheit und Sicherheit.

  - Recht auf den Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

  - Recht auf korrekte Information über Güter und Dienstleistungen (Gebrauchshinweise, Risiken, richtige Etikettierung u.a.).

  - Recht auf angemessene Aufklärung zu Verbraucherfragen.

  - Recht auf Vertretung, Befragung und Mitwirkung der Verbraucher und Nutzer durch ihre Organisationen zu Verbraucher- und Marktfragen.

  - Recht auf juristischen, administrativen und technischen Schutz durch die öffentliche Gewalt, die eine freie Wahl und die Berichtigung von Situationen, in denen Minderwertigkeit, Unterordnung und Wehrlosigkeit vorherrschen, gestatten.

  - Recht auf Wiedergutmachung und Schadensersatz für die erlittenen Schäden.

- Der Verzicht auf eines dieser Rechte bei Erwerb oder Nutzung von Gütern oder Dienstleistungen ist rechtsunwirksam.

Verteidigung der Verbraucher- und Nutzerrechte

- Die Verbraucher und Nutzer haben mehrere Möglichkeiten zur Verteidigung Ihrer Rechte und Interessen. Diese Verteidigung kann individuell oder über eine Verbraucher- und Nutzervereinigung erfolgen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- **Reklamation vor dem Unternehmen selbst**

  - Wenn Sie mit einem empfangenen Produkt oder Dienstleistung unzufrieden sind, empfehlen wir Ihnen, zuerst beim Verantwortlichen des jeweiligen Unternehmens zu reklamieren.

  - Viele Unternehmen haben einen Kundendienst, bei dem Sie Ihre Reklamation geltend machen können. Diese Art Reklamationen erfolgen meist verbal oder telefonisch, obwohl für einen späteren Nachweis stets eine schriftliche Reklamation zu empfehlen ist.

  - Bestimmte Unternehmen (Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften u.a.) sind dazu verpflichtet, einen Ombudsmann, d.h., eine kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle zu nennen, der von einer geachteten, vom Unternehmen unabhängigen Person oder Einrichtung gebildet wird, bei der Sie vorsprechen können, wenn Sie zu keiner Übereinkunft mit dem Unternehmen gekommen sind. Der Schlichterspruch des Ombudsmannes ist für das Unternehmen bindend. Nicht so für den Verbraucher, der bei Nichtzustimmung alle übrigen Rechtsmittel seiner Wahl benutzen kann.

- **Anzeige bei den Behörden**

  - Wenn Sie ein Unternehmen vor den Behörden anzeigen und nachgewiesen wird, dass das Unternehmen gegen eine Gesetzesvorschrift verstoßen hat, wird dieses sanktioniert. Jedoch legt die Behörde in keinem Fall eine Entschädigungssumme zu Ihren Gunsten fest. Schadensersatz können Sie nur auf dem Wege einer gütlichen Einigung beim Verbraucherschiedsgericht oder vor den Gerichten einklagen.

  - In einigen Fällen üben die Behörden eine Vermittlungstätigkeit aus, um eine Übereinkunft zwischen den Parteien zu erzielen. Wenn diese Übereinkunft jedoch nicht erzielt werden kann, können die Behörden keine weiteren Entscheidungen treffen.

- Es ist in jedem Fall empfehlenswert, eine Anzeige einzureichen. Denn wenn das Unternehmen sanktioniert wird, ist dies ein Beweis zu Ihren Gunsten vor dem Verbraucherschiedsgericht oder den Gerichten.

- Die Verbraucher und Nutzer können Unternehmen oder Freiberufler auf zwei Wegen vor den Behörden anzeigen:

Report: Schriftlich bei der Oficina Municipal de Información al Consumidor [Kommunale Verbraucher-beratungsstelle] (OMIC) der Kommunalverwaltung
oder

beim Servicio Territorial de Consumo de la Generalitat Valenciana [Abteilung Konsum der Regionalregierung Valencia] (STC)

Beschwerdeformulare: Ein Vordruck mit vier Durchschriften, jede in einer anderen Farbe (weiß, grün, gelb und rosa) in spanischer, valencianischer, englischer und französischer Sprache, die in allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr vorhanden sein müssen und mit deren Hilfe der Verbraucher seine Reklamation einreichen kann.

Die Einrichtungen mit Publikums-verkehr sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdeformulare für die Kunden bereitzuhalten. Ein sichtbar angebrachtes Schild muss auf das Vorhandensein dieser Formulare hinweisen.

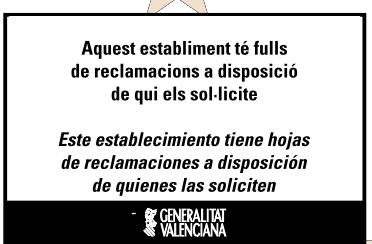

Das Beschwerdeformular ist in der Einrichtung selbst auszufüllen. Dies kann in spanischer, valencianischer, englischer oder französischer Sprache erfolgen, obwohl Spanisch oder Valencianisch der Vorzug zu geben bzw. eine Übersetzung vorzulegen ist, wenn die weißfarbene Durchschrift eingereicht wird.

Der Verbraucher verbleibt mit der weißen und grünen Durchschrift und gibt die weißfarbene Durchschrift dann bei der OMIC oder STC ab bzw. - wenn es sich um

eine Einrichtung des Fremdenverkehrs handelt (Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Freizeitparks, Reisebüros, Restaurants, etc.) – in der Oficina Municipal de Turismo [Fremdenverkehrsamt] (OMT) oder dem Servicio Territorial de Turismo [Tourismusamt] der Regionalregierung Valencia (STT).

- **Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit**

- Die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit (SAC) ist eine außergerichtliche Form der Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verbraucher und einem Unternehmen oder Händler.

- Es handelt sich um ein schnelles Verfahren: Die Entscheidung erfolgt in maximal vier Monaten.

- Es handelt sich um ein effizientes Verfahren: Die Entscheidung ist für die Parteien bindend, ohne dass vor den Gerichten geklagt werden muss.

- Es handelt sich um ein preiswertes Verfahren: Das Verfahren ist so gut wie kostenlos, es fallen keineGerichts- und Anwaltskosten an.

- Es handelt sich um ein freiwilliges Verfahren: Beide Parteien müssen gewillt sein, sich der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Das Unternehmen kann nicht dazu gezwungen werden. Deshalb empfehlen wir, Produkte und Dienstleistungen in den Einrichtungen zu erwerben, die sich der SAC freiwillig unterworfen haben, da dies eine Zusatzgarantie darstellt. Diese Einrichtungen sind durch nebenstehendes Kennzeichen erkennbar.

ESTABLIMENT ADHERIT

ARBITRATGE DE CONSUM

- Der Schlichtungsantrag kann bei der Junta Arbitral de Consumo [Verbraucherschlichtungsausschuss] durch den Verbraucher selbst oder eine Verbraucher- und Nutzerorganisation gestellt werden. Die Schlichtung wird durch einen Schiedsspruch ("Laudo Arbitral") entschieden, der einem von den Gerichten erlassenen Urteil entspricht und für beide Parteien bindend ist.

- **Gerichte**

- Sie können direkt beim Gericht Klage einlegen oder dies tun, wenn Ihre Reklamation beim Unternehmen erfolglos war.

- Sie können nicht vor Gericht klagen, wenn Sie die Angelegenheit bereits der Junta de Arbitraje de Consumo [Verbraucherschlichtungsausschuss] vorgelegt haben.

- Sie können vor Gericht individuell mit Ihrem Anwalt erscheinen. Empfehlenswert ist jedoch, die Klage über eine Verbraucher- und Nutzerorganisation einzureichen.

- Es kann zwischen dem Zivil- oder Strafverfahren gewählt werden.

Zivilverfahren

Bei diesem Verfahren können je nach dem bestehenden Problem unterschiedliche Entscheidungen eingeklagt werden:

- Übergabe des vertraglich vereinbarten Produkts oder Dienstleistung bzw. stattdessen die Rückerstattung des Kaufpreises;
- Entschädigungszahlung für die erlittenen Schäden; Aufhebung einer Vertragsklausel, die Sie als missbräuchlich ansehen;
- Erfüllung des in der Werbung genannten Angebots.

Strafverfahren

Dieses Verfahren ist schwerwiegenderen Fällen vorbehalten, wenn der vorzubringende Tatbestand eine strafbare Handlung darstellt, zum Beispiel:

- Betrug;
- Verursachen von Körperverletzungen oder Tod;
- Veränderung von Zählern;
- Irreführende Werbung, die dem Verbraucher schwerwiegende Schäden zufügt.

Bei diesem Verfahren kann neben dem Strafurteil für die Verantwortlichen ein Schadensersatz gefordert werden.

Verbraucher- und Nutzerorganisationen

- Die Verbraucher- und Nutzerorganisationen sind Vereine, deren Zweck im Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher und Nutzer sowie ihrer Information und Aufklärung besteht.

- Diese Art von Vereinen können sich an die Verbraucher und Nutzer im Allgemeinen oder bestimmter Bereiche (Banken, Telekommunikation, Nahrungsmittel u.a.) wenden.

- Diese Vereine haben die volle Unterstützung der öffentlichen Verwaltung und können die Interessen der Verbraucher und Nutzer vor den Unternehmen, den Behörden und Gerichten verteidigen.

- Die Vereine wirken an der Ausarbeitung von Rechtstexten zu Verbraucherfragen mit und nehmen an den Verbraucherschiedsgerichten teil.

- Wenn Sie ein Problem oder eine Reklamation zu Verbraucherfragen haben, ist es sehr empfehlenswert, sich an diese Vereine zu wenden.

- Eine Mitgliedschaft in diesen Vereinen kostet nicht viel und ist eine angemessene Form, um als Verbraucher informiert zu sein und Ihre Interessen als Verbraucher zu verteidigen.

Verbraucherempfehlungen

- Bevor Sie Güter oder Dienstleistungen kaufen, sollten Sie – vor allem im letzteren Fall-die Übergabe eines detaillierten, vom Unternehmen unterzeichneten und gestempelten Kostenvoranschlags verlangen.

- Außerdem ist es angebracht, den Preis und die Konditionen des Produkts oder der Dienstleistung in verschiedenen Einrichtungen zu erfragen, sodass ein Vergleich möglich ist und Sie die Option wählen können, die sich am Besten an Ihre Erfordernisse anpasst.

- Bei Fragen (Produkteigenschaften, Gebrauchshinweise, Preise, Zahlungsmodalitäten, Garantie u.a.) sollten Sie das Unternehmen am besten schriftlich um Auskunft bitten. Wenn sie Sprachschwierigkeiten haben, teilen Sie dies dem Unternehmen mit. Obwohl es nach dem Gesetz nicht zu Auskünften in einer anderen Sprache als der spanischen verpflichtet ist, verfügt es möglicherweise über sprachlich geschultes Personal.

- Überprüfen Sie die Etikettierung des Produkts. Wenn diese unvollständig ist, verändert wurde oder sie deren Inhalt nicht verstehen, sollten Sie besser ein anderes Produkt wählen.

- Wenn Sie Güter zur Reparatur geben (Fahrzeug, Kleidung, Schmuck, Uhren, etc.), erbitten Sie einen Hinterlegungsschein.

- Werfen Sie die Werbung zu Produkten und Dienstleistungen nicht weg. Sie ist für das Unternehmen bindend.

- Lesen Sie jeden Vertrag vor der Unterzeichnung aufmerksam durch. Wenn Sie Teile davon nicht verstehen sollten, lassen Sie sich von jemanden begleiten, der Ihnen helfen kann, oder nehmen Sie den Vertrag zu sich nach Hause mit, um ihn dort in Ruhe lesen zu können. Unterschreiben Sie keinen Vertrag, in dem Blankostellen vorhanden sind und bewahren Sie nach der Unterzeichnung eine Abschrift auf.

- Es ist empfehlenswert, keine Verträge per Telefon abzuschließen, da Sie in diesem Fall keinen Beleg über die Vertragsbedingungen erhalten. Wenn Sie einen Vertrag per Telefon abschließen, sollten Sie darauf bestehen, dass Ihnen der Vertrag an Ihre Anschrift zugesandt wird.

- Wenn Sie Güter oder Dienstleistungen kaufen, sollten Sie den entsprechenden Beleg (Kassenbon oder Rechnung) sowie den Garantieschein aufbewahren. Überprüfen Sie, dass der Kaufbeleg die Daten des Geschäfts, des Produkts und das Kaufdatum enthält.

- Beachten Sie, dass die Mindestgarantie für Konsumgüter zwei Jahre beträgt, vorbehaltlich einer Garantieverlängerung durch den Verkäufer.

-Sie sollten vorzugsweise Verträge mit Unternehmen abschließen, die ein Qualitätszertifikat (ISO-9000) besitzen, da die Beschwerden der Kunden hier weitaus mehr Beachtung finden.

- Es ist außerdem empfehlenswert, Verträge mit Unternehmen abzuschließen, die an die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit angeschlossen sind, da auftretende Probleme einfacher gelöst werden können.

Gesetzgebung

- Artikel 51, spanische Verfassung.

- Artikel 9.5, Autonomiestatut der Region Valencia.

- Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen 7/1998, vom 13. April.

- Königlicher Erlass 1/2007, vom 16. November, mit dem die Neufassung des Allgemeinen Verbraucherschutzgesetzes und anderer Nebengesetze verabschiedet wird.

- Königlicher Erlass 1945/1983, vom 22. Juni, der die Gesetzesverstöße und Sanktionen in Bezug auf Verbraucherschutz und Ernährungswirtschaft regelt.

- Königlicher Erlass 825/1990, vom 22. Juni, über das Recht auf Vertretung, Beratung und Mitwirkung der Verbraucher und Nutzer durch die Organisationen.

- Königlicher Erlass 636/1993, vom 3. Mai, der die Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit regelt.

- Königlicher Erlass 303/2004, vom 20. Februar, der die Verordnung der Beauftragten zum Schutz der Kunden von Finanzdienstleistungen regelt.

- Verbraucher- und Nutzerstatut der Region Valencia 2/1987, vom 9. April.

- Erlass der Landesregierung Valencia 77/1994, vom 12. April, der die Beschwerdeformulare der Verbraucher und Nutzer der Region Valencia regelt.

- Einige Gemeinden der Provinz Alicante haben Verordnungen zur Regelung der lokalen Verbraucherdienste ("Carta del Consumidor") verabschiedet.

Behörden und Register

Instituto Nacional de Consumo [Nationales Institut für Konsum]. Príncipe de Vergara 54. 28006 Madrid. Telefon 918 224 440. Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Servicio Territorial de Consumo [Abteilung Konsum] der Regionalregierung Valencia in Alicante. Rambla Méndez Nuñez 41 (Torre de la Generalitat). 03001 Alicante. Telefon 966 478 170.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Servicio Territorial de Turismo [Tourismusamt] der Regionalregierung Valencia in Alicante. C/ Churruca 29. 03003 Alicante. Telefon 965 935 467.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Junta Arbitral de Consumo [Verbraucherschlichtungsausschuss] der Regionalregierung Valencia. C/ Colón 32, 46004 Valencia. Telefon 963 866 000.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Junta Arbitral Provincial de Consumo de Alicante [Verbraucherschlichtungsausschuss der Provinz Alicante]. C/ Mayor 39, 03002 Alicante. Telefon 965 145 600.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Junta Arbitral Provincial de Consumo [Verbraucherschlichtungsausschuss] Benidorm. C/ Júpiter 18, bajo. 03501 Benidorm. Telefon 965 868 001.
Besuchszeiten für Publikumsverkehr: Montag bis Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr.

- Oficina Municipal de Información al Consumidor [Kommunale Verbraucherberatungsstelle] (OMIC).

Nützliche Webadressen und Telefonnummern

- Teléfono de Atención al Consumidor [Verbraucherberatung]: 900 500 222

- Página del Instituto Nacional de Consumo [Nationales Institut für Konsum]:

www.consumo-inc.es

- Bedeutendste Verbrauchervereine:

www.consumo-inc.es/directorio/INTERIOR/ADC/Asc.htm

- Conselleria de Industria comercio e Innovación [Amt für Industrie, Handel und Innovation]

www.gva.es/jsp/portalgv.jsp?deliberate=true

- Arbitraje por internet [Schiedsgerichtsbarkeit per Internet] (Regionalregierung Valencia):

www.gva.es/industria/consumo/consumo10_c.htm

- OMIC's [Kommunale Verbraucherberatungsstellen] der Provinz Alicante:

www.consumo-inc.es/directorio/interior/omic/omic.htm

Existenzgründungen

1. Existenzgründung durch europäische Einwohner in Spanien
2. Vor dem Start: Der Geschäftsplan
3. Rechtsform
4. Gründungsformalitäten
5. Öffentliche Beihilfen
6. Empfehlungen
7. Basis-Glossar
8. Gesetzgebung
9. Nützliche Adressen

1. Existenzgründung durch europäische Einwohner in Spanien

- Es ist immer häufiger der Fall, dass europäische Bürger, die ihren Wohnsitz in Spanien nehmen – und das gilt insbesondere für jüngere Menschen – dies nicht nur aufgrund der ausgezeichneten Lebensbedingungen in unserem Land tun, sondern auch mit dem Ziel, hier eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

- Der Wunsch in Spanien zu arbeiten, kann entweder als abhängig Beschäftigter, das heißt, durch Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Dritten oder als selbstständig Beschäftigter durch Gründung eines eigenen Unternehmens Realität werden. Dieses Unternehmen wiederum kann allein oder zusammen mit anderen Personen geführt werden.

- Es bestehen keinerlei Sonderregelungen für in Spanien ansässige europäische Einwohner, die hier ein Unternehmen gründen möchten. Die Vorschriften und die gesetzlichen und administrativen Formalitäten und Erfordernisse sind praktisch dieselben wie für spanische Staatsbürger.

- Die verschiedenen Behörden unterstützen und beraten alle Bürger, die eine wirtschaftliche Existenz gründen möchten, durch die Erteilung von Auskünften, die Unterstützung bei administrativen Formalitäten und gelegentlich durch die Bewilligung von Beihilfen und Förderungen.

- Deshalb ist es wichtig, dass alle europäischen Bürger, die an der Gründung eines Unternehmens in Spanien interessiert sind, die gesetzlichen Erfordernisse und administrativen Formalitäten kennen, die für die Ingangsetzung dieses Unternehmen erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde dieser Leitfaden erarbeitet.

2. Vor dem Start: Der Geschäftsplan

- Wie bereits dargelegt, erfordert die gesetzlich zulässige und kontinuierliche Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit vorab die Abwicklung einer Reihe von administrativen Formalitäten bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen. Diese stellen für die Person, die ein Unternehmen gründen möchte, eine zeitliche und finanzielle Investition dar. Deshalb ist eine korrekte Planung der Entscheidung über die Unternehmensgründung und über die Art ihrer Umsetzung von grundlegender Bedeutung.

Vor der Entscheidung über den Beginn einer wirtschaftlichen Tätigkeit sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Klare Definition der Geschäftsidee und des unternehmerischen Vorhabens, das in Gang gesetzt werden soll.

- Abgrenzung der Produkte und/oder Dienstleistungen, die anfänglich auf den Markt gebracht werden sollen.

- Kenntnis des Umfelds, in dem das Unternehmen eingeführt werden soll: mögliche Kunden, potenzielle Mitbewerber, allgemeine Wirtschaftslage und wirtschaftliche Lage des konkreten Tätigkeitsbereichs, etc.

- Nachdenken über die Vertriebswege und Verkaufsförderung des Unternehmens und der Produkte und Dienstleistungen.

- Ermittlung der Arbeitskräfte sowie der finanziellen, materiellen und technischen Ressourcen, die für den Start und die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

- Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens.

- Diese Anfangsphase der Planung ist von großer Bedeutung, da die Person, die eine wirtschaftliche Existenz aufbauen möchte, auf der Grundlage der vorstehend genannten Analyse der Information eine Entscheidung über die Art der auszuübenden Tätigkeit, die angemessene Organisation der Arbeitsform und der Ressourcenzuweisung sowie über die Rechtsform, mit der sie auf dem Markt agieren möchte (Selbstständiger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, etc.), treffen kann.

- Die Gesamtheit der genannten Information wird im so genannten Geschäftsplan (auch Businessplan genannt) zusammengefasst. Er stellt das schriftliche Dokument dar, das für die Kenntnis und Abgrenzung aller Elemente, die das geplante unternehmerische Vorhaben betreffen, benutzt wird.

1. Warum ist ein Geschäftsplan zu erstellen?

- Er ermöglicht die Prüfung der Durchführbarkeit des Unternehmens und die Vorwegnahme von möglichen Risiken.

- Er erleichtert das Aufstellen von Geschäftsstrategien und –zielen.

- Er dient als Leitfaden für die Ausarbeitung des unternehmerischen Vorhabens.

- Er ist ein Dokument, das potenziellen Gesellschaftern und Investoren vorgelegt werden kann, damit diese das Geschäft kennen lernen und sich zu einer Teilnahme an ihm entschließen.

- Es handelt sich um ein Dokument, das stets von den Finanzinstituten und öffentlichen Einrichtungen,

2. Wie hat ein Geschäftsplan auszusehen?

- Spezifisch: Die enthaltene Information sollte sich konkret auf das zu gründende Unternehmen, auf den geografischen Geltungsbereich, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, und auf die (wirtschaftlichen, sozialen, technischen) Bedingungen beziehen, die Einfluss auf das Vorhaben haben.

- Aktuell: Die enthaltenen Daten und Informationen müssen aktuell sein, da die Wirtschafts- und Unternehmenskonjunktur ständigen Veränderungen unterliegt. Der Geschäftsplan muss an geänderte Umstände angepasst werden.

- Verständlich: Es ist eine klare Sprache zu benutzen, damit der Geschäftsplan verstanden wird und gleichzeitig ermöglicht, das Vorhaben potenziellen Gesellschaftern und öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorzustellen, die bei dessen Entwicklung helfen können.

- Vollständig: Er muss alles enthalten, was für die Umsetzung des Vorhabens von Bedeutung ist.

3- Was sollte der Geschäftsplan enthalten?

- Beschreibung der Geschäftsidee: Sie definiert die Tätigkeit und die Produkte oder die zu erbringenden Leistungen sowie welche nicht angemessen gedeckten Bedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen beabsichtigt werden.

- Marketing und Vertrieb: Hier wird zur Marktstruktur, zu Kunden, Mitbewerbern, Lieferanten, der Firmenbezeichnung und den herzustellenden Produkten oder Dienstleistungen, Preisen, Werbeformeln und -kampagnen ausführlich Stellung genommen.

- Personal: Erforderliche Arbeitsplätze, Funktions-beschreibung, Lohnkosten und Sozialversicherung.

- Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte: Geplante Einnahmen und Ausgaben, nötige Investitionen, Finanzierungsbedarf und -formen.

- Rechtliche Aspekte: Rechtsform des Unternehmens, Besteuerung, arbeitsrechtliche Verpflichtungen.

3. Rechtsform

- Nach der Prüfung des Geschäftsplans und der Analyse der Durchführbarkeit des Unternehmens steht als eine der ersten zu treffenden Entscheidungen die Wahl der Rechtsform an. Es handelt sich um eine Entscheidung, die unter Berücksichtigung der auszuübenden Tätigkeit zu treffen ist, ungeachtet der Tatsache, dass die Rechtsform des Unternehmens jederzeit durch entsprechende Formalitäten geändert werden kann.

- Bei der Wahl der Rechtsform sind eine Reihe von Kriterien und Sachverhalte zu beachten:

- Art der ausgeübten Tätigkeit. Generell haben die Unternehmensgründer absolute Wahlfreiheit in Bezug auf die Rechtsform, die sie dem Unternehmen geben wollen. Auch wenn es bestimmte Tätigkeiten gibt, die über konkrete Rechtsformen auszuüben sind, ist es nicht üblich, bestimmte Rechtsformen für Klein- und Mittelbetriebe (Spanisch: PyME's) vorzuschreiben.

- Anzahl der Unternehmensgründer. Die Anzahl der Personen, die an der unternehmerischen Tätigkeit beteiligt sind, kann die Wahl der einen oder anderen Rechtsform bedingen. So sind für die Gründung einer Genossenschaft mindestens drei Personen erforderlich. Bei zwei oder mehreren Gründungsmitgliedern werden normalerweise Gesellschafts-formen benutzt (Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, etc.). Wenn es sich bei dem Unternehmensgründer um eine einzige Person handelt, kann diese entweder als Einzelunternehmer tätig werden oder eine Einmanngesellschaft gründen.

- Haftung der Unternehmensgründer gegenüber Dritten. In Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform haften der oder die Unternehmensgründer für die vom Unternehmen aufgenommenen Schulden. Diese Haftung kann unbeschränkt sein (Haftung mit dem Geschäfts- und Privatvermögen), wie dies bei Selbstständigen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Sachgemeinschaften der Fall ist; oder auf das Gesellschaftsvermögen des Unternehmens beschränkt sein, wie dies bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften der Fall ist.

- Finanzieller Aufwand des Vorhabens. Es gibt Unternehmensformen, deren Gründung sehr kostengünstig ist, wie beispielsweise die Aufnahme einer Tätigkeit als Einzelunternehmer/Freiberufler oder die Gründung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, für die weder eine Eintragung im Handelsregister noch die Dienste eines Notars erforderlich sind und auch kein Mindestkapital verlangt wird. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Genossenschaften erfordern ihrerseits eine notarielle Gründungsurkunde, die Eintragung im Handelsregister und die Einlage eines Mindestkapitals für die Unternehmensgründung (so beträgt das Mindestkapital für Aktiengesellschaften beispielsweise 60.101,00.-€).

- Steuerliche Aspekte. Der grundlegende Unterschied zwischen den verschiedenen Rechtsformen in steuerlicher Hinsicht ist die Besteuerung der Gewinne, die entweder über die Einkommenssteuer der abhängig Beschäftigten, Selbstständigen und Künstler (Spanisch: IRPF) oder über die Körperschaftssteuer (Spanisch: IS) erfolgt. Einzelunternehmen/Freiberufler sowie alle anderen Formen ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel die Gesellschaften bürgerlichen Rechts) unterliegen der Einkommenssteuer, während die Handelsgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, etc.) der Körperschaftsteuer unterliegen. Beim IRPF findet ein Prozentsatz (Steuersatz) Anwendung, der sich bei höheren Gewinnen ebenfalls erhöht. Es handelt sich um einen anfangs geringen Steuersatz, der jedoch sehr stark ansteigen kann. Beim IS werden die vom Unternehmen erwirtschafteten Gewinne mit einem festen Prozentsatz besteuert.

- Die wichtigsten Rechtsformen eines Unternehmens und ihre wesentlichen Merkmale sind nachstehend aufgeführt:

Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit	Einzelunternehmer (Selbstständiger)	
	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
	Sachgemeinschaft	
Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit	Handelsunternehmen	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spanisch: S.R.L.)
		Aktiengesellschaft (Spanisch: S.A.)
	Gemeinwirtschaftliche Unternehmen	Genossenschaften
		Arbeitnehmergesellschaften

Typ	ANZ. GESELLSHAFTER	KAPITAL	HAFTUNG
EINZELUNTERNEHMER (SELBSTSTÄNDIGER)	1	Kein Mindestkapital erforderlich	Unbeschränkt
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS	2 oder mehr	Kein Mindestkapital erforderlich	Unbeschränkt
SACHGEMEINSCHAFT	2 oder mehr	Kein Mindestkapital erforderlich	Unbeschränktw
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG	Mindestens 1	3.006 €	Auf Gesellschafts-kapital beschränkt
AKTIENGESELLSCHAFT	Mindestens 1	60.101 €	Auf Gesellschafts-kapital beschränkt
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG / AKTIENGESELLSCHAFT / EITNEHMERGESELLSCHAFT	Mindestens 3	3.006 €//60.101 €	Auf Gesellschafts-kapital beschränkt
GENOSSENSCHAFT	Mindestens 3	3.000 €	Auf Gesellschafts-kapital beschränkt

Einzelunternehmer (Selbstständiger)

Definition

- Natürliche Person, die in eigenem Namen eine gewerbliche, industrielle oder berufliche Tätigkeit ausübt.

Charakteristiken

- Der Einzelunternehmer unterliegt bei seiner unternehmerischen Tätigkeit in Bezug auf Handelssachen den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und in Bezug auf seine Rechte und Pflichten den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs sowie dem Statut für die selbstständige Arbeit.

- Der Einzelunternehmer übt die vollständige Kontrolle über das Unternehmen, dessen Verwaltung und die unternehmerischen Entscheidungen aus.

- Die Rechtspersönlichkeit des Unternehmens ist dieselbe wie die des Unternehmers, der persönlich für alle im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Tätigkeit eingegangenen Verpflichtungen und Schulden haftet (unbeschränkte Haftung), wobei kein Unterschied zwischen dem Vermögen des Unternehmens (Geschäftsvermögen) und dem persönlichen Vermögen des Unternehmers (Privatvermögen) besteht.

- Es handelt sich um die einfachste und kostengünstigste Form der Unternehmensgründung und -führung. Es sind weder ein vorausgehender Gründungsprozess noch eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich, sondern es genügt eine Mitteilung über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit beim Finanzamt und der Sozialversicherungskasse.

- Es besteht keine Verpflichtung zur Einlage eines Mindestbetrags für die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.

- Bei dieser Rechtsform unterliegt der Unternehmer der Einkommensteuer. Er hat weiterhin quartalsweise Umsatzsteuererklärungen einzureichen und monatliche Beiträge an die Sozialversicherung zu zahlen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Definition

- Ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehr Personen, die sich verpflichten, Geld oder Gewerbe zum Zweck der Verteilung des Gewinns zusammenzulegen.

Charakteristiken

- Für ihre Gründung sind mindestens zwei Personen erforderlich. Außer dem zwischen den Gesellschaftern abzuschließenden Privatvertrag werden keine besonderen Gründungsformalitäten gefordert.

- Die Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen weder im Handelsregister eingetragen werden noch ist die Einlage eines Mindestkapitals erforderlich.

- Die erwirtschafteten Gewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Jeder Gesellschafter muss seine Gewinne getrennt erklären. Die Gesellschafter müssen – außer in Ausnahmefällen – monatliche Beiträge an die Sozialversicherung wie Selbstständige entrichten.

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Haftung der Gesellschafter ist unbeschränkt, das bedeutet, dass sie mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsschulden haften.

- Diese Gesellschaften regeln sich in Bezug auf Handelssachen nach dem Handelsgesetzbuch und in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten nach dem Zivilgesetzbuch.

- Es handelt sich um eine übliche Lösung für eine gemeinsame Tätigkeit von Selbstständigen und Freiberuflern.

Sachgemeinschaft

Definition

- Vertrag, mit dem das Eigentum an einer Sache oder einem Recht mehreren Personen ungeteilt gehört, die sich die durch die Nutzung dieser Sache oder dieses Rechts entstehenden Gewinne teilen. Diese Rechtsform wird beispielsweise benutzt, wenn mehrere Eigentümer eines Wohngebäudes der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vermietung der Wohnungen dieses Wohngebäudes nachgehen.

Charakteristiken

- Die Sachgemeinschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt sich in Bezug auf Handelssachen nach dem Handelsgesetzbuch und in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten nach dem Zivilgesetzbuch.

- Zur Ausübung der Tätigkeit ist ein Privatvertrag erforderlich, in dem der Charakter der Einlagen und die Beteiligungsquote jedes Gesellschafters an den Gewinnen und Verlusten der Sachgemeinschaft detailliert aufzuführen sind.

- Es ist keine Mindesteinlage erforderlich. Die Sachgemeinschaft wird durch notarielle Urkunde gegründet, wenn Immobilien und dingliche Rechte eingebracht werden.

- Es sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich (die Miteigentümer genannt werden). Ihre Haftung ist unbeschränkt, das bedeutet, dass die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für die Schulden haften, die sie bei Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingehen können.

- Die Gewinne der Gesellschafter unterliegen der Einkommensteuer. Sie müssen wie die Selbstständigen monatliche Beiträge an die Sozialversicherung zahlen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Definition

- Handelsgesellschaft, bei der das Gesellschaftskapital, das in gleich große, unteilbare und akkumulierbare Geschäftsanteile aufgeteilt ist, aus den Kapitaleinlagen aller Gesellschafter besteht.

Charakteristiken

- Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden durch das GmbH-Gesetz 2/1995 vom 23. März geregelt. Ein wesentliches Merkmal dieser Rechtsform ist, dass die Gesellschafter NICHT mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsschulden haften, sondern dass die Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens auf das Geschäftsvermögen beschränkt ist.

- Für diese Rechtsform ist die Errichtung einer Gründungsurkunde vor dem Notar und die Eintragung im Handelsregister erforderlich, was mit verschiedenen Gründungskosten verbunden ist.

- Das aus den Kapitaleinlagen der Gesellschafter bestehende Gesellschaftskapital darf nicht unter 3.005,06 € liegen und muss zum Zeitpunkt der Gründung vollständig gezeichnet und eingezahlt sein.

- In der Gesellschaftsbezeichnung (Firmenname) muss der Zusatz "Sociedad de Responsabilidad Limitada", "Sociedad Limitada" oder die Abkürzungen "S.R.L." bzw. "S.L." enthalten sein.

- Die Beteiligung jedes Gesellschafters am Unternehmen hängt von der Anzahl der Geschäftsanteile ab, über die er verfügt.

- Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist immer notariell zu beurkunden. Es bestehen gewisse Einschränkungen bei der Übertragung von Geschäftsanteilen, da den übrigen Gesellschaftern und Familienangehörigen ein Vorkaufsrecht zusteht.

- Die Gewinne dieser Gesellschaften unterliegen der Körperschaftssteuer. Sie haben quartalsweise Umsatzsteuererklärungen einzureichen und ihren Jahresabschluss jährlich beim Handelsregister vorzulegen.

- Es besteht die Möglichkeit, dass diese Gesellschaften entweder seit ihrer Gründung oder, wenn jemand alle Geschäftsanteile erwirbt, nur einen Gesellschafter haben. In diesem Fall handelt es sich um eine Einmann-GmbH (Spanisch: S.L.U.). Dieser Umstand muss in der Gesellschaftsbezeichnung als Zusatz angegeben und bei der Eintragung im Handelsregister vermerkt werden.

- Die GmbH neuer Gründung (Spanisch: Sociedad Limitada Nueva Empresa, SLNE) ist eine Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die speziell für unternehmerische Vorhaben im Kleinformat konzipiert wurde. Ihre Gründung erfolgt nach einem vereinfachten Verfahren, das eine schnellere Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs bei vollem Rechtsschutz gestattet. Diese Sonderform des Unternehmens wird durch die im spanischen GmbH-Gesetz 2/1995 eingeführten Änderungen und das Gesetz 7/2003, vom 1. April über die GmbH neuer Gründung geregelt.

Aktiengesellschaft

Definition

- Handelsgesellschaft, deren Gesellschaftskapital in Aktien aufgeteilt ist, die aus den Kapitaleinlagen der Gesellschafter bestehen. Die Gesellschafter haften NICHT persönlich für Gesellschaftsschulden, sondern die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Charakteristiken

- Es handelt sich um die übliche Rechtsform für Unternehmen mit einer großen Anzahl von Gesellschaftern.

- Diese Rechtsform wird durch die Königliche Gesetzesverordnung 1564/1989, vom 22. Dezember, mit der die Neufassung des spanischen Aktiengesetzes verabschiedet wird, geregelt.

- Für diese Rechtsform ist die Errichtung einer Gründungsurkunde vor dem Notar und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

- Das Gesellschaftskapital darf nicht unter 60.102,00 € liegen und muss zum Zeitpunkt der Gründung vollständig gezeichnet und mindestens zu 25% eingezahlt sein.

- In der Gesellschaftsbezeichnung (Firmenname) muss der Zusatz "Sociedad Anónima" oder die Abkürzung "S.A." enthalten sein.

- Die Beteiligung jedes Gesellschafters am Unternehmen hängt von der Anzahl der Aktien ab, über die er verfügt.

- Die Übertragung von Aktien ist immer notariell zu beurkunden. Die Aktienübertragung ist vollkommen frei.

- Die Gewinne dieser Gesellschaften unterliegen der Körperschaftssteuer. Sie haben quartalsweise Umsatzsteuererklärungen einzureichen und ihren Jahresabschluss jährlich beim Handelsregister vorzulegen. Sie sind einer strengeren administrativen und buchhalterischen Kontrolle unterworfen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

- Es besteht die Möglichkeit, dass diese Gesellschaften entweder seit ihrer Gründung oder, wenn jemand alle Aktien erwirbt, nur einen Gesellschafter haben. In diesem Fall handelt es sich um eine Einmann-AG (Spanisch: S.A.U.). Dieser Umstand muss in der Gesellschaftsbezeichnung als Zusatz angegeben und bei der Eintragung im Handelsregister vermerkt werden.

Arbeitnehmergesellschaft

Definition

- Handelsgesellschaft, bei der die Mehrheit des Kapitals den Arbeitnehmern gehört, die in ihr bezahlte Leistungen in persönlicher und direkter Form erbringen und über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügen. Sie können die Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben.

Charakteristiken

- Diese Unternehmen werden durch die allgemein anwendbaren Vorschriften für Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 4/1997, vom 24. März über Arbeitnehmergesellschaften geregelt.

- In der Gesellschaftsbezeichnung (Firmenname) muss der Zusatz "Sociedad Anónima Laboral", "Sociedad de Responsabilidad Limitada Laboral" oder die Abkürzungen "S.A.L." bzw. "S.L.L." enthalten sein.

- Es können Arbeitnehmer eingestellt werden, die keine Gesellschafter sind. Diese unterliegen jedoch Beschränkungen in der Anzahl der Arbeitsstunden. Es müssen mindestens drei Arbeitnehmer-Gesellschafter vorhanden sein.

- Für ihre Gründung ist die Errichtung einer öffentlichen Urkunde vor dem Notar sowie die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Darüber hinaus ist vorab die Bescheinigung zu erbringen, die die Qualifikation als Arbeitnehmergesellschaft durch die Arbeitsbehörden nachweist.

- Die Aktien oder Geschäftsanteile der Arbeitnehmergesellschaften unterteilen sich in: Arbeitnehmer-Gattung: die, die Eigentum der Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag sind; und Allgemeine Gattung: alle übrigen.

- Kein Gesellschafter darf mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals halten. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, sodass die Gesellschafter NICHT mit ihrem Privatvermögen haften.

- Dieser Unternehmenstyp zählt auf zahlreiche öffentliche Förderungen sowie bedeutende Steuererleichterungen und Beitragsreduzierungen bei der Sozialversicherung.

Genossenschaft

Definition

- Autonome und freiwillige Vereinigung, die auf der Grundlage der gegenseitigen Unterstützung und der Schaffung eines gemeinsamen Vermögens für die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten mit dem Ziel der Befriedigung der Bedürfnisse sowie der wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen ihrer Gesellschafter gegründet wird und sich durch eine demokratische Struktur und Funktionsweise auszeichnet.

Charakteristiken

- Dieser Unternehmenstyp ist seinem Wesen nach eine Handelsgesellschaft. Er ist jedoch zusammen mit den Arbeitnehmergesellschaften Bestandteil der so genannten gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, die in die traditionellen Unternehmen soziale Werte, wie gegenseitige Unterstützung der Gesellschafter, selbstständige Erwerbstätigkeit, demokratische Verwaltung und das Eigentum am Unternehmen durch alle, die Teil dieses Unternehmens sind und dort arbeiten, integrieren.

- Das Gesetz 27/1999 regelt diese Rechtsform auf Landesebene, einige Autonome Regionen haben jedoch ihre eigenen Gesetze verabschiedet. So existiert in der Autonomen Region Valencia das Gesetz 8/2003, vom 24. März über die Genossenschaften der Autonomen Region Valencia.

- Das Mindestkapital für die Gründung einer Genossenschaft liegt in der Region Valencia bei 3.000 €, das zum Zeitpunkt der Gründung vollständig eingezahlt sein muss.

- Für die Gründung einer Genossenschaft ist die Errichtung einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar sowie die Eintragung im Genossenschaftsregister erforderlich.

- Die Mindestzahl der Gesellschafter hängt vom jeweiligen Genossenschaftstyp ab, wobei meist drei Gesellschafter die Mindestzahl darstellen.

- Diese Gesellschaftsform muss in ihrer Gesellschaftsbezeichnung (Firmenname) ihre Eigenschaft als Genossenschaft ausweisen.

- Die Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist auf deren Vermögen beschränkt, sodass die Gesellschafter NICHT mit ihrem Privatvermögen für diese Schulden haften.

- Die Verteilung der Ergebnisse der genossenschaftlichen Tätigkeit an die Gesellschafter erfolgt in Abhängigkeit von deren Beteiligung an dieser Tätigkeit.

4. Gründungsformalitäten

- Die Verwaltungsverfahren, die für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, sind sehr verschieden und von der letztlich gewählten Rechtsform abhängig. In diesem Leitfaden werden die erforderlichen Formalitäten für die Aufnahme einer Tätigkeit als Einzelunternehmer (Selbstständiger) und für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dargelegt, da sie die üblichen Rechtsformen für die Gründung von neuen klein- und mittelgroßen Unternehmen sind.

- Die Gründung und Ingangsetzung eines Unternehmens, das sich auf eine andere Rechtsform stützt, ist – trotz einiger Unterschiede und Besonderheiten – stets einer der beiden nachfolgend dargestellten Rechtsformen sehr ähnlich und basiert auf einem gemeinsamen allgemeinen Konzept.

Formalitäten für einen EINZELUNTERNEHMER (SELBSTSTÄNDIGER)

1. Formalitäten bei der Finanzverwaltung

- Der Einzelunternehmer muss seine Anmeldung beim Register für gewerbliche Tätigkeit (Censo de Actividades Económicas) mit dem Vordruck 036 mitteilen. Dieser Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich.

- Gleichzeitig erfolgt mit demselben Vordruck die Anmeldung bei der Gewerbesteuer (Impuesto sobre Actividades Económicas, IAE), einer Kommunalsteuer, die nach den letzten Gesetzesreformen von den Unternehmen, die weniger als eine Million Euro jährlich fakturieren, nicht mehr zu bezahlen ist. Die Anmeldung ist jedoch weiterhin erforderlich.

- Mit dem Vordruck 036 werden der Finanzverwaltung eine Reihe von nützlichen Angaben übermittelt, wie der Nachweis der Identität des Unternehmers, die Art der auszuübenden Wirtschaftstätigkeit und der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.

2. Formalitäten bei der Arbeitsverwaltung

- Anmeldung bei der Pflichtversicherung für Selbstständige
Nach Abwicklung der vorstehenden Amtshandlungen muss sich der Einzelunternehmer innerhalb von dreißig Tagen bei der Pflichtversicherung für Selbstständige (Régimen Especial de Trabajadores Autónomos) der Sozialversicherung mit dem Vordruck TA.0521 in der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherungskasse anmelden.

- Eintragung des Unternehmens (Arbeitgeber-Code) für die Einstellung von Mitarbeitern
Dies ist eine notwendige Formalität, um Arbeitnehmer einstellen zu können. Wenn diese Absicht nicht besteht, ist diese Amtshandlung nicht erforderlich.

Wenn Arbeitnehmer eingestellt werden sollen, muss der Einzelunternehmer, der der Geschäftsinhaber ist, beantragen, dass ihm ein Arbeitgeber-Code (Número patronal) zugewiesen wird, der von nun an ohne weitere Erneuerung gültig ist. Diese Formalität ist zu erledigen, bevor der eingestellte Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufnimmt. Die Amtshandlung ist bei der Sozialversicherungskasse abzuwickeln, die für den beruflichen Wohnsitz des Einzelunternehmers zuständig ist.

- Anmeldung der eingestellten Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung und Register der Arbeitsverträge.
Der Einzelunternehmer ist verpflichtet, die Arbeitnehmer, die er einstellen möchte, bei der Sozialversicherungskasse förmlich anzumelden, bevor diese ihre Arbeit aufnehmen.

Weiterhin hat er die entsprechenden Arbeitsverträge bei der zuständigen Behörde der Arbeitsverwaltung (INEM) oder in telematischer Form zur Registrierung einzureichen.

- Mitteilung über die Eröffnung der Betriebsstätte
Sie ist von den Unternehmen und Unternehmern auszuführen, die eine neue Betriebsstätte eröffnen oder die Tätigkeit nach bedeutenden Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen wieder aufnehmen.

Die Mitteilung hat innerhalb von dreißig Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Abteilung Arbeit und Arbeitssicherheit (Servicio Territorial de Trabajo y Seguridad Laboral) zu erfolgen.

- Kauf und Legalisierung des Besuchsbuchs
Das Besuchsbuch (Libro de visitas) ist für Unternehmen und Einzelunternehmer gesetzlich vorgeschrieben. In ihm werden Kontrollen der Gewerbeaufsicht eingetragen.

Der Unternehmer hat dieses Buch zu kaufen (beispielsweise in einem Schreibwarengeschäft) und bei der zuständigen Gewerbeaufsicht (Inspección de Trabajo y Seguridad Social) legalisieren zu lassen.

3. Formalitäten bei der lokalen Verwaltung

- Bescheinigung über urbanistische Verträglichkeit und umweltspezifische Anzeige/Genehmigung (Eröffnung)
Vor der Aufnahme der Tätigkeit an einem beliebigen Ort der Autonomen Region Valencia muss der Unternehmer bei der Kommunalverwaltung die Bescheinigung über urbanistische Verträglichkeit (Certificado de Compatibilidad Urbanística) beantragen, mit der geprüft wird, ob die geplante Tätigkeit an dem Ort, an dem ihre Ausübung vorgesehen ist, gestattet ist.

Nach dem Erhalt dieser Bescheinigung ist vom Unternehmer die umweltspezifische Anzeige (Comunicación Ambiental) vorzunehmen. Es handelt sich um eine Mitteilung des Unternehmers an die lokale Verwaltung, in der angegeben wird, dass die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich Handel, Industrie oder Dienstleistungen geplant ist, die aufgrund ihres Charakters und ihrer Konditionen keine voraussehbaren Störungen mit sich bringt, die normalen Gesundheits- und Hygienebedingungen nicht beeinflusst und keine schweren Gefährdungen für Personen und Vermögenswerte darstellt.

Klassische Beispiele für diese Art von Tätigkeiten, die nur eine Umweltspezifische Mitteilung erfordern, sind: Büros, Kleinhandel, Parfümerien, Friseursalons, Lebensmittelgeschäfte, Obst- und Gemüsegeschäfte, Reformhäuser, Kosmetiksalons, Drogerien, Apotheken, Bankfilialen, Optikergeschäfte, Orthopädien, Verkauf von Informatikmaterial, Fachgeschäfte für Mobiltelefonie, Videoklubs, Reisebüros, Schreibwarengeschäfte / Buchhandlungen, Uhren- und Schmuckgeschäfte, Eisenwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, Spielwarengeschäfte, Möbelverkauf, etc.

Wenn die Ausübung der geplanten Tätigkeit jedoch mit Störungen, Gesundheitsschäden und Gefährdungen der Nachbarschaft verbunden sein kann, ist die so genannte Umweltspezifische Genehmigung (Licencia Ambiental) erforderlich. Diese verlangt eine Reihe von Gutachten von sachverständigen Technikern, die die opportunen Maßnahmen für die Vermeidung der durch die Tätigkeit hervorgerufenen Störungen und Risiken festlegen.

- Baugenehmigung
Sollten Bauarbeiten an dem Ort, an dem die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit geplant ist, erforderlich sein, ist der Unternehmer dazu verpflichtet, bei der zuständigen Kommunalverwaltung die entsprechende Baugenehmigung (Licencia de Obras) zu beantragen, die dafür festgesetzten Kommunalabgaben zu entrichten und sich strikt auf die Bauarbeiten zu beschränken, deren Ausführung von den Behörden genehmigt wurde.

4. Sonstige pflichten

Einzelunternehmer sind zur Führung einer Reihe von informativen Geschäftsbüchern verpflichten, die von dem Steuersystem abhängen, das für sie Anwendung findet. Die Bücher sind beim Handelsregister zu legalisieren. Es können Bücher mit Datenverarbeitungssystemen geführt und dann gebunden beim Handelsregister vorgelegt werden.

Einige Aktivitäten erfordern zudem die Anmeldung bei den berufsständischen Kammern (Anwälte, Architekten, Ärzte) oder bei speziellen Verwaltungsregistern (Hotel- und Gaststättengewerbe, Transport, Sicherheit).

Für die Ausübung bestimmter Aktivitäten ist der Besitz eines akademischen Titels erforderlich. Das gilt für: Ärzte, Anwälte, Architekten, etc. Wenn dieser Titel außerhalb Spaniens erworben wurde, muss er anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Diplome und Titel ist beim Bildungsministerium zu beantragen. Die Anerkennungsverfahren für akademische Titel, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erworben wurden, sind einfacher als diejenigen aus Nicht-EU-Staaten.

Formalitäten für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Beantragung der Negativbescheinigung der Firma oder Firmenbezeichnung

Diese Formalität ist beim Handelsregister abzuwickeln und besteht im Erhalt einer Bescheinigung, in dem das Register erklärt, dass es keine Gesellschaft gibt, die dieselbe Firmenbezeichnung wie das neue Unternehmen trägt. Es können bis zu maximal drei Namen nach Rangfolge beantragt werden.

Diese Amtshandlung muss vor dem Besuch des Notars für die Unterzeichnung der notariellen Gründungsurkunde erfolgen. Sie kann online auf der Website des Handelsregisters, per Briefpost oder durch persönliches Erscheinen in den Büros des Handelsregisters Madrid erledigt werden.

2. Bankeinlage auf den Namen der Gesellschaft

Das für das Unternehmen gewünschte Gesellschaftskapital ist durch eine Einlage auf das Konto eines Finanzinstituts einzuzahlen. Für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt das Mindestkapital 3.006.-€. Das Konto ist auf den Namen der in Gründung befindlichen Gesellschaft zu eröffnen.

Es ist die Negativbescheinigung des Handelsregisters vorzulegen. Die Bank oder Sparkasse stellt eine Bescheinigung über die Einlage aus, die dem Notar später vorzulegen ist. Die Bescheinigung über die Bankeinlage muss die Namen aller Gesellschafter und die Höhe der von jedem Gesellschafter getätigten Einlage enthalten.

Dieses Kapital kann in Sachwerten nach vorheriger Sachverständigenschätzung beigebracht werden. Eine Beibringung in Geldwerten ist jedoch üblicher und einfacher.

3. Errichtung der Gründungsurkunde und Ausarbeitung der Gesellschaftssatzung vor dem Notar

Bei diesem Akt unterzeichnen die Gründer vor einem Notar die Gründungsurkunde des Unternehmens.

Die Gründung der Gesellschaft muss in öffentlicher Urkunde vermerkt sein und von allen Gesellschaftern, die Teil der Gesellschaft bilden, unterzeichnet werden.

Die Gründungsurkunde muss mindestens Folgendes enthalten:

- Nachweis der Identifikation der Gesellschafter: Name, Anschrift, Beruf, Personenstand und gesetzlicher Güterstand.

- Gesellschaftszweck: Nennt die Tätigkeit, die die Gesellschaft ausüben wird. Er kann auf verschiedene Aktivitäten Bezug nehmen. Es wird empfohlen, den Gesellschaftszweck umfassend zu formulieren, um spätere Erweiterungen zu vermeiden, die eine Änderung der öffentlichen Urkunde notwendig machen.

- Bezeichnung der in der Gründung befindlichen Gesellschaft (hier ist die vom Zentralen Handelsregister ausgestellte Bescheinigung beizubringen).

- Gesellschaftssitz der Hauptniederlassung des Unternehmens.

- Gesellschaftskapital: Hier ist anzugeben, welcher Teil des Gesellschaftskapitals von jedem Gesellschafter gezeichnet und eingezahlt wurde sowie die Anzahl der Geschäftsanteile, in die es sich aufteilt.

- Regelung für die Übertragung von Geschäftsanteilen: Verfahren, Beschränkungen, etc.

- Verwaltungsorgan der Gesellschaft: die Wahl des Amts des Verwalters und dessen Befugnisse.

- Gesellschaftssatzung, die die Funktionsweise der Gesellschaft regelt.

Die dem Notar für die Errichtung und Unterzeichnung der notariellen Gründungsurkunde vorzulegenden Unterlagen sind Folgende:

- Steuernummer (C.I.F.)

- Negativbescheinigung des Handelsregisters über die Firmenbezeichnung.

- Bankbeleg über die Einzahlung des Gesellschaftskapitals.

- Nachweis der Identifikation der Gesellschafter: Bei europäischen Einwohnern verlangt der Notar die Vorlage ihrer NIE, ihres Personaldokuments (Reisepass oder Personalausweis ihres Heimatlandes) und der Bescheinigung, die ihre Eigenschaft als europäischer Einwohner belegt.

Es wird empfohlen, beim Notar neben der beglaubigten Abschrift der Gründungsurkunde zwei einfache Abschriften derselben zu verlangen, da diese Ausfertigungen für die Abwicklung weiterer Formalitäten notwendig sind.

Der Preis der notariellen Ausfertigung der Gründungsurkunde wird durch die Gebührenordnung der jeweiligen Notarkammer bestimmt und hängt vom Gesellschaftskapital der in Gründung befindlichen Gesellschaft und dem Umfang der notariellen Urkunde ab.

4. Erteilung der vorläufigen Steuernummer

Die Steueridentifikationsnummer (Código de Identificación Fiscal, CIF) dient der Identifizierung der Gesellschaft zu Steuerzwecken. Die vorläufige Steuernummer gestattet dem Unternehmen, Transaktionen mit ihrer eigenen Steuernummer auszuführen.

Sie ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Errichtung der notariellen Gründungsurkunde bei der Steuerbehörde zu beantragen.

Dazu sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Vordruck Modell 036.
- Einfache Abschrift der Gründungsurkunde.
- Dokument zum Nachweis der Identität der Gesellschafter.
- Fotokopie des Personaldokuments des Antragstellers .

Die Amtshandlung ist bei der Steuerbehörde auszuführen, die für den Gesellschaftssitz des Unternehmens zuständig ist.

Die endgültige Steuernummer, die dieselbe Nummerierung wie die vorläufige Steuernummer hat, wird später erteilt.

Zeitgleich mit der Beantragung der vorläufigen Steuernummer mit dem Vordruck 036 wird der

Finanzverwaltung – wie bereits für die Selbstständigen vermerkt wurde – mit demselben Vordruck die Art der auszuübenden Tätigkeit, der Beginn der Aufnahme der Tätigkeit, die beantragte steuerliche Behandlung in Bezug auf die Umsatzsteuer und die Anmeldung der Gesellschaft bei der Gewerbesteuer mitgeteilt.

5. Entrichtung der Steuer auf Vermögensübertragungen und dokumentierte Rechtsgeschäfte (Spanisch: ITPAJD)

Diese Steuer wird auf dokumentierte Rechtsgeschäfte, in diesem Fall auf die Gründungsurkunde der Gesellschaft erhoben und beträgt 1% des in dieser Urkunde angegebenen Gesellschaftskapitals.

Für diese Amtshandlung ist zuallererst der Vordruck 600 auszufüllen (der auf der Website der Conselleria de Economía zur Verfügung steht), um die Höhe der zu zahlenden Steuer zu ermitteln. Danach ist die entsprechende Zahlung bei einer als Finanzkasse beauftragten Bank auszuführen. Nach der Steuerzahlung ist das beitreibende Finanzamt, das nach dem Gesellschaftssitz des Unternehmens zuständig ist, mit den folgenden Unterlagen aufzusuchen:

- Ausgefüllter Vordruck 600.

- Beglaubigte und einfache Abschrift der Gründungsurkunde oder des Dokuments, in dem der Rechtsakt förmlich errichtet wurde oder der Steuerpflicht unterliegender Vertrag.

- Original und Fotokopie der Steuernummer.

6. Eintragung im Handelsregister

Die notarielle Gründungsurkunde ist zusammen mit dem Beleg über die bezahlte Steuer (ITPAJD) beim Handelsregister für die korrekte Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft vorzulegen.

Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde, die nach der Eintragung zurückgegeben wird.

- Einfache Abschrift der Gründungsurkunde, die bei den Akten des Handelsregisters verbleibt.

- Der Beleg über die Entrichtung der Steuer auf Vermögensübertragungen und dokumentierte Rechtsgeschäfte.

7. Mitteilung über die Eröffnung der Betriebsstätte

In diesem Fall sind dieselben Formalitäten zu erledigen, wie für Einzelunternehmer angegeben wurde.

8. Anmeldung bei der Sozialversicherung und Versicherungsnummer

Die geschäftsführenden Gesellschafter der Handelsgesellschaften müssen sich bei der Sozialversicherungskasse in der Pflichtversicherung für Selbstständige (Régimen Especial de Trabajadores Autónomos) aus dem alleinigen Grund der Entrichtung ihrer Beiträge an die Sozialversicherung anmelden. Dies hat keinen Einfluss auf andere Aspekte, wie die Haftungsbeschränkung für Gesellschaftsschulden, für die die Gesellschafter nicht haften.

9. Erteilung der Arbeitgebernummer und Anmeldung bei der allgemeinen Sozialversicherung

Wie bereits im Abschnitt für Selbstständige aufgeführt, haben diese Mitteilungen nur dann zu erfolgen, wenn Arbeitnehmer eingestellt werden.

In diesem Fall muss das Unternehmen in Bezug auf die Erteilung des Arbeitgeber-Codes (Número patronal) und der Mitteilung der vorhandenen Arbeitsverträge an die Sozialversicherungskasse, bevor die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit aufnehmen, genauso verfahren, wie für den Einzelunternehmer angegeben.

10. Vorlage der Arbeitsverträge bei der Behörde der Arbeitsverwaltung (INEM), die für den Geschäftssitz des Unternehmens zuständig ist.

Zu denselben Bedingungen wie für Einzelunternehmer angegeben.

11. Kauf und Legalisierung des Besuchsbuchs

Zu denselben Bedingungen wie für Einzelunternehmer angegeben.

12. Bescheinigung über urbanistische Verträglichkeit, umweltspezifische Anzeige, Beantragung der umweltspezifischen Genehmigung und Beantragung der Baugenehmigung

Alle diese Anträge und Bescheinigungen sind vor den lokalen Behörden zu denselben Bedingungen, wie für den Einzelunternehmer angegeben, abzuwickeln.

5. Öffentliche Beihilfen

- Die verschiedenen öffentlichen Verwaltungen bieten Beihilfen und Förderungen sowie Beratungsleistungen und Amtshilfe für die Ingangsetzung von Unternehmen an, da diese Initiativen als positiv für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Territoriums angesehen werden.

- Die öffentlichen Beihilfen sind vor allem in der Anlaufphase der Unternehmensgründung eine wichtige Finanzierungsquelle für Klein- und Mittelbetriebe, da sie die für die Ingangsetzung des unternehmerischen Vorhabens erforderliche Finanzierung ergänzen.

- Die Beihilfen und Förderungen der öffentlichen Einrichtungen sind sehr vielfältig und können verschiedene Formen annehmen:

- Direkte Beihilfen für die Einstellung von Arbeitnehmern
- Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Steuervergünstigungen
- Finanzielle Beihilfen
- Unternehmensberatung
- Investitionsbeihilfen
- Zuschüsse für Innovationsförderung
- Zuschüsse zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Forschungs- und Entwicklungszuschüsse ...

- Es ist wichtig, sowohl vor als auch nach der Existenzgründung um Informationen bei allen öffentlichen Verwaltungen zu ersuchen.

- Die verschiedenen Charakteristiken des Unternehmens haben Einfluss auf die Gewährung von Beihilfen (Rechtsform, Alter und Geschlecht der Gesellschafter, abgeschlossene Arbeitsverträge, Art der ausgeübten Tätigkeit, Ort, an dem das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat, etc.).

- Auf den Websites der öffentlichen Verwaltungen, die am Ende dieses Leitfadens aufgeführt sind, ist eine große Vielfalt von Beihilfen und Fördermitteln zu finden.

- Eine spezielle Hilfe, die von einigen öffentlichen Einrichtungen geleistet wird, sind die Zentren für die Gründung und Initialunterstützung neuer Unternehmen, die so genannten "Viveros de empresas". Es handelt sich um Installationen (Büros, Gewerberäume, Industriehallen, etc.), die Existenzgründern zu einem sehr geringen Preis zur Verfügung gestellt werden, damit sie über einen Ort zur Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit verfügen. Diese Art von Einrichtungen bieten zudem eine Reihe von Gemeinschaftsleistungen an (Versammlungsräume, Zugriff auf Fotokopierer, Kundenempfang, ...), die diese Option zu einer sehr effektiven Hilfe für neu gegründete Unternehmen machen.

- Eine weitere Beihilfe, die von verschiedenen Verwaltungen ins Leben gerufen wurde, sind die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die die Einrichtung von Mechanismen zur Vereinfachung der administrativen Formalitäten bei der Unternehmensgründung zum Ziel haben. So existiert beispielsweise im Land Valencia der "Servicio Prop Emprendedor", der die Anstrengungen der verschiedenen Institutionen (Autonome Regierung, Handelskammern, lokale Einrichtungen) vereinen möchte, um die Formalitäten für den Existenzgründer zu erleichtern. In ähnlicher Hinsicht wurden in einigen Orten die so genannten Einheitsschalter "Ventanillas únicas" eingerichtet, die alle erforderlichen Formalitäten für die Ingangsetzung eines Unternehmens bei einer einzigen Stelle konzentrieren.

- Eine Initiative ähnlicher Art sind die Stellen für Beratung und Formalitäteneinleitung (Puntos de Asesoramiento e Inicio de Tramitación, PAIT). Diese von verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen (Behörden, Handelskammer, berufsständische Kammern, etc.) ins Leben gerufenen Stellen leisten vor Ort Informations- und Beratungsdienste für Existenzgründer in Bezug auf die Definition und telematische Abwicklung ihrer unternehmerischen Vorhaben sowie in den ersten Jahren der Aktivität einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und leiten das Verwaltungsverfahren für die Gesellschaftsgründung mit dem so genannten Elektronischen Einheitsdokument (Documento Único Electrónico, DUE) ein.

6. Empfehlungen

- Vor der Unternehmensgründung ist die Ausarbeitung eines Geschäftsplans in der Art und Weise, wie im entsprechenden Abschnitt ausgeführt, von grundlegender Bedeutung. Es ist nicht empfehlenswert, mit dem unternehmerischen Vorhaben zu beginnen, ohne finanzielle Rückstellungen für die Startphase gemacht zu haben.

- Zu Beginn der Existenzgründung, insbesondere wenn es sich um ein kleines Unternehmen handelt, ist Betriebsformen, deren Gründung und Verwaltung einfacher und kostengünstiger ist, der Vorrang zu geben. Üblich ist es, den Weg in die Selbstständigkeit als Einzelunternehmer oder anderen Formen ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Sachgemeinschaft) zu wagen und später, wenn das Unternehmen floriert und erweitert werden soll, eine Handelsgesellschaft zu gründen.

- Auch steuerlich gesehen ist es empfehlenswert, mit Besteuerungsformeln zu beginnen, die der Einkommensteuer unterliegen, da diese Steuer in der Startphase und bis ausreichende Gewinne erwirtschaftet werden, eine geringere Steuerlast bedeutet. Wenn der zu entrichtende Einkommensteuersatz den Körperschaftssteuersatz übersteigt (der für Klein- und Mittelunternehmen gegenwärtig bei 25% liegt) ist der Zeitpunkt gekommen, zu einer Rechtsform überzugehen, die der Körperschaftssteuer unterliegt. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die der Körperschaftssteuer unterliegenden Rechtsformen größere Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen haben und zu bestimmten öffentlichen Förderprogrammen nur Handelsgesellschaften Zugang haben.

- Wenn die Unternehmensführung (Rechnungslegung, Vorbereitung der Quartals- und Jahressteuererklärungen für die Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, Zahlungen und Amtshandlungen bei der Sozialversicherung) an Umfang zunimmt und dem Unternehmer viel Zeit kostet, die er nicht der direkten Betreuung seines Unternehmens widmen kann, sollte er die Dienste einer entsprechend qualifizierten und berufsständisch organisierten Fachkraft für die Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Steuer- und Sozialversicherungsanforderungen des Unternehmens in Anspruch nehmen.

- Vor dem Start in die Selbstständigkeit ist es angebracht, Information und Unterstützung bei den verschiedenen Stellen zu suchen, die auf die Beratung und Unterstützung von Existenzgründern spezialisiert sind. Auf diese Weise ist ein umfangreicherer und besserer Zugriff auf die allgemein zur Verfügung stehende Information zum Existenzgründungsvorhaben und den vorhandenen öffentlichen Förderungen möglich.
- Die Gründungskosten für Unternehmen, die die Errichtung einer notariellen Gründungsurkunde und Eintragung in das entsprechende Register erfordern, können durch die Tatsache der Beschränkung der künftigen Haftung der Gesellschafter und dem daraus folgenden Schutz des Privatvermögens des Existenzgründers kompensiert werden. Weiterhin können Handelsgesellschaften mehr Kosten von der Steuer absetzen und eine Existenzgründung in dieser Rechtsform erleichtert den Zugang zu öffentlicher und privater Finanzierung.

- Die Einbeziehung der neuen Technologien ist unabhängig von dem jeweiligen Unternehmen von immer größerer Bedeutung; ein Webauftritt ermöglicht dem Unternehmen auch im Internet präsent zu sein. Wie bereits kommentiert, bestehen Beihilfen in diesem Sinne.

- Es sind die Verpflichtungen gegenüber den Steuer- und Finanzbehörden sowie der Verwaltung und Sozialversicherung in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens zu erfüllen. Eine Nichterfüllung hat finanzielle Sanktionen und die Zahlung von hohen Zuschlägen zur Folge.

7. Basis-Glossar

Neben den in diesem Leitfaden definierten Begriffen ist es unumgänglich, dass ein jeder, der ein unternehmerisches Vorhaben in die Tat umsetzen möchte, die Bedeutung von bestimmten Begriffen kennt. Die wichtigsten werden nachstehend erläutert:

- Activo (Vermögenswerte): Alle Ressourcen, über die das Unternehmen für den Geschäftsbetrieb verfügt, Gesamtheit ihrer Güter und Rechte: Vermögensgüter, Investitionen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Bankguthaben.
- Balance de Situación (Bilanz): Diese Bilanz reflektiert die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- Benchmarking: Kontinuierliche Vergleichsanalyse von Qualität, Prozessen, Tätigkeit, etc. des eigenen Unternehmens mit der Konkurrenz.
- Branding: Marketingstrategien und –tools für den Aufbau einer neuen Marke oder die Unterstützung einer bereits vorhandenen Marke.
- Ciclo de Vida de un producto (Produktlebenszyklus): Bezieht sich auf den Prozess eines Produkts auf dem Markt, der sich in verschiedene Etappen einteilt: Einführung, Wachstum, Reife und Degeneration.

- Coste de oportunidad (Opportunitätskosten): Entgangener Ertrag, der durch eine alternative Verwendung von Geldmitteln erzielbar gewesen wäre.
- Costes directos (Direkte Kosten): Kosten, die einem Produkt oder einer Abteilung unabhängig vom Umfang der Produktion zugeordnet werden (zum Beispiel, Rohstoffe).
- Costes fijos (Fixe Kosten): Kosten, die sich nicht mit dem Umfang der Produktion ändern und in einem bestimmten Zeitraum konstant bleiben (zum Beispiel der Mietpreis von Betriebsräumen).
- Costes indirectos (Indirekte Kosten): Produktionsfaktoren oder -ressourcen, die einen Gesamtprozess betreffen und sich nicht direkt den Produkten zuordnen lassen (zum Beispiel, die in der Verwaltungsabteilung eines Unternehmens anfallenden Kosten).
- Costes variables (Variable Kosten): Kosten, die in Abhängigkeit vom Umfang der Produktion anfallen (zum Beispiel, Lohnkosten von externen Mitarbeitern, Energiekosten, etc.).
- Demanda (Nachfrage): Bedarf an Gütern und Dienstleistungen, den die Verbraucher zu bestimmten Zeit- und Preisbedingungen bereit zu erwerben sind.
- Economías de escala (Skalenerträge): Es liegen Skalenerträge in einer unternehmerischen Tätigkeit oder Faktor vor, wenn bei Steigerung des Produktionsvolumens die Einheitskosten je hergestelltes Produkt sinken.
- Estados contables (Rechenschaftsbericht): Information zum Betriebsergebnis eines Unternehmens sowie seiner Finanz- und Vermögenslage in einem bestimmten Zeitraum.
- Freelance: Selbstständig Beschäftigter.
- Fusión (Fusion): Zusammenschluss von zwei Unternehmen bei Bildung eines neuen Geschäftsmodells zur Koordinierung von Anstrengungen und Beseitigung von doppelt vorhandenen Aktivitäten zur Erzielung von Synergieeffekten.
- Inflación (inflation): Anstieg des Preisniveaus, der zu einer Verringerung der Kaufkraft und einer Steigerung der Preise von Gütern und Dienstleistungen führt.
- IPC (VPI): Verbraucherpreisindex. Durchschnittswert einer Gesamtheit von Basisprodukten (Warenkorb). Bezugspunkt für die Ermittlung der durchschnittlichen Preisentwicklung.
- Objeto social (Gesellschaftszweck): Tätigkeit, für die eine Gesellschaft gegründet wird.
- Oferta (Angebot): Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für den Verkauf zu einem bestimmten Preis.
- Pasivo (Verbindlichkeiten): Verpflichtungen und Schulden eines Unternehmens.
- Publicidad (Werbung): Bezahlte Förderung von Ideen, Waren und Dienstleistungen, um die Aufmerksamkeit der jeweiligen Zielgruppe zu erreichen.
- TIC (IKT): Informations- und Kommunikationstechnologie.
- Ventaja Competitiva (Wettbewerbsvorteil): Vom Kunden als wesentlich empfundener Vorsprung eines Produkts oder Geschäftstätigkeit des Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten.

8. Gesetzgebung

- Statut über die selbstständige Arbeit 20/2007, vom 11. Juli.
- Einkommenssteuergesetz 35/2006, vom 28. November.
- Königliche Gesetzesverordnung 4/2004, vom 5. März, mit der die Neufassung des Körperschaftssteuergesetzes verabschiedet wurde.
- Gesetz 7/2003 über die spanische GmbH neuer Gründung, vom 1. April.
- Gesetz 8/2003 über die Genossenschaften der Autonomen Region Valencia, vom 24. März.
- Genossenschaftsgesetz 27/1999, vom 16. Juli (Ley 27/1999, de 16 de julio, de Cooperativas).
- Gesetz 4/1997 über Arbeitnehmergesellschaften, vom 24. März.
- GmbH-Gesetz 2/1995, vom 23. März.
- Königliche Gesetzesverordnung 1/1994, vom 20. Juni, mit der die Neufassung des Sozialversicherungsgesetzes verabschiedet wurde.
- Mehrwertsteuergesetz 37/1992, vom 28. Dezember.
- Königliche Gesetzesverordnung 1564/1989, vom 22. Dezember, mit der die Neufassung des Aktiengesetzes verabschiedet wurde.
- Spanisches Zivilgesetzbuch von 1889.
- Spanisches Handelsgesetzbuch von 1885.

9. Nützliche Interessen

- Área de Promoción y Desarrollo Local de la Diputación Provincial de Alicante (Bereich Förderung und Kommunalentwicklung der Provinzialverwaltung Alicante). C/ Tucuman, 8. 03005 ALICANTE. Tel: 965988900. Fax: 965988949. http://www.ladipu.com/

- Instituto de la Mediana y Pequeña Empresa Valenciana (Valencianisches Institut für Klein- und Mittelbetriebe). Pl. del Ayuntamiento 6. 46002 VALENCIA. Tel.: 963 986 200. Fax: 963 986 201. www.impiva.es

- IMPIVA ALICANTE. Calle Churruca 29 - Edificio Prop. 03003 ALICANTE. Tel.: 965 934 434

- Instituto de Crédito Oficial (Staatliches Kreditinstitut). www.ico.es. Paseo del Prado, 4 - 28014 Madrid. Tel.:91 592 16 00. Fax: 91 592 17 00. E-mail: ico@ico.es

- Dirección Provincial de la Tesorería de la Seguridad Social (Provinzialabteilung der Sozialversicherungskasse). C/ Enriqueta Ortega 2. 03005 Alicante. Teléfono: 96 598 75 00. Web: www.seg-social.es

- Registro Mercantil Central (Zentrales Handelsregister). C/ Príncipe Vergara, 94. 28006 MADRID. Teléfono: 91-563.12.52. Web: www.rmc.es

- Registro Mercantil de Alicante (Handelsregister Alicante). Plaza Deportista Andrés Muñoz 8. 03003 Alicante. Teléfono 96.592.81.70. www.rmalicante.es

- Servicios Territoriales de Industria y Seguridad Industrial (Abteilung Industrie und Industriesicherheit). Conselleria de Industria, Comercio e Innovación. c/ Churruca 29. 03003 Alicante. Teléfono: 012. http://www.gva.es/industria/main_c.htm

- Servicio Territorial de Comercio (Abteilung Handel). Conselleria de Industria, Comercio e Innovación. Rambla de Méndez Núñez, 41. 03001 Alicante. Teléfono: 012. http://www.gva.es/industria/main_c.htm

- Delegación Provincial de Hacienda- Agencia Tributaria (Oberfinanzdirektion – Finanzverwaltung). Plaza de la Montañeta 8. 03001 Alicante. Teléfono 965.14 97 00 y 901 33 55 33. Web: www.aeat.es

- Servicio Territorial de Trabajo y Seguridad Laboral (Abteilung Arbeit und Arbeitssicherheit). C/ Pintor Lorenzo Casanova, 6. 03003 ALICANTE. Teléfono: 012 Ext.: 35213 Ext. Fax: 35208 Fax: 965 93 52 08. http://www.mtin.es/index.htm

- Dirección Territorial de Economía y Hacienda (Abteilung Wirtschaft und Finanzen). Conselleria de Economía, Hacienda y Empleo. c/ Churruca 25. 03003 Alicante. Teléfono:012. http://www.gva.es/c_economia/web/html/home_c.htm

- Plan avanza. Initiative auf nationaler Ebene zur Förderung und Verbreitung der neuen Technologien. http://www.planavanza.es/

- Cámara de Comercio de Alicante (Handelskammer Alicante). C/ San Fernando 4. 03002 Alicante. Teléfono: 965 20 11 33. Web: www.camaralicante.com

- Confederación de Empresarios de la Provincia de Alicante (COEPA) (Unternehmerverband der Provinz Alicante). Pza. Ruperto Chapí, 3. 03001 – Alicante. Teléfono: 965 140 267. Web: www.coepa.es

- Asociación de jóvenes empresarios (JOVEMPA) (Jungunternehmerverband). C/ Castaños 6, 2º derecha. 03001 Alicante. Teléfono: 965 14.17.07. Web: www.jovempa.org

Rechtlicher Hinweis: *Die in diesem Leitfaden enthaltene Information hat rein informativen Charakter, aus dem sich keinerlei Rechte, Erwartungen und Verantwortlichkeiten für die Provinzialverwaltung Alicante ergeben.*

Der Inhalt dieses Leitfadens wurde im Dezember 2008 gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzgebung erstellt. Wir empfehlen vor dem Ausführen von Amtshandlungen die Gültigkeit der in diesem Leitfaden zitierten Vorschriften bei den im Abschnitt „Nützliche Adressen" genannten Behörden zu konsultieren.

Abteilung für europäische Einwohner

Geehrte Leserin, geehrter Leser:

L die Abteilung für europäische Einwohner gibt seit dem Jahr 2005 den **"Ressourcen- und Informationsleitfaden für europäische Einwohner der Provinz Alicante"** heraus. Unser Ziel ist die Bereitstellung von zuverlässiger und aktualisierter Information zu den Themen, die von besonderem Interesse für Ihre Integration in unsere Provinz und unser Land sind. Um auch in der Zukunft eine qualitativ hochwertige Publikation anbieten zu können, die den Interessen und Bedürfnissen der europäischen Einwohner entspricht, würden wir gern Ihre Meinung kennen lernen. Sie können uns den Fragebogen auch per Fax an 965 10 45 15 oder gescannt an die folgende E-Mail-Adresse zusenden: residenteseuropeos@dip-alicante.es

Wenn Sie die kommenden Ausgaben des aktualisierten Leitfadens kostenlos an Ihrem Wohnsitz erhalten möchten, geben Sie bitte die folgenden Daten an:

Vorname und Familiennamen: .....

Anschrift: ..... **Postleitzahl:** .....

Ort: ..... **Land:** .....

Email: .....

FRAGEBOGEN

Wussten Sie bereits von der Existenz der Abteilung für europäische Einwohner? ☐ JA ☐ NIEN

Haben Sie bereits an Veranstaltungen teilgenommen, die von der Provinzialverwaltung Alicante für europäische Bürger organisiert wurden? ☐ JA ☐ NIEN
Bei positiver Antwort, bitte angeben welche: .....

Kennen Sie die Website: www.residenteseuropeos.com? ☐ JA ☐ NIEN

Bei positiver Antwort: Finden Sie diese nützlich und interessant? ☐ JA ☐ NIEN

Die Präsentation der Publikation finden Sie: ☐ Gut ☐ Normal ☐ Schlecht ☐ Weiß nicht/keine Antwort

Wie oft schlagen Sie im Leitfaden nach? ☐ Sehr oft ☐ Mehrere Male im Monat ☐ Selten ☐ Nie

Welche Themen fanden Sie besonders interessant? ☐ Öffentliche Verwaltung ☐ Einwohnermelderegister ☐ Daueraufenthalt von EU-Bürgern und ihren Angehörigen in Spanien Bescheinigung über den Eintrag als Unionsbürger und Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ☐ Identifikationsnummer für Ausländer (NIE) ☐ Wohnung I: Kauf von Wohneigentum ☐ Wohnung II: Rechte und Pflichten des Käufers ☐ Wohnungsmiete/-vermietung ☐ Wohnungseigentum ☐ Staatliche und autonome Steuern ☐ Testament in Spanien ☐ Gesundheitswesen ☐ Sozialdienste ☐ Bildung ☐ Führerschein ☐ Gründung von Vereinen ☐ Verbraucher- und Nutzerrechte ☐ Unternehmensgründung

Welche Themen sollten Ihrer Meinung nach erweitert oder verbessert werden? .....

Haben Sie die von Ihnen benötigte Information gefunden? ☐ JA ☐ NIEN

Welchen neuen Themen sollten Ihrer Meinung nach ebenfalls in den Leitfaden aufgenommen werden? .....

Generell finden Sie den Leitfaden: ☐ Sehr gut ☐ Gut ☐ Befriedigend ☐ Schlecht

WIR DANKEN FÜR IHRE MITARBEIT

DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Unidad de Residentes Europeos
Avda. de Orihuela 128
03006 Alicante

RESPUESTA COMERCIAL

Fecha:

Jefatura Provincial de Alicante

No necesita
sello
A franquear
en destino

DIPUTACIÓN PROVINCIAL DE ALICANTE
Apartado F.D Nº 5003
03006 Alicante SUC. -5

DIPUTACIÓN
DE ALICANTE